

26.03.21

AIS - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß und wird voraussichtlich nicht zuletzt aufgrund einer älter werdenden Bevölkerung noch weiter steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusive Gesellschaft und erleichtert Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben. Die Wirtschaftsakteure in der Europäischen Union haben uneinheitliche und teilweise widersprüchliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen zu beachten, so dass sie das Potenzial des Binnenmarkts nicht ausschöpfen können. Es erscheint daher angezeigt, eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen herbeizuführen. Ziel ist es, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen.

Zu diesem Zweck wurde die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; nachfolgend: Richtlinie (EU) 2019/882) erlassen.

Darüber hinaus ist Barrierefreiheit ein zentraler Aspekt des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK). Gemäß der 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-BRK müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang u.a. zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. Die Richtlinie soll die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Verpflichtungen aus der UN-BRK zu umfassender Barrierefreiheit umzusetzen.

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Richtlinie (EU) 2019/882 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Artikel 31 Absatz 1 bis zum 28. Juni 2022 die Maßnahmen zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Mit dem Artikelgesetz erfolgt auch eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Diese hat den Zweck, die Verwaltung zu entlasten, indem die Jugendarbeitsschutzausschüsse bedarfsorientiert eingesetzt werden können.

B. Lösung, Nutzen

Die Richtlinie (EU) 2019/882 wird, soweit eine Umsetzung nicht bereits in anderen Gesetzen erfolgt ist, im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz umgesetzt. Soweit der Zugang zu audiovisuellen Diensten von der Richtlinie erfasst ist, erfolgt eine Umsetzung im Medienstaatsvertrag. Die Regelung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Beantwortung von Notrufen erfolgt bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Änderung des Telekommunikationsgesetzes.

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Durch die Vorgabe der Barrierefreiheit werden Menschen mit Behinderungen eine breitere Produktpalette zur Auswahl haben und nicht länger auf den Kauf teurer Spezialprodukte angewiesen sein. Für die privaten Anbieter kann sich ein breiterer Markt eröffnen.

Mit Artikel 2 wird eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgenommen. Die Vorgabe, dass sowohl bei den obersten Landesbehörden für Arbeitsschutz als auch bei den Arbeitsschutzbehörden Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz zu bilden sind, wird in das Ermessen der Länder gestellt. Sie können damit bei Bedarf eingerichtet werden.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund entstehen im Einzelplan 11 Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 1 531 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 und einmalig 13000 Euro im Haushaltsjahr 2025. Die sich aus dem Erfüllungsaufwand für den Bund aus diesem Gesetz ergebenden Haushaltsausgaben sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Für die Länder ergeben sich Pflichten im Bereich der Marktüberwachung, die zu einem erhöhten Vollzugsaufwand führen. Da die genaue Ausgestaltung der Marktüberwachung den Ländern in eigener Zuständigkeit überlassen bleibt, kann der Mehrbedarf der Länder zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein Aufwand von 510 Stunden für den Antrag auf Auskunft über die Barrierefreiheit eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung sowie den Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	510
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. EUR):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. EUR):	0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 6,2 Millionen Euro durch die Umsetzung der Richtlinie in das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Davon entfallen rund 3,165 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 212,3 Mio. Euro. Davon sind der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe rund 2,3 Mio. Euro zuzuordnen. Der Großteil des zusätzlichen Erfüllungsaufwands resultiert aus der Vorgabe, Produkte und Dienstleistungen im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen barrierefrei zu gestalten.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	61 885
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. EUR):	3 135
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	212 280
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. EUR):	2 280
davon Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (in Tsd. EUR):	210 000

Die Mehrbelastung für die Wirtschaft wird voraussichtlich durch mehrere Faktoren kompensiert werden. So führt die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu wachsenden Nachfragepotenzialen und einem insgesamt größeren Abnehmerkreis. Durch die Herstellung von höherwertigeren barrierefreien Produkten und Dienstleistungen können bei deren Verkauf auch höhere Einnahmen erzielt werden. Für die Wirtschaftsakteure eröffnet sich zudem ein größerer Markt, da für ihre Angebote europaweit dieselben Barrierefreiheitsanforderungen gelten und sie keine länderspezifischen Änderungen vornehmen müssen. So können auch Kosten eingespart werden, die bisher aufgrund der unionsweit unterschiedlichen Rechtsvorschriften entstanden sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	6 396
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	1 531
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	4 865
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	37
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	13
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	24

Den Ländern entsteht durch die Erfüllung der ihnen im Rahmen der Marktüberwachung zugewiesenen Pflichten ein erhöhter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,865 Millionen Euro. Für die in § 29 festgelegte Pflicht zum Veröffentlichen von Informationen zur Zuständigkeit, Existenz und Entscheidungen entsteht den Ländern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 24 000 Euro.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, der Europäischen Kommission alle fünf Jahre vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unter anderem über die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen Bericht zu erstatten. Dabei ist (wie unter B 4 c, Vorgabe 8) näher erläutert) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 2104 Stunden zu rechnen. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) A 15 mit Personalkosten von rund 169 000 Euro im Jahr, zuzüglich Sachkosten in Höhe von 34 666 Euro. Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird durch den Mehraufwand bei den Meldeverfahren ein erhöhter dauerhafter Erfüllungsaufwand entstehen, für den zwei VZÄ gehobener Dienst (E12) mit Personalkosten von rund 214 000 Euro, zuzüglich Sachkosten in Höhe von 63 666 Euro anzusetzen sind.

Die Aufgabe der Beratung der Kleinstunternehmen soll auf die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit übertragen werden. Dabei ist (wie unter B 4 c, Vorgabe 9, näher erläutert) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 6 192 Stunden zu rechnen. Dies entspricht einem notwendigen Stellenaufwuchs für den Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Umfang von 4 VZÄ mit Personalkosten von rund 392 000 Euro im Jahr. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 127 332 Euro.

Die beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eingerichtete Schlichtungsstelle übernimmt gemäß § 34 auch die Schlichtungen nach diesem Gesetz. Daher entsteht in der Schlichtungsstelle ein Mehrbedarf von drei Vollzeitäquivalenten (2x A 15; 1x A9m). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personaleinzelkostensätze und Gemeinkostenzuschläge des Bundesministeriums für Finanzen daher von Personalkosten in Höhe von 426 000 Euro auszugehen. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 103 997 Euro.

Dem Bund entsteht durch die Erstellung von Leitlinien zur Unterstützung von Kleinstunternehmen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 13000 Euro.

Der mit Artikel 2 erfolgende Wegfall der verpflichtenden Einrichtung der Jugendarbeits-schutzausschüsse führt zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder. Die Höhe der Entlastung ist davon abhängig, ob die entsprechenden Ausschüsse nach der Gesetzes-änderung weitergeführt oder nur noch bei Bedarf einberufen werden.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung dieses Gesetzes ein geringer Preisanstieg der betreffenden Produkte und Dienstleistungen entsteht.

26.03.21

AIS - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des JugendarbeitsschutzgesetzesBundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882
des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefrei-
heitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Ände-
rung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanfor-
derungen für Produkte und Dienstleistungen**

(Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG)¹⁾

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

Z w e c k , A n w e n d u n g s b e r e i c h , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

A n f o r d e r u n g e n a n d i e B a r r i e r e f r e i h e i t

§ 3 Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung

§ 4 Konformitätsvermutung auf der Grundlage harmonisierter Normen

§ 5 Konformitätsvermutung auf der Grundlage technischer Spezifikationen

A b s c h n i t t 3

P f l i c h t e n d e r W i r t s c h a f t s a k t e u r e

§ 6 Pflichten des Herstellers

§ 7 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

§ 8 Bevollmächtigter des Herstellers

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

- § 9 Allgemeine Pflichten des Einführers
- § 10 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers
- § 11 Pflichten des Händlers
- § 12 Einführer oder Händler als Hersteller
- § 13 Angabe der Wirtschaftsakteure, Verordnungsermächtigung
- § 14 Pflichten des Dienstleistungserbringers
- § 15 Beratungsangebot der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure

- § 16 Grundlegende Veränderungen
- § 17 Unverhältnismäßige Belastungen, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

CE-Kennzeichnung

- § 18 EU-Konformitätserklärung für Produkte
- § 19 CE-Kennzeichnung

Abschnitt 6

Marktüberwachung von Produkten

- § 20 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden
- § 21 Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 22 Maßnahmen der Marktüberwachung bei Produkten, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen
- § 23 Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Produkten
- § 24 Pflichten der Marktüberwachungsbehörde und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Nichtkonformität von Produkten, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken
- § 25 Unterstützungsverpflichtung
- § 26 Pflichten der Marktüberwachungsbehörde bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, bei Produkten, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen
- § 27 Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle

Abschnitt 7

Marktüberwachung von Dienstleistungen

- § 28 Marktüberwachung von Dienstleistungen
- § 29 Maßnahmen der Marktüberwachung bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen
- § 30 Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen
- § 31 Veröffentlichung von Informationen

Abschnitt 8

Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe, Schlichtung

- § 32 Rechte von Verbrauchern, anerkannten Verbänden und qualifizierten Einrichtungen im Verwaltungsverfahren
- § 33 Rechtsbehelfe
- § 34 Schlichtung

Abschnitt 9

Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure

- § 35 Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure

Abschnitt 10

Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen

- § 36 Berichterstattung an die Europäische Kommission
 - § 37 Bußgeldvorschriften
 - § 38 Übergangsbestimmungen
-
- Anlage 1 Überwachung von Dienstleistungen
 - Anlage 2 Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte
 - Anlage 3 Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen
 - Anlage 4 Kriterien für die Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

Abschnitt 1

Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Verbraucher und Nutzer die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewährleisten. Dadurch wird für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden:

1. Hardwaresysteme für Universalrechner für Verbraucher einschließlich der für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme;
2. die folgenden Selbstbedienungsterminals:
 - a) Zahlungsterminals und zu diesen gehörige Hardware und Software;

- b) die folgenden Selbstbedienungsterminals, die zur Erbringung der unter dieses Gesetz fallenden Dienstleistungen bestimmt sind:
 - aa) Geldautomaten;
 - bb) Fahrausweisautomaten;
 - cc) Check-in-Automaten;
 - dd) interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen, mit Ausnahme von Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind;
- 3. Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste verwendet werden;
- 4. Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, und
- 5. E-Book-Lesegeräte.

(3) Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:

- 1. Telekommunikationsdienste mit Ausnahme von Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation;
- 2. folgende Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur die Elemente unter Buchstabe e gelten:
 - a) Webseiten;
 - b) auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen;
 - c) elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste;
 - d) die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit, bei Informationsbildschirmen allerdings nur dann, wenn es sich um interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Europäischen Union handelt, und
 - e) interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenbeförderungsdiensten verwendet werden;
- 3. Bankdienstleistungen für Verbraucher;
- 4. E-Books und hierfür bestimmte Software und
- 5. Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für den folgenden Inhalt von Webseiten und mobilen Anwendungen:

- 1. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;

2. Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;
3. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden;
4. Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert noch entwickelt werden noch dessen Kontrolle unterliegen;
5. Inhalte von Webseiten und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, da ihre Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden.

(5) Die §§ 45a bis 45d und 95a bis 96 des Urheberrechtsgesetzes und die Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Europäischen Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 1) bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Menschen mit Behinderungen“ Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können; als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert;
2. „Produkt“ ein Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der oder die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, mit Ausnahme von Lebensmitteln, Futtermitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen;
3. „Dienstleistung“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36);
4. „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die auf dem Unionsmarkt eine Dienstleistung für Verbraucher erbringt oder anbietet, eine solche Dienstleistung zu erbringen;
5. „audiovisuelle Mediendienste“ Dienste im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist;

6. „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“ Geräte für Verbraucher mit interaktivem Leistungsumfang, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten;
7. „Telekommunikationsdienste“ ein Telekommunikationsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164);
8. „Text in Echtzeit“ eine Form der textbasierten Kommunikation in Punkt-zu-Punkt-Verbindungen oder bei Mehrpunktverbindungen, wobei der eingegebene Text so versendet wird, dass die Kommunikation vom Nutzer Zeichen für Zeichen als kontinuierlich wahrgenommen wird;
9. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Gebrauch oder zum Verbrauch auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
10. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
11. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
12. „Bevollmächtigter“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
13. „Einführer“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in den Verkehr bringt;
14. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
15. „Wirtschaftsakteur“ ein Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler oder Dienstleistungserbringer;
16. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die ein unter dieses Gesetz fallendes Produkt oder eine unter dieses Gesetz fallende Dienstleistung zu Zwecken kauft oder empfängt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
17. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft;
18. „kleine und mittlere Unternehmen“ Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;
19. „harmonisierte Norm“ eine harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG,

94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12);

20. „technische Spezifikation“ eine technische Spezifikation im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, die ein Mittel zur Erfüllung der für ein Produkt oder eine Dienstleistung geltenden Barrierefreiheitsanforderungen darstellt;
21. „CE-Kennzeichnung“ die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind;
22. „Marktüberwachungsbehörde“ jede Behörde, die nach Landesrecht für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist;
23. „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird, oder bewirkt werden soll, dass ein auf dem Markt bereitgestelltes Produkt dem Markt wieder entzogen wird;
24. „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ die Bereitstellung der folgenden Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher:
 - a) Kreditverträge im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66), mit der Maßgabe, dass die Höchstgrenze gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2008/48/EG keine Anwendung findet, oder Kreditverträge im Sinne der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34);
 - b) Dienste gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 1, 2, 4 und 5 und Abschnitt B Nummern 1, 2, 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349 L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2115 (ABl. L 30 vom 11.12.2019, S. 1) geändert worden ist;
 - c) Zahlungsdienste gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist;
 - d) mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste gemäß § 2 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist und
 - e) E-Geld gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;
25. „Zahlungsterminal“ ein Gerät, dessen Hauptzweck es ist, Zahlungen mithilfe von Zahlungsinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 20 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an einer physischen Verkaufsstelle vorzunehmen, nicht jedoch in einer virtuellen Umgebung;

26. „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden;
27. „Personenbeförderungsdienste im Luftverkehr“ gewerbliche Passagierflugdienste gemäß Artikel 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; ABl. R 026 vom 26.01.2013, S. 34), wenn von einem Flughafen, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt, abgeflogen, auf einem solchen angekommen oder ein solcher im Transit benutzt wird; einschließlich Flügen ab einem in einem Drittland gelegenen Flughafen zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen, wenn diese Dienste von einem Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union betrieben werden;
28. „Personenbeförderungsdienste im Busverkehr“ Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1) sind;
29. „Personenbeförderungsdienste im Schienenverkehr“ alle Eisenbahnfahrten und -dienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Dienstleistungen;
30. „Personenbeförderungsdienste im Schiffsverkehr“ alle Dienstleistungen für Fahrgäste im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Dienstleistungen;
31. „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse eines Stadtgebietes oder eines, auch grenzüberschreitenden, Ballungsraumes sowie die Verkehrsbedürfnisse zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland abzudecken;
32. „Regionalverkehrsdienste“ Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer, auch grenzüberschreitenden, Region abzudecken;
33. „assistive Technologien“ jedes Element, Gerät oder Produktsystem, einschließlich Software,
 - a) das genutzt wird, um die funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, aufrechtzuerhalten, zu ersetzen oder zu verbessern, oder
 - b) das der Linderung und dem Ausgleich von Behinderungen, Beeinträchtigungen der Aktivität oder Beeinträchtigungen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dient;
34. „Betriebssystem“ die Software, die unter anderem die Schnittstelle zur peripheren Hardware steuert, Aufgaben plant, Speicherplatz zuweist und dem Verbraucher eine

Standardschnittstelle anzeigt, wenn kein Anwenderprogramm läuft, einschließlich einer grafischen Nutzerschnittstelle, unabhängig davon, ob diese Software integraler Bestandteil der Hardware für Universalrechner für Verbraucher ist oder als externe Software zur Ausführung auf der Hardware für Universalrechner für Verbraucher bestimmt ist; ausgeschlossen sind Lader eines Betriebssystems, ein BIOS oder eine andere Firmware, die beim Hochfahren oder beim Installieren des Betriebssystems erforderlich ist;

35. „Hardwaresystem für Universalrechner für Verbraucher“ die Kombination von Hardware,
 - a) die einen vollständigen Computer bildet und durch ihren Mehrzweckcharakter und ihre Fähigkeit gekennzeichnet ist, mit der geeigneten Software die vom Verbraucher geforderten üblichen Computeraufgaben durchzuführen, und
 - b) dazu bestimmt ist, von Verbrauchern bedient zu werden; einschließlich Personal Computer, insbesondere Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets;
36. „interaktiver Leistungsumfang“ die Funktionalität zur Unterstützung der Interaktion zwischen Mensch und Gerät, um die Verarbeitung und Übertragung von Daten, Sprache oder Video oder einer beliebigen Kombination daraus zu ermöglichen;
37. „E-Book und hierfür bestimmte Software“
 - a) einen Dienst, der in der Bereitstellung digitaler Dateien besteht, die eine elektronische Fassung eines Buches übermitteln und Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung ermöglichen, und
 - b) die Software, die speziell auf Zugriff, Navigieren, Lektüre und Nutzung der betreffenden digitalen Dateien ausgelegt ist, einschließlich Dienstleistungen und mobiler Anwendungen, die auf Mobilgeräten angeboten werden und ausgenommen Software für E-Book-Lesegeräte nach Nummer 38;
38. „E-Book-Lesegerät“ ein spezielles Gerät, einschließlich Hardware und Software, das für Zugriff, Navigieren, Lektüre und Nutzung von E-Book-Dateien verwendet wird;
39. „elektronische Tickets“ Systeme, in denen eine Fahrberechtigung in Form eines Fahrscheins für eine einfache Fahrt oder mehrere Fahrten, eines Abonnements oder eines Fahrguthabens nicht auf Papier gedruckt wird, sondern elektronisch auf einem physischen Fahrausweis oder einem anderen Gerät gespeichert wird;
40. „elektronische Ticketdienste“ Systeme, in denen Fahrberechtigungen mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang unter anderem online erworben und dem Käufer elektronisch übermittelt werden, damit sie in Papierform ausgedruckt oder mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang während der Fahrt angezeigt werden können;
41. „Ingebrauchnahme“ die erstmalige Eröffnung der Nutzungsmöglichkeit eines Selbstbedienungsterminals.

Abschnitt 2

Anforderungen an die Barrierefreiheit

§ 3

Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung

(1) Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, müssen barrierefrei sein. Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen nach diesem Absatz richten sich nach der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten gemäß § 1 Absatz 2 und Dienstleistungen gemäß § 1 Absatz 3 entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) zu regeln, insbesondere an

1. die Gestaltung und Herstellung der Produkte einschließlich der Benutzerschnittstelle,
2. die Zugänglichkeit und Gestaltung des Angebots und der Ausführung der Dienstleistungen,
3. die Art und Weise der Bereitstellung von Informationen insbesondere zur Nutzung der Produkte wie etwa an die Kennzeichnung, die Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen und die Funktionsweise der Dienstleistungen sowie an die Barrierefreiheitsmerkmale und Barrierefreiheitsfunktionen der Produkte und Dienstleistungen sowie an die mögliche Nutzung assistiver Technologien.

Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können konkretisierende Bestimmungen auch insoweit erlassen werden, als Barrierefreiheitsanforderungen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 nach Artikel 4 Absatz 9 dieser Richtlinie durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission präzisiert worden sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Leitlinien für Kleinunternehmen, um ihnen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, sich im Rahmen der Erstellung der Leitlinien nach Satz 2 Dritter zu bedienen.

§ 4

Konformitätsvermutung auf der Grundlage harmonisierter Normen

Bei Produkten und Dienstleistungen, die harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass sie die Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen, soweit diese Anforderungen von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

§ 5

Konformitätsvermutung auf der Grundlage technischer Spezifikationen

Bei Produkten und Dienstleistungen, die den technischen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, wird vermutet, dass sie die Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen, soweit diese von den technischen Spezifikationen oder Teilen dieser technischen Spezifikationen abgedeckt sind.

Abschnitt 3

Pflichten der Wirtschaftsakteure

§ 6

Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller darf ein Produkt nur in den Verkehr bringen, wenn

1. das Produkt nach den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gestaltet und hergestellt worden ist,
2. die technische Dokumentation nach der Anlage 2 erstellt wurde, das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und die Konformität des Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen wurde,
3. der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung nach § 18 ausgestellt hat und
4. die CE-Kennzeichnung nach § 19 angebracht wurde.

(2) Der Hersteller bewahrt die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die Dauer von fünf Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form auf.

(3) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass auch bei Serienfertigung stets die Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der in den §§ 4 und 5 genannten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die in der Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Hersteller Kenntnis davon oder Grund zur Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach

§ 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, so ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen. Sofern die Konformität nicht hergestellt werden kann, nimmt der Hersteller das Produkt zurück oder ruft es zurück. Wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht genügt, informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt in den Verkehr gebracht hat. Dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(5) Der Hersteller führt ein Verzeichnis derjenigen Produkte, über deren Nichtkonformität mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen er die Marktüberwachungsbehörden informiert hat, und der diesbezüglichen Beschwerden. Das Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.

§ 7

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass sein Produkt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu seiner Identifikation nach Maßgabe des Absatzes 4 trägt. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angegeben werden.

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seine Firma oder seine Marke sowie seine Postanschrift auf dem Produkt anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, sind diese Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage anzugeben. Die Postanschrift muss eine zentrale Stelle bezeichnen, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die vom Verbraucher leicht verstanden werden kann.

(3) Der Hersteller stellt sicher, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache nach Maßgabe des Absatzes 4 beigefügt sind.

(4) Alle Kennzeichnungen, die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen nach den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung klar, verständlich und deutlich sein.

(5) Der Hersteller ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die für den Nachweis der Konformität erforderlich sind. Die Auskünfte und die Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der deutschen Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, zu erteilen und auszuhändigen. Der Hersteller arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Herstellung der Konformität bei einem von ihm in den Verkehr gebrachten Produkt mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zusammen und stellt insbesondere die Konformität des Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen her.

§ 8

Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen und in dessen Namen wahr.

(3) Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Pflichten übertragen:

1. die Pflicht, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 für die Marktüberwachungsbehörde für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren;
2. die Pflicht, der Marktüberwachungsbehörde alle Auskünfte nach § 7 Absatz 5 Satz 1 zu erteilen und dieser alle Unterlagen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 auszuhändigen;
3. die Pflicht, mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Herstellung der Konformität zusammenzuarbeiten, soweit die betroffenen Produkte zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.

(4) Die Pflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Dokumentation gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 darf der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

§ 9

Allgemeine Pflichten des Einführers

(1) Der Einführer darf nur Produkte in den Verkehr bringen, die die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen.

(2) Der Einführer darf ein Produkt erst in den Verkehr bringen, wenn

1. der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anlage 2 durchgeführt hat,
2. der Hersteller die gemäß Anlage 2 erforderlichen technischen Unterlagen erstellt hat,
3. das Produkt mit der CE-Kennzeichnung nach § 19 versehen ist,
4. dem Produkt die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind und
5. der Hersteller die Pflichten nach § 7 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

(3) Hat ein Einführer Kenntnis davon oder Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, darf er dieses Produkt erst in den Verkehr bringen, wenn die Konformität hergestellt worden ist. Wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, informiert der Einführer außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden darüber.

(4) Solange sich ein Produkt im Verantwortungsbereich des Einführers befindet, muss dieser dafür sorgen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht beeinträchtigen.

(5) § 6 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers

(1) Der Einführer hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seine Firma oder seine Marke sowie seine Postanschrift auf dem Produkt anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, sind die Informationen auf der Verpackung oder in einer der dem Produkt beigelegten Unterlagen anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu verfassen, die vom Verbraucher leicht verstanden werden kann.

(2) Der Einführer stellt sicher, dass dem Produkt eine den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechende Gebrauchsanleitung und diesen Anforderungen entsprechende Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind.

(3) Der Einführer hat ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Dauer von fünf Jahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er auf deren Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann.

(4) § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11

Pflichten des Händlers

(1) Der Händler darf ein Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn

1. das Produkt mit der CE-Kennzeichnung nach § 19 versehen ist,
2. dem Produkt die Unterlagen nach § 7 Absatz 3 beigelegt sind,
3. der Hersteller seine Pflichten nach § 7 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und
4. der Einführer seine Pflichten nach § 10 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

(2) Hat der Händler Kenntnis davon oder Grund zur Annahme, dass ein Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, darf er dieses Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität hergestellt worden ist. Wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, informiert der Händler außerdem unverzüglich den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

(3) Solange sich ein Produkt im Verantwortungsbereich des Händlers befindet, muss dieser dafür sorgen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht beeinträchtigen.

(4) § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 12

Einführer oder Händler als Hersteller

Auf einen Einführer oder Händler sind die §§ 6 und 7 entsprechend anzuwenden, wenn er

1. ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in den Verkehr bringt oder
2. ein bereits in den Verkehr gebrachtes Produkt so ändert, dass dessen Konformität mit den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung beeinträchtigt werden kann.

§ 13

Angabe der Wirtschaftsakteure, Verordnungsermächtigung

(1) Der Wirtschaftsakteur hat der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die Wirtschaftsakteure zu erteilen,

1. von denen er ein Produkt bezogen hat und
2. an die er ein Produkt abgegeben hat.

(2) Der Wirtschaftsakteur stellt sicher, dass er die Angaben nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Bezugs des Produkts oder der Abgabe des Produkts vorlegen kann.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einverständnis mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den in Absatz 2 genannten Zeitraum für einzelne Produkte zu verlängern, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Produkts geboten erscheint.

§ 14

Pflichten des Dienstleistungserbringers

(1) Der Dienstleistungserbringer darf seine Dienstleistung nur anbieten oder erbringen, wenn

1. die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt und
2. er die Informationen nach Anlage 3 Nummer 1 erstellt hat und diese Informationen für die Allgemeinheit in barrierefreier Form zugänglich gemacht hat; für die Zugänglichmachung sind die Vorgaben der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung maßgebend.

(2) Der Dienstleistungserbringer bewahrt die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 so lange auf, wie er die Dienstleistung anbietet oder erbringt.

(3) Der Dienstleistungserbringer gewährleistet, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung stets erfüllt werden, wenn er eine

Dienstleistung anbietet oder erbringt. Er trägt Veränderungen bei der Art und Weise der Erbringung der Dienstleistung, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.

(4) Bei Nichtkonformität ergreift der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen. Wenn die Dienstleistung den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht genügt, informiert der Dienstleistungserbringer darüber unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er die Dienstleistung anbietet oder erbringt. Dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(5) Der Dienstleistungserbringer hat der Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Konformität der Dienstleistung nach Absatz 1 nachzuweisen. Er kooperiert mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Konformität ergriffen werden.

§ 15

Beratungsangebot der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Die Beratung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung umfasst eine Beratung von Kleinunternehmen, um diesen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Die Beratung nach Satz 1 beinhaltet auch eine Beratung von Kleinunternehmen, die barrierefreie Dienstleistungen anbieten und erbringen möchten.

Abschnitt 4

Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure

§ 16

Grundlegende Veränderungen

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gelten nur insoweit, als deren Einhaltung keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt. Der betreffende Wirtschaftsakteur nimmt eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung eine grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale mit sich bringen würde.

(2) Der Wirtschaftsakteur dokumentiert die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 und bewahrt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder ab der letzten Erbringung einer Dienstleistung auf. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde legt er dieser eine Kopie der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beurteilung vor.

(3) Wenn sich der Wirtschaftsakteur bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf Absatz 1 Satz 1 beruft, unterrichtet er darüber unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen das Produkt in den Verkehr gebracht wird oder die Dienstleistung angeboten oder erbracht wird.

(4) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde übermitteln Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind und die sich auf Absatz 1 Satz 1 berufen, der Behörde die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten.

§ 17

Unverhältnismäßige Belastungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gelten nur insoweit, als deren Einhaltung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung nach Anlage 4 des betreffenden Wirtschaftsakteurs führen würde. Der Wirtschaftsakteur nimmt eine entsprechende Beurteilung vor.

(2) Der Wirtschaftsakteur dokumentiert die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 und bewahrt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung auf. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde legt er dieser eine Kopie der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beurteilung vor. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde übermitteln Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind und die sich auf Absatz 1 Satz 1 berufen, der Behörde jedoch die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten.

(3) Ein Dienstleistungserbringer, der sich auf Absatz 1 Satz 1 beruft, nimmt seine Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 für jede Dienstleistungskategorie oder -art mindestens alle fünf Jahre vor. Die Beurteilung nach Satz 1 hat stets zu erfolgen, wenn

1. die angebotene Dienstleistung verändert wird oder
2. der Dienstleistungserbringer von der für die Prüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörde dazu aufgefordert wird.

(4) Wenn ein Wirtschaftsakteur zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit nicht-eigene öffentliche oder private Mittel erhält, ist er nicht dazu berechtigt, sich auf Absatz 1 Satz 1 zu berufen.

(5) Wenn sich der Wirtschaftsakteur bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf Absatz 1 Satz 1 beruft, unterrichtet er darüber unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde oder die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistungen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Produkt in den Verkehr gebracht oder die betreffende Dienstleistung angeboten oder erbracht wird. Satz 1 gilt nicht für Kleinstunternehmen.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die in Anlage 4 enthaltenen Kriterien, die der Wirtschaftsakteur bei der Beurteilung nach Absatz 1 berücksichtigen muss, zu präzisieren und zu ergänzen.

Abschnitt 5

CE-Kennzeichnung

§ 18

EU-Konformitätserklärung für Produkte

(1) Bevor ein Produkt, dessen Übereinstimmung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung im Verfahren nach Anlage 2 nachgewiesen wurde, in den Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung ausstellen.

(2) Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nachweislich erfüllt sind. Wurde von der Möglichkeit einer Ausnahme nach den §§ 16 oder 17 Gebrauch gemacht, so geht aus der EU-Konformitätserklärung hervor, welche Barrierefreiheitsanforderungen von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind.

(3) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82). Sie enthält die in Anlage 2 angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die deutsche Sprache übersetzt. Die Anforderungen an die technischen Unterlagen dürfen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen keinen übermäßigen Aufwand auferlegen.

(4) Unterliegt das Produkt mehreren Rechtsakten der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so stellt der Hersteller oder ein von ihm Bevollmächtigter eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Europäischen Union aus. In dieser Erklärung sind die betreffenden Rechtsakte samt Fundstelle anzugeben.

§ 19

CE-Kennzeichnung

(1) Bevor ein Produkt, dessen Übereinstimmung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung im Konformitätsbewertungsverfahren nach Anlage 2 nachgewiesen wurde, in den Verkehr gebracht wird, ist es vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten, soweit es diesem übertragen wurde, mit der CE-Kennzeichnung nach Maßgabe des Absatzes 2 zu versehen.

(2) Die CE-Kennzeichnung wird deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt

oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

(3) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30; ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 6

Marktüberwachung von Produkten

§ 20

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Länder stellen sicher, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Dafür stellen sie sie mit den notwendigen Ressourcen aus. Sie stellen eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch ihrer Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden und denjenigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicher.

(2) Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2. Bei deren Ausarbeitung ist Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Länder übernehmen der zentralen Verbindungsstelle gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 ihre Marktüberwachungsstrategie nach Satz 1.

§ 21

Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachung von Produkten erfolgt nach der von den Ländern nach § 20 Absatz 2 Satz 1 entwickelten Marktüberwachungsstrategie und den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Für die Marktüberwachung von Produkten gelten Artikel 2 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, 3 und 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g und Absatz 5 sowie die Artikel 17 und 22 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend. Die Marktüberwachungsbehörden haben die Befugnisse entsprechend Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, b, e und j der Verordnung (EU) 2019/1020. Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen nur zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde prüft für den Fall, dass sich der Hersteller, Einführer oder Händler auf § 16 oder § 17 berufen hat,

1. ob der Wirtschaftsakteur die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung durchgeführt hat,
2. die Beurteilung einschließlich der ordnungsgemäßen Anwendung der in Anlage 4 genannten Kriterien und
3. ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung eingehalten werden.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde stellt einem Verbraucher auf Antrag Folgendes in einer für ihn wahrnehmbaren Form zur Verfügung:

1. die ihr vorliegenden Informationen darüber, ob ein bestimmter Wirtschaftsakteur die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung einhält und
2. die Beurteilung, die der Wirtschaftsakteur nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt hat.

Soweit dies erforderlich ist, soll die Marktüberwachungsbehörde die ihr vorliegenden Informationen in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist eine solche Erläuterung nach Satz 2 für den Verbraucher nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache erläutern. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Informationen entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht erteilt werden können.

(5) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, im Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Die Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(6) Die §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten für das Verfahren nach Absatz 4 entsprechend.

§ 22

Maßnahmen der Marktüberwachung bei Produkten, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen

(1) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt die Anforderungen erfüllt. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, zu diesem Zwecke umfassend mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenzuarbeiten.

(2) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, so fordert sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Für die Anhörung des betroffenen Wirtschaftsakteurs nach

§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach den dieser Bestimmung entsprechenden Anhörungsvorschriften der Länder darf die Anhörungsfrist nicht weniger als zehn Tage betragen.

(3) Der Wirtschaftsakteur hat sicherzustellen, dass sich die Maßnahmen, die er zur Herstellung der Konformität ergreift, auf alle betroffenen Produkte erstrecken, die er auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt hat.

(4) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der nach Absatz 2 Satz 1 gesetzten Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Herstellung der Konformität, so trifft die Marktüberwachungsbehörde die geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produktes auf dem deutschen Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig, können die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wurde eine Maßnahme getroffen, ohne dass der betroffene Wirtschaftsakteur angehört wurde, wird ihm unverzüglich Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Auf die Stellungnahme hin wird die Maßnahme umgehend überprüft.

(5) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zur Annahme, dass sich eine nach Absatz 2 festgestellte Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt, so trifft sie die Maßnahmen nach Absatz 4 unter dem Vorbehalt, dass sie widerrufen werden, wenn die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind.

§ 23

Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Produkten

(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde eine formale Nichtkonformität fest, so fordert sie den Wirtschaftsakteur auf, die formale Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren. § 22 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine formale Nichtkonformität liegt vor, wenn

1. die CE-Kennzeichnung nicht oder unter Nichteinhaltung der Vorgaben des § 19 angebracht wurde,
2. die EU-Konformitätserklärung nach § 18 nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde,
3. die technischen Unterlagen nicht verfügbar oder nicht vollständig sind,
4. die Angaben des Herstellers nach § 7 Absatz 2 oder des Einführers nach § 10 Absatz 1 fehlen, falsch oder unvollständig sind oder
5. eine andere formale Verpflichtung nach § 6, § 7, § 9 oder § 10 nicht erfüllt ist.

(3) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Herstellung der Konformität, so trifft die Marktüberwachungsbehörde geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt zu beschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt solange, bis die Konformität hergestellt ist. § 22 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 24

Pflichten der Marktüberwachungsbehörde und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Nichtkonformität von Produkten, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken

(1) Ist die Marktüberwachungsbehörde nach der Prüfung nach § 22 Absatz 1 der Auffassung, dass die beanstandeten Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden, so informiert sie unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie informiert die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auch über das Ergebnis der Prüfung nach § 22 Absatz 1 und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat.

(2) Trifft die Marktüberwachungsbehörde Maßnahmen nach § 22 Absatz 4, so informiert sie unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die getroffenen Maßnahmen. Die Information enthält alle verfügbaren Angaben, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betroffenen Produktes, die Herkunft des Produktes, die Art der behaupteten Nichtkonformität sowie die Art und Dauer der ergriffenen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Information enthält darüber hinaus Angaben dazu, ob die behauptete Nichtkonformität darauf beruht, dass

1. das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt oder
2. die harmonisierten Normen oder die technischen Spezifikationen, bei deren Einhaltung nach den §§ 4 und 5 eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Informationen nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Sie leitet diese Informationen unverzüglich an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde hebt den Widerrufsvorbehalt nach § 22 Absatz 5 auf, wenn

1. die Frist von drei Monaten nach Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 verstrichen ist, ohne dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Einwände gegen die Maßnahmen erhoben hat, oder
2. die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 festgestellt hat, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind.

(5) Die Marktüberwachungsbehörde widerruft die nach § 22 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen, wenn die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind.

§ 25

Unterstützungsverpflichtung

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin haben einander zu unterstützen und sich gegenseitig über Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin informiert die Marktüberwachungsbehörden über Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 26

Pflichten der Marktüberwachungsbehörde bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, bei Produkten, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen

(1) Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber informiert, dass ein anderer Mitgliedstaat eine Maßnahme nach Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 getroffen hat, so prüft sie unverzüglich, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Marktüberwachungsbehörde informiert die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise über die Maßnahme des anderen Mitgliedstaates und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen ab der Möglichkeit der Kenntnisnahme.

(2) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so übermittelt sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich ihre Einwände nach Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin leitet diese Einwände unverzüglich an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

(3) Werden weder von der Europäischen Kommission noch von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände erhoben, so gilt die Maßnahme als gerechtfertigt. Die Marktüberwachungsbehörde trifft in diesem Fall geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Die Marktüberwachungsbehörde macht die Maßnahmen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 festgestellt hat, dass die Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates gerechtfertigt ist.

§ 27

Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle

(1) Die zentrale Verbindungsstelle teilt der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit:

1. die nach § 20 Absatz 2 von den Ländern übermittelte Marktüberwachungsstrategie und
2. die Marktüberwachungsbehörden und deren jeweilige Zuständigkeiten.

Hierfür greift sie auf das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem zurück. Die Länder teilen der zentralen Verbindungsstelle die nach Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Informationen mit.

(2) Die zentrale Verbindungsstelle stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategie zur Verfügung.

(3) Die zentrale Verbindungsstelle nimmt in Abstimmung mit den betroffenen Bundesministerien die Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a, f, g und m der Verordnung

(EU) 2019/1020 im Hinblick auf die Marktüberwachung von Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte nach der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr.

Abschnitt 7

Marktüberwachung von Dienstleistungen

§ 28

Marktüberwachung von Dienstleistungen

(1) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, so prüft sie, ob die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde überprüft eine Dienstleistung auch ohne konkreten Anlass anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang darauf, ob und inwiefern die Dienstleistung den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung an die Barrierefreiheit genügt. Bei Webseiten oder mobilen Anwendungen zieht sie die Vorgaben der Anlage 1 Nummer 1 heran und wählt die Stichproben der zu prüfenden Dienstleistungen gemäß den Vorgaben der Anlage 1 Nummer 2 aus.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde überprüft für den Fall, dass sich der Dienstleistungserbringer auf § 16 oder § 17 berufen hat,

1. ob der Dienstleistungserbringer die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung durchgeführt hat,
2. die Beurteilung einschließlich der ordnungsgemäßen Anwendung der in Anlage 4 genannten Kriterien und
3. ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde stellt einem Verbraucher auf Antrag Folgendes in einer für ihn wahrnehmbaren Form zur Verfügung:

1. die ihr vorliegenden Informationen darüber, ob ein bestimmter Wirtschaftsakteur die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung einhält und
2. die Beurteilung, die der Wirtschaftsakteur nach § 16 Absatz 1 Satz 2 oder § 17 Absatz 1 Satz 2 vorgenommen hat.

Falls erforderlich, soll die Marktüberwachungsbehörde die ihr vorliegenden Informationen in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist eine Erläuterung nach Satz 2 für den Verbraucher nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache erläutern. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Informationen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht erteilt werden können.

(5) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, im Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbe-

gleitenden Gebärdensprache oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Die Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung gilt entsprechend.

(6) Die §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten für das Verfahren nach Absatz 4 entsprechend.

§ 29

Maßnahmen der Marktüberwachung bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen

(1) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, so fordert sie den Dienstleistungserbringer unverzüglich auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. § 22 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, fordert die Marktüberwachungsbehörde den Dienstleistungserbringer unter Androhung der Untersagung des Angebots oder der Erbringung der Dienstleistung erneut auf, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 2 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so kann die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung abzustellen. Sie kann insbesondere innerhalb einer von ihr gesetzten Frist anordnen, das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einzustellen. Weist der Dienstleistungserbringer der Marktüberwachungsbehörde nach, dass die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung hergestellt ist, hebt die Marktüberwachungsbehörde die Anordnung auf.

§ 30

Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen

(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde eine formale Nichtkonformität fest, so fordert sie den Dienstleistungserbringer auf, die formale Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren. § 22 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Eine formale Nichtkonformität liegt vor, wenn die notwendigen Informationen nach Anlage 3 nicht oder nicht vollständig erstellt wurden oder die Informationen für die Allgemeinheit nicht oder nicht vollständig in barrierefreier Form zugänglich gemacht wurden.

(3) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, fordert die Marktüberwachungsbehörde den Dienstleistungserbringer unter Androhung der Untersagung des Angebots oder der Erbringung der Dienstleistung erneut auf, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. § 22 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 3 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so kann die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung abzustellen. Sie kann insbesondere innerhalb einer von ihr gesetzten Frist anordnen, das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einzustellen. Weist der Dienstleistungserbringer nach, dass die Konformität der Dienstleistung hergestellt ist, so hebt die Marktüberwachungsbehörde die Anordnung auf.

§ 31

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, zum Beispiel auf ihrer Webseite, über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde stellt einem Verbraucher auf Antrag die Informationen nach Absatz 1 in einer für ihn wahrnehmbaren Form zur Verfügung. Falls erforderlich, erläutert die Marktüberwachungsbehörde dem Antragsteller die Informationen in einfacher und verständlicher Weise. Ist eine solche Erläuterung für den Antragsteller nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache erläutern.

A b s c h n i t t 8

V e r w a l t u n g s v e r f a h r e n , R e c h t s b e h e l f e , S c h l i c h t u n g

§ 32

Rechte von Verbrauchern, anerkannten Verbänden und qualifizierten Einrichtungen im Verwaltungsverfahren

(1) Auf Antrag eines Verbrauchers hat die Marktüberwachungsbehörde ein Verfahren zur Durchführung von Maßnahmen nach Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 dieses Gesetzes gegen einen Wirtschaftsakteur einzuleiten, wenn der Wirtschaftsakteur gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine Bestimmung der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verstößt und der Verbraucher daher das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung nicht oder nur in eingeschränkter Weise nutzen kann. Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines Verfahrens nach Satz 1 zu beantragen.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 gegen einen Wirtschaftsakteur ist auch einzuleiten, wenn ein nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes dies unter den Voraussetzungen beantragt, dass der Wirtschaftsakteur gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine Bestimmung der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verstößt und der Verstoß den jeweiligen

satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt. Der Verband oder die qualifizierte Einrichtung hat im Antrag darzulegen, dass sein satzungsmäßiger Aufgabenbereich berührt ist. Zur Geltendmachung des Rechts aus Satz 1 bedarf es keiner eigenen Rechtsverletzung des Verbandes.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde entscheidet über einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch Bescheid.

(4) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, im Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Marktaufsichtsbehörde zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung gilt entsprechend.

(5) Die §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten für das Verwaltungsverfahren nach dieser Vorschrift entsprechend.

§ 33

Rechtsbehelfe

(1) Der Verbraucher hat unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den an ihn gerichteten Bescheid nach § 32 Absatz 3 oder gegen dessen Unterlassen einzulegen.

(2) Ein nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen an ihn gerichteten Bescheid nach § 32 Absatz 3 oder gegen dessen Unterlassen einlegen, wenn er geltend macht, dass eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und dass die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt.

§ 34

Schlichtung

(1) Ein Verbraucher, der geltend macht, dass ein Wirtschaftsakteur gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verstößt und er daher das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung nicht oder nur in eingeschränkter Weise nutzen kann, ist berechtigt, bei der Schlichtungsstelle nach § 16 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Die Schlichtungsstelle zieht die Marktüberwachungsbehörde auf Antrag des Verbrauchers als Beteiligte im Schlichtungsverfahren hinzu. Sie übernimmt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Wirtschaftsakteur und die Marktaufsichtsbehörde.

(2) Bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 kann ergänzend auch ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses gestellt werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für einen nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes, der geltend macht, dass eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine Bestimmung der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt.

(4) Ein Verfahren nach § 32 Absatz 1 oder § 32 Absatz 2 ist bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens auszusetzen.

(5) Im Übrigen gelten § 16 Absatz 4 bis Absatz 7 des Behindertengleichstellungsgesetzes und die Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist.

Abschnitt 9

Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure

§ 35

Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden nach diesem Gesetz erforderlich sind. Ein nach diesem Gesetz zur Auskunft Verpflichteter kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

Abschnitt 10

Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen

§ 36

Berichterstattung an die Europäische Kommission

Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission teilen die Länder auf Anforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder einer von diesem Ministerium benannten und in dessen Geschäftsbereich liegenden Behörde den Vorgaben entsprechend innerhalb der gesetzten Frist, diesem oder der vorgenannten Behörde alle notwendigen Informationen nach Artikel 33 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 mit, insbesondere Angaben zu Fortschritten bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sowie zu Auswirkungen dieses Gesetzes auf Wirtschaftsakteure und auf Menschen mit Behinderungen. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung.

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 9 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2, ein Produkt in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 4, entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 oder § 14 Absatz 4 Satz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
3. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2, nicht dafür sorgt, dass ein Produkt eine dort genannte Nummer oder ein dort genannten Kennzeichen trägt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2, nicht sicherstellt, dass einem Produkt eine Gebrauchsanleitung und dort genannte Sicherheitsinformationen beigelegt sind,
6. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 5 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt,
8. entgegen § 14 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 eine Dienstleistung anbietet oder erbringt,
9. entgegen § 19 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 ein Produkt mit einer CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig versieht oder
10. entgegen § 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einem Produkt anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 7, 8, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Unbeschadet von Absatz 2 können Dienstleistungserbringer bis zum 27. Juni 2030 ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die von ihnen bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über Dienstleistungen dürfen bis zu dem Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen sind, allerdings nicht länger als bis zum 27. Juni 2030 unverändert fortbestehen.

(2) Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden, dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als fünfzehn Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.

Anlage 1

(zu § 28)

Überwachung von Dienstleistungen

1. Überwachungsmethode

Die folgende Überwachungsmethode fügt den durch die nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen weder neue Anforderungen hinzu noch ersetzt sie diese oder geht ihnen vor. Die Methode ist unabhängig von bestimmten Prüfungen, Bewertungsinstrumenten für die Barrierefreiheit, Betriebssystemen, Web-Browsern oder spezifischen unterstützenden Technologien. Damit ist die Überwachungsmethode technologie-neutral anzuwenden und dient der Überprüfung der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit der zu prüfenden Dienstleistungen.

- a) Es werden in der Stichprobe alle Verfahrensschritte mindestens in der Standardreihenfolge eines üblichen Nutzers für die Erbringung der Dienstleistung überprüft. Medienbrüche durch nicht digitale Schritte sind zu vermeiden.
- b) Es werden mindestens die Interaktion mit Formularen sowie Steuerelementen und Dialogfeldern der Benutzeroberfläche, die Bestätigungen für die Dateneingabe, die Fehlermeldungen und sonstigen Rückmeldungen, die sich aus der Interaktion mit dem Nutzer ergeben, sowie das Verhalten der Webseite oder mobilen Anwendung beim Einsatz unterschiedlicher Software oder Hilfstechnologien bei unterschiedlichen Einstellungen oder Voreinstellungen bewertet. Gleichfalls werden Elemente wie Dokumente oder notwendige externe Interaktionsschritte, die sich auf Objekte außerhalb der Benutzeroberfläche beziehen überprüft, wenn diese für einen erfolgreichen Abschluss der Interaktion notwendig sind
- c) Es können gegebenenfalls Prüfungen der Benutzerfreundlichkeit umfasst sein, zum Beispiel die Beobachtung und Analyse, wie Nutzer mit Behinderungen oder mit funktionellen Einschränkungen die Inhalte der Webseite oder mobilen Anwendung beim Einsatz unterschiedlicher Software oder Hilfstechnologien wahrnehmen, verstehen und wie schwierig die Bedienung bestimmter Elemente der Benutzeroberfläche wie Navigationsmenüs oder Formulare für sie ist.

2. Stichproben

- a) Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet „Seite“ eine Webseite oder einen Bildschirm in einer mobilen Anwendung.
- b) Es werden die folgenden Seiten und Dokumente, falls vorhanden, geprüft:
 - aa) Startseite (Home), Anmeldung (Login), Site-Übersicht (Sitemap), Kontakt, Hilfeseiten und Hilfsfunktionen und Seiten mit rechtlichen Informationen;
 - bb) mindestens eine relevante Seite für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird und der nicht bereits durch Doppelbuchstabe aa erfasst wird, und für jeden anderen Hauptzweck, einschließlich der Suchfunktion, der nicht durch Doppelbuchstabe aa erfasst wird;
 - cc) die Seiten mit der Information oder den Angaben zur Barrierefreiheit nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3;

- dd) beispielhaft ausgewählte Seiten mit einem deutlich anderen Erscheinungsbild oder anderen Arten von Inhalten;
 - ee) mindestens ein relevantes abrufbares Dokument, falls vorhanden, für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird, und für jeden anderen Hauptzweck;
 - ff) andere von der Marktüberwachungsbehörde als relevant betrachtete Seiten;
 - gg) nach dem Zufallsprinzip weitere ausgewählte Seiten und Dokumente, falls vorhanden, im Umfang von mindestens 10 Prozent der unter den Doppelbuchstaben aa bis ff festgelegten Stichprobe.
- c) Beinhaltet eine der Seiten in der gemäß Buchstabe b ausgewählten Stichprobe einen Schritt in einem Verfahren, so werden alle Verfahrensschritte gemäß Nummer 1 Buchstabe a geprüft.

Anlage 2

(zu den §§ 6, 9, 18 und 19)

Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte

Bei dem Konformitätsbewertungsverfahren handelt es sich um eine interne Fertigungskontrolle, mit dem der Hersteller die in den Nummern 1, 2 und 3 dieser Anlage genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Produkte den einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

1. Technische Dokumentation

Der Hersteller erstellt die technische Dokumentation. Anhand der technischen Dokumentation muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung zu bewerten und, wenn sich der Hersteller auf § 16 oder § 17 gestützt hat, nachzuweisen, dass die Einhaltung dieser Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. In der technischen Dokumentation sind nur die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts;
- b) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung in den Punkten entsprochen wurde, in denen diese harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen nicht angewandt wurden; bei teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.

2. Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Produkte mit der in Nummer 2 dieser Anlage genannten technischen Dokumentation und mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes gewährleisten.

3. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

- a) Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das den geltenden Anforderungen dieses Gesetzes genügt, die in diesem Gesetz genannte CE-Kennzeichnung an.
- b) Der Hersteller stellt für ein Produktmuster eine schriftliche oder elektronische EU-Konformitätserklärung aus. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Produkt sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

4. Bevollmächtigter

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Anlage 3

(zu den §§ 14 und 28)

Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen

1. Der Dienstleistungserbringer gibt zu seiner Dienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 3 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise an, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken, soweit für die Bewertung von Belang, die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation nach Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten die Informationen, soweit anwendbar, jedenfalls folgende Elemente:
 - a) eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
 - b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
 - c) eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt;
 - d) die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.
2. Um den Anforderungen gemäß Nummer 1 dieser Anlage zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technische Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.

Anlage 4

(zu den §§ 17, 21 und 28)

Kriterien für die Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

Kriterien für die Beurteilung und für die Dokumentation der Beurteilung sind

1. Verhältnis der Nettokosten, die mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundesind, zu den Gesamtkosten (Betriebs- und Investitionsausgaben) für die Herstellung, den Vertrieb oder die Einfuhr des Produkts oder die Erbringung der Dienstleistung für die Wirtschaftsakteure;

Kriterien für die Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

- a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
 - bb) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
 - cc) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung oder die Erbringung von Dienstleistungen;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
 - ee) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen;
- b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts oder der Dienstleistung;
 - bb) Kosten im Zusammenhang der Produktionsprozesse;
 - cc) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.
2. Die geschätzten Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure, einschließlich Produktionsprozessen und Investitionen, im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit des betreffenden Produkts oder der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.
3. Verhältnis der Nettokosten, die mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen sind, zum Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

- a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
 - bb) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
 - cc) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung oder die Erbringung von Dienstleistungen;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
 - ee) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen;
- b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts oder der Dienstleistung;
 - bb) Kosten im Zusammenhang der Produktionsprozesse ;
 - cc) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.

Artikel 2

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde kann ein Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet werden.“

2. § 56 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Aufsichtsbehörde kann ein Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet werden. In Städten, in denen mehrere Aufsichtsbehörden ihren Sitz haben, kann ein gemeinsamer Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet werden. In Ländern, in denen nicht mehr als zwei Aufsichtsbehörden eingerichtet sind, kann der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz die Aufgaben dieses Ausschusses übernehmen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 28. Juni 2025 in Kraft. Artikel 1 § 3 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 6 sowie Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2019/882). Die Umsetzung hat gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 bis zum 28. Juni 2022 zu erfolgen, die Anwendung der umgesetzten Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 ab dem 28. Juni 2025.

Zweck der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden beziehungsweise die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird. Dadurch soll sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen und die Barrierefreiheit von einschlägigen Informationen verbessern.

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß und die Zahl der Menschen mit Behinderungen wird voraussichtlich noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und erleichtert Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen reichen für eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 nicht aus. Barrierefreiheitsregelungen finden sich bislang zwar schon in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 geht jedoch insoweit darüber hinaus, dass sie umfassende Barrierefreiheitsanforderungen für eine große Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen festlegt und die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure regelt. Im Gegensatz zur Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 verpflichtet die Richtlinie (EU) 2019/882 zudem auch private Anbieter von Webseiten und mobilen Anwendungen zur Beachtung der Barrierefreiheitsanforderungen. Daher ist eine ergänzende Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie erforderlich.

Die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat den Zweck, die Verwaltung zu entlasten. Nach den Berichten der Länder besteht nur selten der Bedarf für Jugendarbeitsschutzausschüsse auf Ebene der zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Ausschüsse auf Landesebene tagen ebenfalls nur noch sporadisch. Daher ist es zur Entlastung der Verwaltung zielführend, die Länder nicht mehr zur Einrichtung der Ausschüsse zu verpflichten, sodass sie die Ausschüsse in der Folge bedarfsorientiert einsetzen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Richtlinie (EU) 2019/882 hat das Ziel, Barrierefreiheitshindernisse bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen abzubauen beziehungsweise zu verhindern. Die Regelungen, die sie hierzu vorsieht, lehnen sich in ihrer Systematik an europäische Vorschriften für die Sicherheit von Produkten an, wie sie etwa in der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 oder

auch in der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 geregelt sind. So werden auch in der Richtlinie (EU) 2019/882 Pflichten für die einzelnen Wirtschaftsakteure festgelegt. Neu ist, dass die Richtlinie (EU) 2019/882 auch Pflichten für Dienstleistungserbringer enthält. Die Regelungen für die CE-Kennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung werden in der Richtlinie (EU) 2019/882 auch auf den Bereich der Barrierefreiheit ausgeweitet. Sodann wird das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden bei Nichtkonformität von Produkten und Dienstleistungen geregelt. Den Mitgliedstaaten wird aufgegeben, eine spezialisierte Stelle zu benennen, die die Pflichten der Marktüberwachungsbehörde wahrnimmt. Dabei überlasst die Richtlinie (EU) 2019/882 den einzelnen Mitgliedstaaten die Einzelheiten bezüglich der zu benennenden Behörde und dem Umfang ihrer Befugnisse.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 enthält auch vergaberechtliche Bezüge. So bestimmt Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für die in der Richtlinie genannten Produkte und Dienstleistungen verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU darstellen. Eine Änderung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften ist jedoch nicht erforderlich. Denn aus § 31 Absatz 5 Vergabeverordnung, § 7a EU Absatz 1 Nummer 5 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A und § 28 Absatz 5 Sektorenverordnung ergibt sich bereits nach der aktuellen Rechtslage, dass die Leistungsbeschreibung auf verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse, die in einem EU-Rechtsakt festgelegt werden, zwingend Bezug nehmen muss. Der Anwendungsbeginn der Verpflichtung richtet sich nach dem in § 1 Absatz 2 und 3 bestimmten Zeitpunkt.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 wird in weiten Teilen durch ein neues Stammgesetz eins zu eins umgesetzt. Dadurch wird ein in sich stimmiger Schutz vor Barrierefreiheitshindernissen bei Produkten und Dienstleistungen verwirklicht. Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich weitestgehend an dem Aufbau der Richtlinie (EU) 2019/882.

Abschnitt 1 des BFSG enthält allgemeine Regeln zum Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen. Der Anwendungsbereich entspricht bis auf zwei Ausnahmen dem der Richtlinie (EU) 2019/882. In den BFSG wurden weder die Beantwortung von Notrufen (Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882) noch der Zugang zu audiovisuellen Diensten (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/882) aufgenommen. Denn die Regelung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Beantwortung von Notrufen erfolgt bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Regelungen zum Zugang zu audiovisuellen Diensten sollen durch eine entsprechende Änderung des Medienstaatsvertrags geregelt werden.

Abschnitt 2 des BFSG behandelt die Anforderungen an die Barrierefreiheit und die Gewährleistung des freien Warenverkehrs. Dabei enthält § 3 Absatz 1 eine allgemeine Definition von Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen. § 3 Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung, die die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen regelt. Diese konkreten Anforderungen beziehen sich insbesondere auf die Gestaltung der Produkte einschließlich der Benutzerschnittstelle, die Gestaltung des Angebots und der Ausführung der Dienstleistungen. Sie bezieht sich zudem auf die Art und Weise, wie Informationen, insbesondere zur Nutzung der Produkte, zur Funktionsweise der Dienstleistung und über die Barrierefreiheitsmerkmale und -funktionen der Produkte und Dienstleistungen sowie die mögliche Nutzung assistiver Technologien zugänglich gemacht werden.

In Abschnitt 3 des BFSG werden die Pflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler, Dienstleistungserbringer) festgelegt. Alle Wirtschaftsakteure sollen gewährleisten, dass sie nur solche Produkte auf dem Markt bereitstellen oder solche Dienstleistungen durchführen, die der Richtlinie (EU) 2019/882 entsprechen. Der BFSG sorgt in

seinem Abschnitten 3 und 4 somit für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten, die der Rolle jedes Wirtschaftsakteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen. Um insbesondere Kleinstunternehmen bei der Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen zu helfen, sieht der BFSG ein Beratungsangebot und die Erstellung von Leitlinien vor.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen Barrierefreiheitsanforderungen nur insoweit angewandt werden, wie sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen und wie sie keine wesentliche Veränderung der Produkte beziehungsweise Dienstleistungen erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung in Anbetracht dieser Richtlinie führen würde. Die Richtlinie orientiert sich damit an dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ und trägt dem Verwaltungsaufwand für die KMU Rechnung. Regelungen hierzu finden sich im BFSG im Abschnitt 4.

Abschnitt 5 setzt die Bestimmungen der Richtlinie zu der EU-Konformitätserklärung für Produkte und der CE-Kennzeichnung um.

In den Abschnitten 6 und 7 wird die Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen geregelt. Zuständig für die Marktüberwachung sind die Länder. Dies entspricht der grundgesetzlichen Vorgabe aus Artikel 83 des Grundgesetzes (GG). Wie beim Produktsicherheitsgesetz wird im Rahmen des BFG die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als zentrale Meldestelle eingesetzt, um die von der Richtlinie (EU) 2019/882 verpflichtend vorgeschriebenen Meldungen im Falle der Nichtkonformität eines Produkts oder einer Dienstleistung an die Europäische Kommission und andere EU-Staaten effektiv zu bündeln.

Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2019/882 bestimmt, dass für die Marktüberwachung der Produkte die Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 19, Artikel 21, die Artikel 23 bis 28 sowie Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gelten. Diese Verordnung wurde inzwischen durch die Verordnung (EU) 2019/1020 abgelöst. Für die Marktüberwachung von Produkten gelten damit Artikel 2 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 6, Artikel 11 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe a, b, e und j, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g und Absatz 5, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 22, Artikel 25 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a, f, g und m, Artikel 33 Buchstabe i und k, Artikel 34 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020. Teile hiervon werden im BFSG direkt umgesetzt. Andere Teile werden bereits durch das neue Marktüberwachungsgesetz (MÜG) geregelt, das im Juli 2021 in Kraft treten soll. Wenn das BFG in Kraft tritt, wird daher beabsichtigt, dass möglichst zeitnah eine entsprechende Gesetzesänderung des MÜG herbeigeführt werden soll, um den restlichen Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 mit zu erfassen.

In Abschnitt 8 wird das Verwaltungsverfahren behandelt. Zur Rechtsdurchsetzung sieht der BFSG die Möglichkeit einer Verbandsklage vor, um eine effektive Rechtsschutzgewährung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Der betroffene Verbraucher kann zudem im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens von der Marktüberwachungsbehörde verlangen, Maßnahmen gegen Wirtschaftsakteure zu ergreifen, wenn deren Produkte oder Dienstleistungen nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 sieht in ihren Erwägungsgründen die Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor. In Deutschland sind bereits zahlreiche, nach Branchen sortierte Schlichtungsstellen eingerichtet, die der Verbraucher in Anspruch nehmen kann, zum Beispiel die Schlichtungsstelle Energie e.V., die Ombudsstelle für Investmentfonds oder die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur. Eine umfassende Auflistung dieser Schlichtungsstellen hält das Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage bereit. BFSG§ 34 des BFSG sieht darüber hinaus die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes vor, wenn

ein Verbraucher geltend macht, dass ein Wirtschaftsakteur die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt und der Verbraucher daher das Produkt oder Dienstleistung nicht oder nur in eingeschränkter Weise nutzen kann.

In Abschnitt 9 werden die Berichtserstattung an die Europäische Kommission, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen behandelt.

Die Bußgeldvorschriften sichern durch die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten und deren angemessene Sanktionierung eine effektive Rechtsdurchsetzung. Die Übergangsregelungen verschaffen den Dienstleistungserbringern ausreichend Zeit, um ihre Dienstleistungen an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Mit Artikel 2 wird ein Punkt aus dem „Gemeinsamen Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung“ umgesetzt, das die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2020 vereinbart haben. Im Rahmen des Programms soll u.a. eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgenommen werden, wonach die Vorgabe, dass sowohl bei den obersten Landesbehörden für Arbeitsschutz als auch bei den Arbeitsschutzbehörden Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz zu bilden sind, in das Ermessen der Länder gestellt werden soll. Damit wird das Ziel verfolgt, diese Ausschüsse bedarfsweise einzurichten.

Zwar können die Länder gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG im Rahmen ihrer Eigenverwaltung für die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren schon heute von der bestehenden pflichtigen Regelung Abweichungen treffen. Dazu müssen sie jedoch ein Gesetz erlassen. Die Länder sollen nunmehr die Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei Bedarf einrichten. Die Vorgaben zur Zusammensetzung und Organisation der Ausschüsse bleiben bestehen.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) wird in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt. Das Bundesverfassungsgericht ordnet dieser Kompetenz nicht nur alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen zu, die sich in irgendeiner Weise auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch den Verbraucherschutz. Für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der „Eins-zu-Eins“- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882. Durch diese Richtlinie sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen angeglichen und so ein Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts geleistet werden. Die Erreichung dieses Ziels erfordert zwecks Herstellung gleichwertiger

Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung. Denn durch eigene Regelungen der jeweiligen Länder würden sich unterschiedliche Vermarktungsbedingungen von Produkten in den einzelnen Bundesländern ergeben, was wiederum zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Auch der Zweck des Gesetzes, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Verbesserung des Zugangs zu Alltagsprodukten und -dienstleistungen zu fördern, könnte bei unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer nicht erreicht werden. Eine Vielzahl unterschiedlicher Ländergesetze würde vielmehr eine einheitliche Anwendung der Vorschriften erschweren. Ein im gesamtstaatlichen Interesse liegender einheitlicher Vollzug wäre nicht gewährleistet. Dies würde letztlich zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten führen.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 § 366 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

In Bezug auf die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Er setzt Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 eins zu eins um und dient zugleich der weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 in Kraft getreten ist. Sie fordert alle Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang u.a. zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. Durch die Schaffung klarer Vorgaben für die Barrierefreiheit von bestimmten Produkten und Dienstleistungen kommt es zu Verbesserungen, was den Zugang und die Nutzung dieser Produkte und Dienstleistungen durch Menschen mit Behinderungen betrifft. Die Ausweitung der Barrierefreiheitsanforderungen auch auf private Wirtschaftsakteure sorgt zudem für eine Harmonisierung der Regelungen und eine gleichmäßige Inanspruchnahme öffentlicher und privater Akteure.

VI. Gesetzesfolgen

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht notwendig, da die am Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/882 umzusetzenden Vorgaben kein anderes Vorgehen zulassen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 1 keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor. Mit Artikel 2 erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung, da die bisher verpflichtende Einrichtung der Jugendarbeitsschutzausschüsse aufgehoben wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgewogen sind und im Sinne des „Leave no one behind“ - Prinzips die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen stärken. Denn das „Leave no one behind“ - Prinzip bedeutet

für Deutschland auch, dass Teilhabe am gesamtgesellschaftlich erwirtschafteten Wohlstand durch eigene Leistung möglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund entstehen im Einzelplan 11 Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 1 531 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 und einmalig 13 000 Euro im Haushaltsjahr 2025. Die sich aus dem Erfüllungsaufwand für den Bund aus diesem Gesetz ergebenden Haushaltsausgaben ist sind Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Für die Länder ergeben sich Pflichten im Bereich der Marktüberwachung, die zu einem erhöhten Vollzugsaufwand führen. Da die genaue Ausgestaltung der Marktüberwachung den Ländern in eigener Zuständigkeit überlassen bleibt, kann der Mehrbedarf der Länder zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für den Verbraucher

Vorgabe 1: Antrag auf Auskunft über die Barrierefreiheit eines bestimmten Produkts oder Dienstleistung; § 21 Absatz 4 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600	39	0	390	0

Gemäß § 21 Absatz 4 BFSG hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, bei der Marktüberwachungsbehörde die zur Verfügungstellung der dort vorliegenden Informationen über die Barrierefreiheit von bestimmten Produkten zu beantragen. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden und die genaue Ausführung noch nicht bekannt, daher wird der Antrag mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Bürger¹ simuliert und es ergeben sich die folgenden Standardaktivitäten:

- Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen 3 Minuten (mittel)
- Formulare ausfüllen 5 Minuten (mittel)
- Schriftstücke ausfüllen (Brief, E-Mail) 3 Minuten (einfach)
- Informationen und Daten an die zuständige Stelle übermitteln 1 Minute (einfach)

Summe

13 Minuten

Nach Einschätzung des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung ist der zeitliche Aufwand für die Betroffenen durch bestehende Behinderungen potenziell höher, als bei anderen formlosen Antragsverfahren, da diese auf eine barrierefreie Übermittlung des Antrags angewiesen sind. Aus diesem Grund wird von einem erhöhten Zeitaufwand von 39 Minuten ausgegangen.

¹ Simulation über die Zeitwerttabelle Bürger, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 50

Es liegen keine Angaben zur Häufigkeit möglicher Anfragen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung an bestehende Verwaltungsvorgaben, die auf Anfrage oder anlassbezogen greifen, kann von 200 bis 1000 Fällen pro Jahr ausgegangen werden. Für die weitere Darstellung wird hier ein Mittelwert von 600 Fällen pro Jahr angesetzt. Dadurch ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 390 Stunden.

Vorgabe 2: Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens; § 32 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
185	39	0	120	0

Gemäß § 342 BFSG hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, bei der Marktüberwachungsbehörde die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu beantragen, wenn der Wirtschaftsakteur gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 verstößt. Der Verbraucher hat in seinem Antrag darzulegen, gegen welche Bestimmung der Wirtschaftsakteur verstößt. Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zu beantragen. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden und die genaue Ausführung noch nicht bekannt, daher wird der Antrag mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Bürger² simuliert und es ergeben sich die folgenden Standardaktivitäten:

- Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen 3 Minuten (mittel)
- Formulare ausfüllen 5 Minuten (mittel)
- Schriftstücke ausfüllen (Brief, E-Mail) 3 Minuten (einfach)
- Informationen und Daten an die zuständige Stelle übermitteln 1 Minute (einfach)

Summe	13 Minuten
-------	------------

Nach Einschätzung des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung ist der zeitliche Aufwand für die Betroffenen durch bestehende Behinderungen potenziell höher als bei anderen formlosen Antragsverfahren, da diese auf eine barrierefreie Übermittlung des Antrags angewiesen sind. Aus diesem Grund wird von einem erhöhten Zeitaufwand von 39 Minuten ausgegangen.

² Simulation über die Zeitwerttabelle Bürger, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 50

Es liegen keine Angaben zur Häufigkeit möglicher Anfragen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung an bestehenden Vorgaben im Behindertengleichstellungsgesetz - BGG, die sich auf Schlichtungsverfahren beziehen und die auf Anfrage oder anlassbezogen greifen, kann von 20 bis 330 Fällen pro Jahr ausgegangen werden. Für die weitere Darstellung wird hier ein Mittelwert von 185 Fällen pro Jahr angesetzt. Dadurch ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 120 Stunden.

Vorgabe 3: Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens; § 31 Absatz 2 Satz 2 BFSG

Durch § 321 BFSG werden die Marktüberwachungsbehörden dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden hierfür eine barrierefreie Option auf ihren bereits bestehenden Webseiten anbieten werden. Können einzelne Bürger die Informationen dennoch nicht wahrnehmen, haben sie die Möglichkeit bei der Marktüberwachungsbehörde einen formlosen Antrag zur Bereitstellung der Informationen in wahrnehmbarer Form und ggf. in Leichter Sprache zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass es nur in Einzelfällen zu entsprechenden Anträgen kommt und daher kein regelmäßiger Aufwand entsteht. Dies hat sich bei entsprechenden Änderungen im BGG in der Praxis so erwiesen.

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1 (Weitere Vorgabe): Erfüllung der Barrierefreiheit bei Produkten und Dienstleistungen, § 3 Absatz 2 und Nummer 3 BFSG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14.000			15.000		210.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				210.000	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung, wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen		210.000

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
48.000	2.000	34,50		55.200	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				55.200	

Durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz werden Wirtschaftsakteure, die verschiedene Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme anbieten, verpflichtet, für ihre Produkte eine barrierefreie Nutzung ab dem 28. Juni 2025 zu gewährleisten. Kleinunternehmen im Bereich Dienstleistungen sind von der Pflicht ausgenommen. Definiert sind im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich folgende Produkt- und Dienstleistungsgruppen:

- Hardwaresysteme, bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für Verbraucher
- Selbstbedienungsterminals
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang für elektronische Kommunikationsdienste und audiovisuellen Mediendiensten
- E-Books und E-Book- Lesegeräte und hierfür bestimmte Software
- Elektronische Kommunikationsdienste
- Websites
- auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen
- elektronische Ticketdienste
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- Bereitstellung von Informationen auf Informationsbildschirme und Interaktive Bildschirme

Dabei wird ein Produkt oder Dienstleistung als barrierefrei angesehen, wenn eine Information über das Zwei-Sinne-Prinzip zur Verfügung gestellt wird, die Inhalte in verständlicher Weise dargestellt sind, in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße, in geeigneter Schriftform und Kontrast, und auf eine Weise, die die Nutzer wahrnehmen können. Wenn das Produkt Kommunikation, einschließlich zwischenmenschlicher Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung ermöglicht, muss dies über mehr als einen sensorischen Kanal gewährleistet werden; das schließt auch die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen ein.

Die Wirtschaft hat hier vor allem im Bankensektor in den letzten Jahren eine potenzielle neue Kundengruppe identifiziert. Im Bereich der IT-Dienstleistungen wird durch die Verbesserung der Barrierefreiheit eine dichtere Marktdurchdringung angestrebt. Durch den Mehrwert der Barrierefreiheit erweitern die Dienstleister zusätzlich ihre Sichtbarkeit für potentielle neue Nutzergruppen und können sich so zusätzlich von der Konkurrenz abheben. Dadurch zeigt sich ein gesteigertes wirtschaftliches Interesse, weswegen davon auszugehen ist, dass die Unternehmen bis 2025 einen großen Teil ihrer bestehenden Produkte und

Dienstleistungen barrierefrei umgestaltet haben und im Wesentlichen kein einmaliger Erfüllungsaufwand zu erwarten ist. Lediglich für die Selbstbedienungsterminals (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 BFSG) werden möglicherweise einmalige Umstellungsaufwände anfallen.

Nach der Übergangsbestimmung unter § 37 BFSG dürfen Selbstbedienungsterminals, die vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden und den Anforderungen nicht genügen, bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als zehn Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter eingesetzt werden.

Infolgedessen sind Terminals, die nach 2015 in Betrieb genommen wurden und die Anforderung nicht erfüllen, nach zehn Jahren Nutzungsdauer auszutauschen. Angesichts der hohen Kosten und der langen Lebensdauer von Selbstbedienungsterminals wie zum Beispiel Geld-, Ticket- oder Kassenautomaten ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand anzusetzen.

Die genaue Anzahl der in Deutschland aufgestellten Terminals ist nicht bekannt und im Zuge dieser Schätzung nicht ermittelbar. Daher wird annäherungsweise eine Fallzahl anhand von Bank- und Fahrkartenautomaten konzipiert. In Deutschland gab es 2015 circa 70 000 Fahrkarten- und Bankautomaten³. Aus diversen Gründen, darunter auch Vandalismus⁴, wurden zwischen 2015 bis 2019 rund 27 000 Automaten ausgetauscht. Innerhalb von 5 Jahren wurden somit bereits 40 Prozent⁵ der der 70 000 Selbstbedienungsterminals ersetzt.

Überträgt man diese Entwicklung auf den Zeitraum von zehn Jahren, kann davon ausgegangen werden, dass bis 2025 nur noch etwa 20 Prozent der Geräte also rund 14 000 die Nutzungsdauer von zehn Jahren überschritten haben und abgelöst werden müssen. Die Neuanschaffung und Installation eines Gerätes kosten freien Recherchen zufolge zwischen 10 000 und 20 000 Euro. Für die Berechnung wird der Mittelwert bei 15 000 Euro angesetzt. Somit kann von einem einmaligeren Erfüllungsaufwand rund 210 Millionen. Euro (14 000 * 15 000 Euro) ausgegangen werden.

Für die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands wird zunächst die Fallzahl ermittelt. Insgesamt sind knapp 100 000 Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)-Branche zuzuordnen. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 sind Kleinstunternehmen im Bereich Dienstleistungen der Pflicht ausgenommen und unter § 2 Nummer 17 als Unternehmen definiert mit höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz. Die Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom für das Jahr 2018 geben Auskunft über die Anzahl der ITK-Unternehmen nach Umsätzen, unterteilt für die Bereiche Software, IT-Services und IT-Hardware. Demnach weisen knapp 90 Prozent der Unternehmen im Bereich Software und IT-Services einen Umsatz von höchstens 2 Millionen Euro auf. Somit sind für die Berechnung des Erfüllungsaufwands knapp 6 000 Unternehmen im Bereich Dienstleistungen maßgeblich. Im Bereich Produkte ist aus den genannten Quellen zu entnehmen, dass knapp 2 000 Unternehmen der IT-Hardware und somit den Herstellern für Produkte zuzuordnen sind. Insgesamt sind somit 8000 als betroffene Unternehmen zu identifizieren. Internetrecherchen haben ergeben, dass die Produktbreite der Hersteller (jährlich erscheint eine neue Produktreihe), durchschnittlich aus sechs Modellen besteht. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 48 000 (8 000*6) für die Berechnung der Vorgabe.

Da genaue Angaben für Entwicklungskosten barrierefreier Produkte fehlen, wird der Aufwand anhand der Innovationsausgaben, die dem Branchendossier des Bundesministerium

³ Quelle: Statista

Tabelle „Anzahl der Geldautomaten in Deutschland bis 2019“

Tabelle „Bestand der Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn in den Jahren 2009 bis 2019“

⁴ Quelle BKA Bundeslagebilder Angriffe auf Geldautomaten die Jahre 2015 bis 2019

⁵ Der Prozentuale Anteil geht aus den Fallzahlen hervor

für Wirtschaft und Industrie (BMWi) zu entnehmen sind, hergeleitet⁶. Grundsätzlich sind Innovationsausgaben in den Kategorien Forschung und Entwicklung, Investitionen für neue Prozesse und Aufwendung für Konzeption und Einführung neuer Produkte und Prozesse einzuteilen. Laut Internetrecherchen ist die vorrausschauende Konzeption von barrierefreien Produkten am kostengünstigsten. Deshalb wird für die Ermittlung des Aufwandes die Kategorie „Konzeption und Einführung neuer Produkte und Prozesse“ als maßgebend erachtet. Das Verhältnis der im Dossier angegebenen Innovationsausgaben für die entsprechende Kategorie an den Gesamtinnovationsausgaben beträgt etwa 20 Prozen. Für das Jahr 2020 wird von 22 Milliarden Euro Bruttoanlageinvestitionen der Branche, die als Gesamtinnovationsausgaben herangezogen werden, ausgegangen. Pro Unternehmen lassen sich somit durchschnittlich ca. 44000 Euro für die Konzeption und Einführung neuer Produkte ($22000000000/100000 \cdot 20$ Prozent) herleiten. Der Anteil der Unternehmen der IKT-Branche, die in den vergangenen Jahren mindestens ein neues Produkt oder einen neuen Prozess eingeführt haben („Innovatorenquote“), liegt in der IKT-Branche im Jahr 2018 bei rund 85 Prozent. Dadurch ist die IKT-Branche gemessen an der Innovatorenquote, die innovativste Branche Deutschlands – noch vor den Wirtschaftszweigen Elektrotechnik und Maschinenbau (81 Prozent) und Fahrzeugbau (72 Prozent) (S. 16, IKT-Branchenbild 2020, BMWi). Aufgrund dieser Tatsache ist anzunehmen, dass ein Großteil der Innovationsausgaben für die Entwicklung neuer Produkte, also der 20 Prozent der Innovationsausgaben für die Konzeption und Entwicklung neuer Produkte (durchschnittlich 44000 pro Unternehmen) ohnehin aufgewendet wird. Daher wird für die Berechnung des Aufwandes der geforderten Barrierefreiheit von Produkte und Dienstleitungen geschätzt zusätzlich ein kleiner Anteil anfallen. Weil keine belastbaren Informationen recherchiert werden konnten, wird hier, frei geschätzt, von einem Anteil von 2,5 Prozent der Ausgaben ausgegangen. Umgerechnet als Zeitaufwand sind rund 32 Stunden oder aufgerundet knapp 2000 Minuten pro Unternehmen ($44000 \cdot 2,5 \text{ Prozent} / 34,5 / 60$) als Zeitaufwand zu übernehmen. Der durchschnittliche Lohnsatz aller Wirtschaftszweige liegt bei 34,50 Euro pro Stunde⁷, was einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 55200000 Euro ($48000 \cdot 2000 \cdot 34,50 / 60$) für die ITK-Branche ergibt.

Vorgabe 2 (Weitere Vorgabe): Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens für die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen des jeweiligen Produktes; § 6 Absatz 1 Nummer 2 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12.000	300	40,70		2.442	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2.442	

Hersteller, die Produkte anbieten, müssen künftig gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BFSG für die in den Verkehr gebrachten Produkte ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen, das die Konformität des Produktes mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nachweist.

⁶ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/ikt-branchenbild.html>

⁷ Wirtschaftsabschnitt A – S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Den Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom für das Jahr 2018 ist die Anzahl der Unternehmen, unterteilt nach Bereiche Software, IT-Services und IT-Hardware, zu entnehmen. Demnach sind knapp 2.000 Unternehmen dem Bereich IT-Hardware zuzuordnen. Durch die technische Entwicklung werden in der Regel jährlich neue Produktreihen veröffentlicht, für die vor Einführung in den Markt ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden muss. Wie in Vorgabe 1 dargestellt, wird generell jährlich von 6 Modellen beziehungsweise Produktreihen ausgegangen. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 12 000 ($2\,000 \cdot 6$) für die Berechnung der Vorgabe.

Zum Konformitätsbewertungsverfahren gehören die technische Dokumentationen und die Umstellung des Fertigungsprozesses. Validierungsmessungen von vergleichbaren Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen haben gezeigt, dass ähnliche Konformitätsbewertungsverfahren im Schnitt 300 Minuten pro Fall in Anspruch nehmen.

Der durchschnittliche Lohnsatz für Beschäftigte im produzierenden Gewerbe liegt bei 40,70 Euro pro Stunde⁸. Dadurch ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2.442.000 Euro ($12\,000 \cdot 300 \cdot 40,70/60$).

Vorgabe 3, 4 und 5 (Informationspflicht):

Kennzeichnung der Produkte durch Serien-/Chargennummer, § 7 Absatz 1 BFSG; Angabe von Namen und Postanschrift des Herstellers beziehungsweise des Einführers auf dem Produkt oder der Verpackung, § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 2 BFSG; Beifügen einer Gebrauchsanweisung und Sicherheitshinweisen, § 7 Absatz 3, § 10 Absatz 2 BFSG

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Produkten durch eine Serien-, Chargen- oder Typennummer ist bereits umfassend durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) abgedeckt. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die Vorgaben ein nennenswerter Mehraufwand durch die Kennzeichnung von Produkten mit einer Produkt-, Chargen- oder Typennummer entsteht. Ebenso verhält es sich mit der Pflicht zur Angabe von Namen und Postanschrift des Herstellers beziehungsweise des Einführers oder Händlers und der Pflicht zur Beifügung einer Gebrauchs- und Sicherheitsanweisung.

Vorgabe 6 (Informationspflicht): Informationsbereitstellung und Mitwirkungspflicht des Herstellers, des Einführers und des Händlers bei Maßnahmen der Überwachungsbehörden, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 5 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.575	70	34,50		63	

⁸ Wirtschaftsabschnitt C Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	63
----------------------------------	----

Durch die Mitwirkungspflichten nach den § 7 Absatz 4, § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 5 BFSG wird der Wirtschaftsakteur zur Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet. Er muss den Marktüberwachungsbehörden alle Unterlagen und Informationen, die für den Nachweis der Konformität des Produktes erforderlich sind, aushändigen. Dabei handelt es sich um eine typische Informationspflicht, welche die zuständigen Behörden bei ihrer Arbeit unterstützen soll. Die Spiegelvorgabe der Verwaltung stellt die dortige Vorgabe-Nummer 6 dar.

In Anlehnung an vergleichbare und quantifizierte Vorgaben aus den Bereichen Energie und Sicherheit, die eine Kontrolle durch eine Marktüberwachungsbehörde vorsehen, ist eine Häufigkeit von 480 bis zu 3000 Kontrollen jährlich im Datenbestandes des Statistischen Bundesamtes dokumentiert. Im Mittel sind demnach rund 1500 Kontrollen zu erwarten. In schätzungsweise 5 Prozent der Fälle, sind Wiederholungs- und Anlasskontrollen notwendig, so dass zusätzlich 75 Wiederholungskontrollen dazukommen. Daraus ergibt sich eine jährliche Fallzahl ca. 1575 Kontrollen. Analog zur Verwaltungsvorgabe-Nummer 6 wird die Fallzahl 1575 für Jährliche Stichproben-, Wiederholungs- und Anlasskontrollen angesetzt.

Basierend auf bereits quantifizierten Vorgaben, die eine Mitwirkungspflicht gegenüber Beobachtungsbehörden formulieren, liegen die Zeitaufwände zwischen 26 und 110 Minuten. Daher wird hier mit dem Mittelwert von rund 70 Minuten Zeitaufwand pro Fall für die Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen gerechnet.

Bei einem Lohnsatz von 34,50 Euro je Stunde (Durchschnittlicher Lohnsatz für die Gesamtwirtschaft, da mehrere Wirtschaftsabschnitte betroffen sind) entstehen so für die Bereitstellung der Informationen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von knapp 63000 Euro ($1575 \cdot 70 \cdot 34,50 / 60$).

Vorgabe 7 (Weitere Vorgabe): Herstellung der Barrierefreiheit bei Einfuhr oder Inverkehrbringen von Produkten, § 9 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 BFSG

Gemäß der Vorgabe bringt der Einführer nur Produkte in den Verkehr, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Hat ein Händler oder Importeur vor, ein Produkt auf den Markt einzuführen, das nicht barrierefrei ist, muss der Wirtschaftsakteur die Konformität des Produktes herstellen. Da dies hauptsächlich Produkte betreffen wird, die in Nicht-EU-Mitgliedstaaten entwickelt und produziert werden, ist fraglich, ob die Importeure eine technische Veränderung des Produktes zur Herstellung der Konformität leisten können. Unter diesen Annahmen ist davon auszugehen, dass die Importeure tendenziell von einer Einführung des Produktes in den Markt absehen werden. Dadurch ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Vorgabe 8 und 9: Korrektur und Rückruf von Produkten mit fehlender Barrierefreiheit und Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden, § 9 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 BFSG

Hat der Händler Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, nimmt er die erforderlichen Korrekturmaßnahmen vor oder ruft die Produkte zurück. Zusätzlich werden

die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert. Dabei macht der Händler ausführliche Angaben über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Aus dem Report des „EU Rapid Alert System for dangerous non-food products“ aus dem Jahr 2017, geht hervor, dass in der EU etwa 6 Prozent der Rückrufe Elektro- und Kommunikationsgeräte betreffen. Die Gesamthöhe der Meldungen aller europaweiten Rückrufe⁹, lag bei insgesamt 2201 Produkten. Für die betroffene Kategorie werden daher 132 Meldungen für ganz Europa abgeleitet. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass im Jahr 2017 für Deutschland etwa 354 Meldungen über das „Rapid Alert System“ registriert wurden. Diese Meldungen beziehen sich zu 81 Prozent auf Kraftfahrzeuge, Kleidung und Kosmetik. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich bei den Meldungen und Rückrufen für nicht barrierefreie Produkte, um Einzelfälle handeln wird und kein nennenswerter Erfüllungsaufwand entsteht.

Vorgabe 10 (Informationspflicht): Führen eines Verzeichnisses durch die Wirtschaftsakteure über Herstellungs- und Vertriebswegen von Produkten, § 13 Absatz 2 und 3 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
492.000	7	34,50	0	1.980	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1.980	

Die eingeführte Vorgabe verpflichtet den Wirtschaftsakteur, ein Verzeichnis über diejenigen Wirtschaftsakteure zu führen, von denen er ein Produkt bezogen hat und an die er ein Produkt abgegeben hat, um Produkte durch die Liefer- und Vertriebskette zurückverfolgen zu können und damit eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten. Darüber hinaus sind alle Wirtschaftsakteure angehalten, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft zu geben. Die Regelung betrifft nur neu in den Markt eingeführte Produkte. Hierunter fallen auch gebrauchte Produkte und Produkte aus zweiter Hand, die aus einem Drittland importiert und nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes in den Verkehr gebracht werden. Bestandsprodukte fallen nicht darunter. Es wird davon ausgegangen, dass Informationen zu Liefer- und Vertriebswegen pro Produkt dokumentiert wird.

Den Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom für das Jahr 2018 ist die Anzahl der Unternehmen, unterteilt nach Bereiche Software, IT-Services und IT-Hardware, zu entnehmen. Demnach sind knapp 2.000 Unternehmen dem Bereich der IT-Hardware zuzuordnen. Durch die technische Entwicklung werden in der Regel jährlich neue Produktreihen auf den Markt angeboten. Für die Ermittlung der Fallzahl wird, wie in Vorgabe 1 dargestellt, generell jährlich von sechs Modellen, beziehungsweise Produktreihen ausge-

⁹ Insgesamt sind 31 Länder Teil des EU Rapid Alert System, darunter alle 28 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

gangen. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 12000 ($2.000 \cdot 6$) für die neu durch den Hersteller eingeführten Produkte. Für importierten Produkte ergibt sich eine Fallzahl von ca. 480000. Die Herleitung dazu ist unter der VorgabeNummer 10 zu finden.

Geht man von einem einfachen Schwierigkeitsgrad aus, können die folgenden Standardaktivität abgeleitet werden¹⁰:

- | | |
|--|-----------|
| • Beschaffung von Daten | 2 Minuten |
| • Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung | 3 Minuten |
| • Überprüfen der Daten und Eingaben | 1 Minuten |
| • Kopieren, Archivieren, Verteilen | 1 Minuten |

Summe	7 Minuten
-------	-----------

Da Unternehmen mehrerer Wirtschaftszweigen betroffen sind, liegt der Lohnsatz bei 34,50 Euro pro Stunde.¹¹ Der Mehraufwand liegt insgesamt bei rund 2000000 Euro im Jahr ($492000 \cdot 25 \cdot 34,50 / 60$).

Vorgabe 11 (Informationspflicht): Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung für 5 Jahre bei Einfuhr von Produkten, § 10 Absatz 3 BFG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
480.000	1	29,5		236	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				236	

Die Vorgabe verpflichtet den Einführer, ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Dauer von fünf Jahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er auf deren Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann. Laut Statistischem Jahrbuch 2019 gibt es ca. 800.000 Importunternehmen (S. 437) und rund 10 Prozent der Importe (S. 433) sind (Übergeordnet gegliedert) Datenverarbeitungs- und Elektronische Geräte. Überträgt man diesen Anteil auf die Unternehmen, sind rund 80000 Importeure betroffen. Dabei konnte die Anzahl der jährlich neu eingeführten Produkte nicht ermittelt werden. Internetrecherchen haben ergeben, dass die Produktbreite der Hersteller (jährlich erscheint eine neue Produktreihe), durchschnittlich aus sechs Modellen besteht. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 480000 ($80000 \cdot 6$) von neuen importierten Produkten, für die eine EU-Konformitätserklärung archivieren wird.

¹⁰ Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

¹¹ Wirtschaftsabschnitt A-S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Für die Aufbewahrung der Konformitätserklärungen fällt aufgrund des Vergleichs mit ähnlichen Vorgaben geschätzt ein Zeitaufwand von 1 Minute pro Fall an. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz des Wirtschaftszweigs G „Handel“ von 29,50 Euro pro Stunde ergeben sich jährliche Bürokratiekosten von rund 236.000 Euro ($480000 \cdot 1 \cdot 29,50 / 60$).

Vorgabe 12 (Informationspflicht): Bereitstellung der Informationen bei Dienstleistungen, nach Anlage 3, § 14 Absatz 1 BFSG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6.000	480	47,50		2280	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2280	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	2280	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
36.000	30	47,50	0	855	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				855	

Die Dienstleister der ITK-Branche müssen für jede ihrer Dienstleistungen die notwendigen Informationen nach Anlage 3 des BFSG zusammenstellen. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken, soweit für die Bewertung von Belang, die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation nach Artikel 246 EGBGB enthalten die Informationen folgende Elemente:

- eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;

- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
- eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in der nach § 3 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.

Nach der Vorgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 3 BFSG sind Kleinunternehmen im Bereich Dienstleistungen ausgenommen und unter § 2 Nummer 17 BFSG als Unternehmen definiert, die höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz erwirtschaften. Der Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom ist die Anzahl der IT-Dienstleistungsunternehmen zu entnehmen. Demnach sind knapp 6000 Unternehmen im Bereich Dienstleistungen mit entsprechendem Umsatz zu verzeichnen. Nimmt man für die Dienstleistungen, analog zu den Produkten, jährlich etwa sechs neue Dienstleistungen an, ergibt sich eine Fallzahl von 36000. Für das Zusammenstellen der Informationen nach Anlage 3 lassen sich mit Hilfe der Zeitwerttabelle¹² die Standardaktivitäten Beschaffung und Aufbereitung von Daten ableiten. In der Summe ergibt sich dadurch ein Zeitaufwand von 30 Minuten. Der durchschnittliche Lohnsatz für den Wirtschaftszweig J „Information und Kommunikation“ liegt bei 47,50 Euro pro Stunde¹³, dadurch ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 855.000 Euro ($36.000 \cdot 30 \cdot 47,50 / 60$).

Der Dienstleistungserbringer muss die genannten Informationen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise der Allgemeinheit in schriftlicher und akustischer Form zugänglich machen. Als Gegensatz zum nur geschriebenen Wort hat der Dienstleistungserbringer die Informationen auch in einer nur akustisch wahrnehmbaren Form, zum Beispiel als Audiodatei, zugänglich machen. Der Dienstleistungserbringer gibt beispielsweise auf seiner Webseite und seiner mobilen Anwendung im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise an, wie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 3 BFSG erfüllt sind. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Dabei handelt es sich um allgemeine Beschreibung der Dienstleistung für das jeweilige Unternehmen.

Bereits im Jahr 2016 wurde die Pflicht zur Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen des Bundes eingeführt, die als einmaliger Erfüllungsaufwand dokumentiert ist. Ferner wird mit 1 bis 3 Programmier Tagen pro Fall für die einmalige Umsetzung pro Unternehmen gerechnet. Da es sich um eine Verpflichtung für IT-Dienstleister handelt, ist davon auszugehen, dass diese die Erklärung selbständig auf ihrer Internetseite einbinden. Viele Unternehmen pflegen ihre Onlineauftritte mit so genannten Content-Management-Systemen (CMS). Dies ermöglicht eine schnelle inhaltliche Bearbeitung von Texten und Unterseiten. Die eigentliche Programmierarbeit fällt dadurch nur für die Einbindung eines barrierefreien Kontaktformulars an. Daher wird auch hier ein Programmier Tag mit acht Stunden (480 Minuten) angesetzt. Wie bereits hergeleitet, beträgt die Fallzahl der ITK-Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, 6000. Der durchschnittliche Lohnsatz für den Bereich Information und Kommunikation (WZ J) liegt bei 47,50 Euro pro Stunde¹⁴. Die entsprechende Vorgabe im BFSG wird korrelierend, ebenfalls als einmaliger Erfüllungsaufwand eingestuft. Somit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2280000 Euro ($6.000 \cdot 480 \cdot 47,50 / 60$).

¹² Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

¹³ ¹³ Wirtschaftsabschnitt J Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

¹⁴ Wirtschaftsabschnitt J Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Vorgabe 13 (Weitere Vorgabe): Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5.300	360	34,50		1097	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1097	

Durch die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit bekommen die Wirtschaftsakteure, bei der Herstellung oder Einfuhr von Produkten oder Dienstleistungen, die Möglichkeit von der Pflicht der Barrierefreiheit nach § 3 BFSG abzuweichen, wenn dadurch eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige hohe Belastung nötig wäre. Die Beurteilung für Produkte und Dienstleistungen ist in verschiedenen Fällen möglich:

- Wenn das Produkt oder die Dienstleistung grundlegend verändert werden muss und so die Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung verändert werden,
- Wenn die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit, zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Wirtschaftsakteurs führt.

Die Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung werden in Anlage 4 des BFSG aufgeführt. Bei der Beurteilung wird das Verhältnis der mit Barrierefreiheit verbundenen Nettokosten mit den Gesamtkosten der Herstellung dokumentiert. Die geschätzten Kosten für die Herstellung und Sicherstellung der Barrierefreiheit werden mit dem Nutzen für Menschen mit Behinderung ins Verhältnis gestellt.

Da bei zukünftigen Produktentwicklungen die Barrierefreiheit bereits bei der Planungs- und Konzeptionierungsphase berücksichtigt werden kann, ist davon auszugehen, dass nur in Ausnahmefällen neue Produkte und Dienstleistungen von einer unverhältnismäßigen Belastung betroffen sind. Daher wird pauschal mit 1 Prozent pro Jahr für IT-Hardware Produkte und IT-Dienstleister gerechnet. Ausgehend von, wie unter den Vorgaben Nr. 1 und 10 hergeleitet, 48000 hergestellten Produkten und Dienstleistungen und 480000 importierten Produkten, sind das rund. 5300 Fälle jährlich ($48000 + 480000 \cdot 1 \text{ Prozent}$).

Geht man von einem komplexen Schwierigkeitsgrad aus, können die folgenden Standardaktivität abgeleitet werden¹⁵:

• Beschaffung von Daten	120 Minuten
• Aufbereitung von Daten	240 Minuten
Summe	360 Minuten

¹⁵ Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

Da bei der Beurteilung bei grundlegender Veränderung von Produkten mehrere Wirtschaftszweige betroffen sind, liegt der Lohnsatz bei 34,50 Euro pro Stunde.¹⁶ Der Mehraufwand liegt insgesamt bei rund 1.097.000 Euro im Jahr ($5300 \cdot 360 \cdot 34,50 / 60$).

Vorgabe 14 (Informationspflicht): Aufbewahrung und Übermittlung der Beurteilung zur Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit an die Überwachungsbehörde und die zuständige Behörde des EU-Staates, § 16 Absatz 2, 3, § 17 Absatz 2 und 5 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5300	2	34,50	1	6	5
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				11	

Der Wirtschaftsakteur dokumentiert die Beurteilung nach § 16 oder 17 BFSG. Er bewahrt alle einschlägigen Ergebnisse ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung auf. Die Beurteilung muss an die zuständige Überwachungsbehörde übermittelt und zusätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden. Die Fallzahl wird analog zur Vorgabe Nr. 14 auf 5300 Fällen gleichgesetzt. Geht man von einem einfachen Schwierigkeitsgrad aus, lassen sich die folgenden Standardaktivitäten ableiten¹⁷:

- Kopieren, Archivieren, Verteilen 1 Minute
- Datenübermittlung 1 Minute

Summe 2 Minuten

Für die Übermittlung werden Portokosten in Höhe von 1 Euro pro Fall als Sachkosten berechnet. Da mehrere Wirtschaftszweige betroffen sind, liegt der durchschnittliche Lohnsatz bei 34,50¹⁸ Euro pro Stunde, dadurch ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 11.000 Euro ($((5300 \cdot 2 \cdot 34,50 / 60) + (5300 \cdot 1))$).

Die Mehrbelastung für die Wirtschaft insgesamt wird jedoch voraussichtlich durch mehrere Faktoren kompensiert werden. So führt die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu wachsenden Nachfragepotenzialen und einem insgesamt größeren Abnehmerkreis. Durch die Herstellung von höherwertigeren barrierefreien Produkten und Dienstleistungen können bei deren Verkauf auch höhere Einnahmen erzielt werden. Für die Wirtschaftsakteure eröffnet sich zudem ein größerer Markt, da für ihre Angebote europaweit dieselben Barrierefreiheitsanforderungen gelten und sie keine länderspezifischen Änderungen vornehmen müssen. So können auch

¹⁶ Wirtschaftsabschnitt A-S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

¹⁷ Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

¹⁸ Wirtschaftsabschnitt A – S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Kosten eingespart werden, die bisher aufgrund der unionsweit unterschiedlichen Rechtsvorschriften entstanden sind.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Erstellen von Leitlinien für Kleinstunternehmen zur erleichterten Anwendung des BFSG, §3 Absatz 3 Satz 2 BFSG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	20300	38,8	0	0	13
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				13	

Gemäß §3 Absatz 3 Satz 2 BFSG soll Kleinstunternehmen die Anwendung dieses Gesetzes erleichtert werden. Hierfür erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Leitlinien. In Anlehnung an bestehende Verwaltungsvorgaben zur Erstellung von Leitlinien kann von einem einmaligen Zeitaufwand von 20.300 Minuten ausgegangen werden. Er wird davon ausgegangen, dass Mitarbeiter verschiedener Laufbahngruppen die Leitlinien erstellen, so dass der durchschnittliche Lohnsatz Bund in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt wird. Dadurch ergibt sich für das BMAS ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13000 Euro. Sollte das BMAS die Aufgabe auf einen Dritten übertragen, ist dort von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe zu rechnen.

Vorgabe 2: Bereitstellung aller Unterlagen zur Barrierefreiheit eines Produktes oder Dienstleistung durch die Marktüberwachung auf Antrag, § 21 Absatz 4 Abs. 2 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3000	80	40,30	k. A.	161	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				161	

Gemäß der Regelung des § 19 BFSG hat die Marktüberwachungsbehörde den Verbrauchern auf Antrag vorliegende Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 3 und die Beurteilung nach § 17 zur Verfügung zu stellen.

Es liegen keine Angaben zur Häufigkeit möglicher Anfragen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung an bestehenden Verwaltungsvorgaben, die auf Anfrage oder anlassbezogen greifen, kann von 200 bis 1000 Fällen pro Jahr ausgegangen werden. Für die weitere Darstellung wird hier ein Mittelwert von 600 Fällen pro Jahr angesetzt.

Der Zeitaufwand wird ebenfalls in Anlehnung an ähnliche Vorgaben, die im Bestand des Statistischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Korrektur beziehungsweise weitere Informationen bei Rückfragen vorlegen
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 80 Minuten pro Fall

Der zeitliche Umfang der Vorgabe beträgt somit 80 Minuten pro Fall. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, so dass der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. Damit beträgt der jährliche Verwaltungsaufwand, ausgehend von 600 Fällen pro Jahr, rund 32000 Euro ($600 \cdot 80 \cdot 40,30 / 60$). Angaben zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Erfüllungsaufwand können nicht gemacht werden, da die konkrete Umsetzung der Marktüberwachung noch nicht bekannt ist. Die bestehenden Vorgaben beziehen sich hauptsächlich auf Produkte, weswegen die Annäherung zur Zahl der Anfragen in Bezug auf Dienstleistungen nötig ist. Die Verteilung von produzierenden Unternehmen und Dienstleistungsunternehmen an der Gesamtwirtschaft in Deutschland liegt bei 20 Prozent (Produktion) zu 80 Prozent (Dienstleistungen). Geht man davon aus, dass diese Verteilung (80/20) sich bei den Anfragen widerspiegelt ergibt sich eine Fallzahl von 3000 ($600 / 20 \cdot 100$).

Vorgabe 3: Bereitstellung einer barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung bei Maßnahmen der Marktüberwachung, § 20 Abs. 3 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	3600		4500		36
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				36	

Gemäß der Regelung durch § 20 Absatz 3 BFSG, sind die Marktüberwachungsbehörden dazu verpflichtet im Rahmen ihrer Maßnahmen, für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung eine barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten und die Kosten zu tragen. Dabei haben die Betroffenen das Recht während des Verfahrens in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachenbegleiteter Gebärden, mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Nach Angaben der Landesdolmetscherzentrale (LDZ) für Gebärdensprache in Sachsen, liegt der aktuelle Stundensatz für einen Dolmetscher*in bei 75 Euro. Analog zu den Verwaltungsvorgaben 5 und 9 liegt der Zeitaufwand bei rund 1,5 Personenwochen also 3600 Minuten, wodurch sich Sachkosten in Höhe von 4500 Euro pro Fall ergeben.

Im Zuge der Schätzung (Verwaltungsvorgaben 8 + 9) wird von 1875 Stichproben-, Anlass- und Nachkontrollen durch die Marktüberwachungsbehörden ausgegangen. Berücksichtigt man, dass in Deutschland etwa 0,4 Prozent¹⁹ der Bevölkerung zu den Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen gehören, ergibt sich eine jährliche Fallzahl von acht betroffenen Kontrollen. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von 36 000 Euro ($8 * 4\,500$) jährlich. Zusätzlich können auch Fahrkosten für die Dolmetscher und Dolmetscherinnen anfallen, welche aber durch die individuelle Fallgestaltung nicht pauschalisiert dargestellt werden können.

Vorgabe 4: Produktüberprüfung bei Verdacht auf Verstoß gegen die Barrierefreiheit von Produkten, § 20 Abs. 1 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300	3600	40,30		725	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				725	

Gemäß § 22 Absatz 1 BFSG hat die Marktüberwachungsbehörde eine Untersuchung vorzunehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt. Dazu arbeiten die Wirtschaftsakteure umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Ausgehend von der Anzahl der Anfragen zu § 19 BFSG (Verwaltungsvorgabe Nummer 1) wird angenommen, dass ca. 50 Prozent der Verbraucheranfragen zu bestimmten Produkten eine Nichterfüllung der geltenden Bestimmungen aufdeckt. Somit berechnet sich eine jährliche Fallzahl von 300 Untersuchungen.

Der Zeitaufwand wird in Anlehnung an bereits quantifizierten Verwaltungsvorgaben, die im Bestand des Statistischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet. Dabei lässt sich für die Standardaktivität „Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen“ im Zusammenhang mit der Untersuchung des betreffenden Produktes ein zeitlicher Aufwand von rund 1,5 Personenwochen also 3600 Minuten pro Fall ableiten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, sodass der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30²⁰ Euro pro Stunde auf Landesebene nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. Damit beträgt der jährliche Verwaltungsaufwand 725000 Euro ($300 * 3600 * 40,30 / 60$).

Vorgabe 5: Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei beanstandeten Produkten, die im EU-Ausland vertrieben werden, § 24 BFSG

¹⁹ Statistik der schwerbehinderten Menschen – Kurzbericht 2019; Statistisches Bundesamt

²⁰ Hierarchieebene Bund, Durchschnitt; Lohnkostentabelle Verwaltung, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300	20	40,30	k. A.	4	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				4	

Die eingeführte Verwaltungsvorgabe verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde bei beanstandeten Produkten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über das Ergebnis der Untersuchung und über die Maßnahmen zu informieren.

Analog zur VorgabeNummer 2 wird hier ebenfalls die Fallzahl 300 als Rechengröße angesetzt. Ferner wird an dieser Stelle angenommen, dass alle Produkte grundsätzlich auch im EU-Ausland vertrieben werden.

Der Zeitaufwand wird ebenfalls in Anlehnung an ähnliche Vorgaben hergeleitet, die im Bestand des Statischen Bundesamtes dokumentiert sind. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 20 Minuten pro Fall

Der zeitliche Umfang der Vorgabe beträgt somit 20 Minuten pro Fall. Ausgehend von 300 Fällen pro Jahr und einem Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde, resultiert ein jährlicher Verwaltungsaufwand von rund 4.000 Euro ($300 \cdot 20 \cdot 40,30 / 60$)

Vorgabe 6: Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde aus anderen EU-Staaten, bei angeordneten Nachbesserungsmaßnahmen, § 24 Absatz 2 BFGS

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	20	40,30	k. A.	2	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2	

Ergreift der Wirtschaftsakteur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, bei zuvor durch die zuständige Behörde beanstandeten Produkten, so hat die zuständige Marktüberwachungsbehörde die Informationen über vorläufige Maßnahmen an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu übermitteln. Die Information enthält alle verfügbaren Anga-

ben, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produktes, die Herkunft des Produktes, die Art der behaupteten Nichtkonformität, die vom Produkt nicht erfüllten Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Stellungnahme des betreffenden Wirtschaftsakteurs.

Die Vorgabe betrifft eine Teilmenge der Produkte, die in § 21 (Vorgaben Nummer 1 und 2) angesprochen sind. Demnach wird die ermittelte die Fallzahl von 300 Produkten als Grundlage herangezogen. Es wird angenommen, dass davon rund die Hälfte eine weiterführende Maßnahme erfordert, so dass für die Berechnung des Erfüllungsaufwands eine Fallzahl von rund 150 pro Jahr herangezogen wird.

Der Zeitaufwand wird ebenfalls in Anlehnung an ähnliche Vorgaben, die im Bestand des Statistischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 20 Minuten pro Fall

Der zeitliche Umfang der Vorgabe beträgt 20 Minuten pro Fall. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, so dass ein Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro für den durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde auf Landesebene nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. Damit liegt der jährliche Verwaltungsaufwand, ausgehend von 150 Fällen pro Jahr, bei rund 2000 Euro ($150 \cdot 20 \cdot 40,30 / 60$). Angaben zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Erfüllungsaufwand kann nicht gemacht werden, da die Umsetzung der Marktüberwachung noch nicht bekannt ist.

Vorgabe 7: Prüfung der Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten und Information über die Maßnahmen auf geeignete Weise durch die zuständige Behörde, § 26 Absatz 1 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1300	50	42,30	k. A.	43	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				43	

Nach § 26 Absatz 1 BFSG hat die zuständige Marktüberwachungsbehörde die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise über die Maßnahmen des anderen Mitgliedstaates bezüglich beanstandeter Produkte zu informieren und zu prüfen, ob diese Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Hier wird grundsätzlich von einer geringeren Fallzahl pro Land ausgegangen, da die Vorgabe eher Ausnahmen betrifft. Ferner liegen keine Angaben zu möglichen Fallzahlen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung der Vorgaben zu § 22 und § 23, welche die Fallzahl der beanstandeten Produkte pro Jahr für Deutschland (300 Fälle) aufweisen, wird hier von einer geringeren Zahl pro EU-Mitgliedstaat ausgegangen,

um auch der unterschiedlichen Produkteinführungshäufigkeit und wirtschaftlichen Stärke der Branche in den jeweiligen Mitgliedsländern Rechnung zu tragen. Für die insgesamt 26 Mitgliedstaaten (ausgenommen Deutschland) wird hier von einer Fallzahl von insgesamt rund 1.300 Fällen, frei geschätzt, ausgegangen - d.h., umgerechnet durchschnittlich 50 Fälle pro Mitgliedstaat pro Jahr.

Der Zeitaufwand wird Anhand vergleichbarer Vorgaben, die im Bestand des Statistischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet und beträgt 50 Minuten pro Fall. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Formelle Prüfung, Daten sichten
- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 50 Minuten pro Fall

Der durchschnittliche Lohnsatz pro Stunde auf Landesebene beträgt 40,30 Euro. Somit errechnet sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 42.000 Euro** ($1.300 * 50 * 40,30 / 60$).

Vorgabe 8: Stichprobenkontrollen, Wiederholungs- und Anlasskontrollen von Dienstleistungen auf ihre Barrierefreiheit, § 25 Abs. 1 und Abs. 2 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1575	3600	40,30	k. A.	3808	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3808	

Gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 BFSG hat die Marktüberwachungsbehörde anhand angemessener Stichproben nach Anlage 2 zu kontrollieren, ob und inwiefern Dienstleistungen (Bankdienstleistungen, Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr usw.) den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen. Weitergehende Marktüberwachungsmaßnahmen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Darüber hinaus kann die Marktüberwachungsbehörde anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

Da Angaben zu möglichen Stichprobengrößen fehlen, wird in Anlehnung an quantifizierte Verwaltungsvorgaben aus den Bereichen Energie und Sicherheit des Datenbestandes des Statistischen Bundesamtes, die eine Stichprobenkontrolle vorsehen, eine Fallzahl hergeleitet. Ausgehend von 480 bis zu 3000 Stichprobenkontrollen jährlich sind im Mittel 1500 Kontrollen zu erwarten. Die Wiederholungs- und Anlasskontrollen werden schätzungsweise 5 Prozent der Stichprobenkontrollen ausmachen, so dass für die jährliche Fallzahl circa 1575 Kontrollen berechnet werden.

Analog zur der Vorgabe zu § 23 Absatz 1 BFSG (Vorgabe Nummer 2) wird ein Zeitaufwand von 3600 Minuten pro Fall, in Anlehnung an bereits quantifizierte Verwaltungsvorgaben mit der Standardaktivität „Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen“, abgeleitet, da die

konkrete Überwachungsmethode der in Anlage 2 des Entwurfs beschriebenen Punkte nicht bekannt ist.

Es wird ein Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro für pro Stunde auf Landesebene nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt. Damit beträgt der geschätzte jährliche Verwaltungsaufwand rund 3808000 Euro ($1.575 \cdot 3.600 \cdot 40,30 / 60$). Eine Angabe zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Erfüllungsaufwand kann nicht gemacht werden, da die Umsetzung der Marktüberwachung noch nicht bekannt ist.

Vorgabe 9: Bearbeitung eines Antrages auf Einleiten eines Verwaltungsverfahrens, § 322 BFSG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
185	610	40,30	k. A.	76	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				76	

Gemäß § 322 BFSG hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, bei der Marktüberwachungsbehörde die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, wenn der Wirtschaftsakteur gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 verstößt zu beantragen. Der Verbraucher hat in seinem Antrag darzulegen, gegen welche Bestimmung der Wirtschaftsakteur verstößt. Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zu beantragen. Die ihr vorliegenden Informationen über die Barrierefreiheit bei bestimmten Produkten zu beantragen. Die Antragsbearbeitung eines Verwaltungsverfahrens wird hier mit der Bearbeitung eines Schlichtungsverfahrens gleichgesetzt, da Angaben beziehungsweise Einschätzung seitens der Behörden nicht eingeholt werden kann und die Datengrundlage zu Verwaltungsverfahren nicht besteht. Bereits bestehende Verwaltungsvorgaben in den Rechtsbereichen Zahlungskontengesetz (ZKG) und Sozialgesetzbuch (SGB) VI weisen einen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Verwaltungsverfahrens von circa 110 bis 100 Minuten pro Fall auf. Hier wird ein Durchschnittswert von rund 610 Minuten pro Fall angenommen.

Die Fallzahl wird analog zur Vorgabe Nummer 2 für Verbraucher mit 185 angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, so dass der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. Damit beträgt der jährliche Verwaltungsaufwand, ausgehend von 185 Fällen pro Jahr, rund 76000 Euro ($185 \cdot 610 \cdot 40,30 / 60$). Angaben zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Erfüllungsaufwand können nicht gemacht werden, da die konkrete Umsetzung eines Verwaltungsverfahrens nicht bekannt ist.

Vorgabe 10: Veröffentlichen von Informationen zur Zuständigkeit, Existenz und Entscheidungen mit barrierefreier Kontaktmöglichkeit, § 31 BFSG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	480	40,30	1200	5	19
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				24	

Durch § 311 BFSG werden die Marktüberwachungsbehörden dazu verpflichtet die Öffentlichkeit über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden hierfür eine Unterseite auf ihrer bereits bestehenden Webseite erstellen. Da viele moderne Webseiten über ein Content-Management-System (CMS) gepflegt werden, ist für das Erstellen der Unterseite sowie das Einpflegen von Informationen kein IT-Fachpersonal notwendig. Legt man vergleichbare Vorgaben zugrunde, kann man davon ausgehen, dass für das Zusammenstellen der Informationen ein Arbeitstag mit 8 Stunden anfällt. Für das Einbinden und Testen einer barrierefreien Kontaktmöglichkeit sind Programmierertätigkeiten von einem Programmierertag notwendig, die mit einem Standardwert von 1200 Euro zugrunde gelegt werden.

Die Behörden haben auch die Möglichkeit die Informationen analog zum Beispiel über ein Amtsblatt zu veröffentlichen. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Bürger aufgrund ihrer Behinderungen auf Anfrage nähere Erläuterungen oder Übersetzungen benötigen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt und kein regelmäßiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Vorgabe 11: Berichterstattung an die EU-Kommission, § 35 BFSG

Gemäß § 35 BFSG müssen die Länder zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission Informationen zusammenstellen und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder eine von diesem benannte Behörde übermitteln. In dem Bericht wird vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unter anderem auf die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen Auskunft gegeben.

Die Europäische Kommission ist selber verpflichtet, erstmals zum 28. Juni 2030 und danach alle fünf Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen Bericht über die Anwendung der Richtlinie zu erstatten. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Berichterstattung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils im Vorfeld ebenfalls alle fünf Jahre erfolgen wird. Die Richtlinie selbst enthält keine konkreten Angaben, welche Angaben genau die Kommission für ihre Berichterstattung benötigt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Vorfeld der Berichterstattung ein vertiefter Kommunikationsaufwand mit der Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen wird. Dieser erhöhte Aufwand wird sodann im Rahmen der Anforderung der Informationen bei den Ländern noch weiter intensiviert werden.

Für die Berichterstattung selbst entsteht erheblicher Aufwand hinsichtlich der Auswertung der zugelieferten Berichte der Länder. Sämtliche Aufgaben sind aufgrund der Vielzahl an Akteuren mit erheblichem Kommunikationsaufwand verbunden. So ist erfahrungsgemäß etwa mit erheblichem Abstimmungsaufwand mit den Ländern bezüglich des Berichterstattungsformats zu rechnen. Hinzu kommt, dass sich die Berichterstattungspflicht sowohl auf die Produkte als auch auf die Dienstleistungen erstreckt. Bei dem Bereich der Dienstleis-

tungen handelt es sich um ein gänzlich neues Regelungsfeld, für das daher mit einem erhöhten Kooperationsaufwand, so zum Beispiel erhöhtem Beratungsbedarf der Länder zu rechnen ist. Dies gilt umso mehr angesichts der Bandbreite der in den Anwendungsbereich fallenden Dienstleistungen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich durch europäische Vorschriften noch erweitert werden wird. Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020 soll weitergeführt werden und die portugiesische Ratspräsidentschaft hat sich unter anderem den Schwerpunkt „Inklusion“ gegeben. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist ein Kernanliegen dabei, sodass mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs im privaten Sektor zu rechnen ist. Damit wird sich auch der Aufwand für das BMAS erhöhen, sowohl was die Zusammenstellung der Informationen aus den Ländern angeht, als auch bezüglich des Kooperations- und Beratungsbedarfs.

Für die Auswertung der Daten und zugelieferten Berichte und die Erstellung des Berichts der Bundesregierung wird in Anlehnung an den Aufwand für die Berichterstattung im Rahmen des § 12 c BGG von einem Arbeitsaufwand von rund 2°104 Stunden pro Jahr ausgegangen. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent (A 15). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personaleinzelkostensätze und Gemeinkostenzuschläge des Bundesministeriums für Finanzen daher von Personalkosten in Höhe von 168°790 Euro auszugehen. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 34°666 Euro.

Es ist von einer Notwendigkeit von Dienstreisen, unter anderem nach Brüssel, sowie angesichts der schnellen Weiterentwicklung der barrierefreien Informationstechnik von regelmäßig erforderlichem fachlichen Austausch mit nationalen und internationalen Gremien und Experten und notwendigen regelmäßigen Fortbildungen auszugehen. Die Kosten sind in den Sachkosten enthalten.

§ 35 BFSG erlaubt dem BMAS, eine in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Behörde zu benennen, die die Berichterstellung für das Ministerium übernimmt. Für diesen Fall wäre mit einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei dieser Behörde insbesondere in Hinblick auf Personal- und Sachkosten in etwas geringerem Umfang zu rechnen, als er im Bundesministerium für Arbeit und Soziales anfallen würde, wenn die Aufgabe dort verbliebe.

Der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) entsteht durch einen Mehraufwand bei den Meldepflichten ein erhöhter Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3°200 Stunden. Dies entspricht 2 VZÄ im gehobenen Dienst (E12). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personaleinzelkostensätze und Gemeinkostenzuschläge des Bundesministeriums für Finanzen daher von Personalkosten in Höhe von 214°304 Euro auszugehen. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 63666 Euro.

Vorgabe 12: Beratung von Kleinstunternehmen

§ 15 BFSG bestimmt, dass ein Beratungsangebot für Kleinstunternehmen vorgesehen werden muss. Diese Aufgabe soll der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit übertragen werden. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamts lassen sich rund 90 Prozent der Unternehmen im Bereich Software und IT-Services den Kleinstunternehmen zuordnen. Bei rund 100000 Unternehmen insgesamt in diesem Bereich verbleibt also eine große Anzahl an Kleinstunternehmen, die das Beratungsgebot in Anspruch nehmen kann. Da die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen von privaten Anbietern im Software- und IT-Bereich mit dem BFSG erstmals geregelt werden, ist auch von einem großen Beratungsbedarf auszugehen.

Bisher erfassten die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz nur die Beratung der Wirtschaft auf Anfrage. Die Bundesfachstelle muss daher ein neues Beratungskonzept entwickeln, das sich auf die speziellen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen in der Software- und IT-Branche ausrichtet. Bei den Beratungen selbst wird daneben

jedoch auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kleinstunternehmen einzugehen sein. Dies gilt auch und insbesondere im Rahmen von Start-up-Unternehmen.

Es ist daher von einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit von rund 6200 Stunden im Jahr auszugehen, was zu einem notwendigen Stellenaufwuchs bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt, wo die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit angesiedelt ist. Ein erhöhter Arbeitsaufwand von rund 6200 Stunden im Jahr entspricht vier Vollzeitäquivalenten. Davon sind für die Beratungen drei Stellen im gehobenen Dienst (bis E 10) und für die Übernahme der komplizierteren Fälle, die Koordination und die Konzipierung eine Stelle im höheren Dienst (bis E 14). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personaleinzelkostensätze und Gemeinkostenzuschläge des Bundesministeriums für Finanzen daher von Personalkosten in Höhe von rund 391784 Euro auszugehen. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 127332 Euro.

Vorgabe 13: Schlichtungsverfahren

Die beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eingerichtete Schlichtungsstelle übernimmt gemäß § 34 auch die Schlichtungen nach diesem Gesetz. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung gehen bei der Schlichtungsstelle 180 Fälle im Jahr ein. Es ist hier mit einer ähnlichen Anzahl an Fällen zu rechnen. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens fallen durchschnittlich 11 Stunden reiner Schlichtungsaufwand pro Fall und rund 9,5 Stunden fallbezogener administrativer Aufwand an. Anhand der Personalbedarfssteuerung hat sich bei der Schlichtungsstelle gezeigt, dass etwa ein Drittel der Arbeitszeit für anderen Aufgaben (sonstige administrative Aufgaben, Beantwortung allgemeiner Anfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an anderen Sitzungen, Fortbildungen, Jahresbericht usw.) mit einzuplanen sind. Somit fallen insgesamt rund 31 Stunden pro Schlichtungsverfahren an. Die jährliche Arbeitsleistung (nach Abzug von Urlaub und Krankheitszeiten) einer Vollzeitstelle entspricht circa 1 800 Stunden im Jahr. Daher entsteht in der Schlichtungsstelle ein Mehrbedarf von drei Vollzeitäquivalenten, davon zwei im höheren Dienst (Referenten, A 15) und eines im gehobenen Dienst (A9m). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personaleinzelkostensätze und Gemeinkostenzuschläge des Bundesministeriums für Finanzen daher von Personalkosten in Höhe von 425 804 Euro auszugehen. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 103 997 Euro.

Jugendarbeitsschutzausschüsse

Der mit Artikel 2 erfolgende Wegfall der verpflichtenden Einrichtung der Jugendarbeitsschutzausschüsse führt zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder. Die Höhe der Entlastung ist davon abhängig, ob die entsprechenden Ausschüsse nach der Gesetzesänderung weitergeführt oder nur noch bei Bedarf einberufen werden.

5. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung dieses Gesetzes ein geringer Preisanstieg der betreffenden Produkte und Dienstleistungen entsteht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Vorgabe, dass die vom BFSG genannten Produkte künftig barrierefrei sein müssen, werden Menschen mit Behinderungen eine breitere Produktpalette zur Auswahl haben und nicht länger auf den Kauf teurerer Spezialprodukte angewiesen sein. Es ist allerdings denkbar, dass sich durch die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit der Preis für Verbraucherprodukte insgesamt erhöhen wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist für die umzusetzenden Vorschriften europarechtlich nicht vorgesehen.

Die Kommission wird die Richtlinie auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Der Bericht der Bundesregierung wird so erstellt, dass für Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse vorliegen. Ziele sind die Durchsetzung der Barrierefreiheit bei digitalen Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt. Als Kriterien der Evaluierung dienen zum Beispiel die Verfügbarkeit und das Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen, technologische Lock-in-Effekte (Kundenbindung wegen hoher Wechselkosten) und Innovationshemmnissen aufgrund höherer Kosten.

Datengrundlagen sind u.a. die Statistiken der Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer.

B. Besonderer Teil

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882. Wesentlicher Inhalt ist die Herstellung von Barrierefreiheit für bestimmte, im Gesetzentwurf konkret benannte Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher. Hierfür werden die Pflichten der relevanten Wirtschaftsakteure festgelegt sowie Regelungen für die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen getroffen.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen)

Zu Abschnitt 1 (Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift nennt den Zweck des Gesetzes, nämlich im Interesse der Verbraucher und Nutzer für die barrierefreie Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen. Dadurch wird für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen. Denn Behinderung und Teilhabe erschließen sich erst als Wechselwirkung von Beeinträchtigungen mit Barrieren (und Förderfaktoren), wie sie im konkreten Sozialraum aus Einstellungen und auch der Umwelt resultieren. Dies ist auch in § 2 Nr.1 niedergelegt und bereits in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)), § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, sowie der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (ICF) zugrunde liegenden biopsychosozialen Modell verankert (vergleiche die ICF-Klassifikation von Produkten und Dienstleistungen als Umweltfaktoren - e1).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt abschließend diejenigen Produkte fest, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt. Sie stellt klar, dass nur diejenigen Produkte betroffen sind, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bezieht Hardwaresysteme für Universalrechner für Verbraucher in den Anwendungsbereich ein, inklusive die dafür bestimmten Betriebssysteme. Solche Computerhardwaresysteme zeichnen sich durch ihren Mehrzweckcharakter und ihre Fähigkeit aus, mit der geeigneten Software die vom Verbraucher geforderten üblichen Computeraufgaben durchzuführen und sind dazu bestimmt, von Verbrauchern bedient zu werden. Personal Computer, einschließlich Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets sind Beispiele für solche Computerhardwaresysteme. Nicht umfasst sind hingegen in Verbraucherelektronik eingebettete Spezialcomputer, einzelne Komponenten mit spezifischen Funktionen wie etwa Hauptplatinen oder Speicherchips, die in einem solchen System verwendet werden oder verwendet werden könnten. Aufgrund der verbraucherspezifischen Ausrichtung der Richtlinie sind Geschäftscomputer ebenfalls nicht erfasst. Da es sich hier jedoch um ein und denselben Herstellungsprozess handelt, dürfte sich dies in der Praxis bezüglich der Barrierefreiheit der Hardware nicht bemerkbar machen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/882 und umfasst Zahlungs- und Selbstbedienungsterminals, jeweils einschließlich der zugehörigen Hard- und Software sowie interaktive Anzeigebildschirme.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/882 um und nennt Verbraucherprodukte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden. Hierunter fallen neben Mobiltelefonen, Tabletset cetera auch Produkte, die als Teil der Konfiguration für den Zugang zu Telekommunikationsdiensten genutzt werden, wie zum Beispiel Router oder Modems.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/882. Sie bezieht Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendienste verwendet werden, in den Anwendungsbereich ein. Hierzu zählen etwa der Amazon Fire TV Stick oder Spielekonsolen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/882. Sie nennt E-Book-Lesegeräte und bezieht damit tragbare Leseprodukte für elektronisch gespeicherte Buchinhalte in den Anwendungsbereich mit ein.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt die Dienstleistungen fest, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Dabei wird klargestellt, dass nur solche Dienstleistungen erfasst werden, die nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/882 um und dient der Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Telekommunikationsdienste und der Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972, in der Vorschriften über die

Gleichwertigkeit des Zugangs und über Wahlmöglichkeiten für Endnutzer mit Behinderungen festgelegt sind. Diese Richtlinie wird durch das Gesetz zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) umgesetzt. Dort geregelte Gegenstände, wie etwa die Barrierefreiheit von Notrufen, fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes.

Elektronische Telekommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 sind dort definiert als gewöhnlich gegen Entgelt über elektronische Kommunikationsnetze erbrachte Dienste. Darunter fallen Internetzugangsdienste und interpersonelle Telekommunikationsdienste. Bei Letzteren handelt es sich um gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über elektronische Kommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl an Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind. Die Definition orientiert sich an der Funktionsweise der Dienste und nicht mehr wie früher an der technischen Ausgestaltung wie der Übertragung durch Funksignale. Damit fallen sowohl herkömmliche Sprachtelefonie, Internettelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste und SMS-Dienste als auch Messenger-Dienste wie zum Beispiel Skype in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation. Unter Maschine-Maschine-Kommunikation versteht man den automatisierten Datenaustausch zwischen Maschinen. Dabei sind Maschinen solche Systeme, die nicht auf einem Computer basieren.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Sie umfasst diejenigen Dienstleistungen, die Fahrgäste mit Behinderungen zum Reisen benötigen, von der Reisevorbereitung (Webseiten und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, inklusive mobiler Anwendungen sowie elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste) bis zur Durchführung der Reise (Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit und interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Union). Zu den in Buchstabe d genannten Informationen gehören etwa Informationen über die einzelnen Personenverkehrsprodukte und -dienste des Dienstleistungserbringers (inklusive Preise und Sonderangebote), Informationen vor Reiseantritt und während der Reise sowie Informationen bei Ausfall einer Reiseleistung oder einer verzögerten Abfahrt. Eine Ausnahme bilden in diesem Zusammenhang interaktive Bildschirme, die sich nicht im Hoheitsgebiet der Union befinden. Bezüglich der interaktiven Selbstbedienungsterminals regelt Buchstabe e, dass Selbstbedienungsterminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenbeförderungsdiensten verwendet werden, nicht erfasst werden.

In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/882 werden die Stadt- und Vorortverkehrsdienste oder Regionalverkehrsdienste nur zum Teil erfasst. Soweit es sich um Verkehrsdienste handelt, die von öffentlichen Stellen angeboten werden, sind diese bereits durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 dazu verpflichtet, ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Private Erbringer von Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdiensten werden durch die Richtlinie (EU) 2019/882 zumindest dazu verpflichtet, ihre Webseiten und mobilen Anwendungen für den Online-Ticketverkauf und ihre interaktiven Selbstbedienungsterminals barrierefrei zu gestalten. Weitere Anforderungen werden daher nicht für erforderlich gehalten. Der BFSG setzt die Richtlinie (EU) 2019/882 eins zu eins um. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die ausgenommenen Dienstleistungserbringer ist daher nicht möglich.

Nicht erfasst werden ebenfalls bestimmte Elemente von Verkehrsdiensten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erbracht wurden, auch wenn die betreffende Dienstleistung für den Unionsmarkt bestimmt war. Die Personenverkehrsdienstleister sind mithin verpflichtet, sicherzustellen, dass die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf den im Gebiet der Union angebotenen Teil des Dienstes erfüllt werden. Luftfahrtunternehmen in der Union sollen sicherstellen, dass die geltenden Anforderungen auch bei Flügen erfüllt sind, die von einem Flughafen in einem Drittland abgehen und einen Flughafen im Hoheitsgebiet der Union zum Ziel haben.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d wortgleich um. Die Definition von „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ aus Artikel 3 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2019/882 stellt klar, dass hiervon unter anderem Kreditverträge im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Verbraucherkreditrichtlinie“) oder der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Wohnimmobilienkreditrichtlinie) umfasst sind. Da in Deutschland aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht alle Teile des Kreditgeschäfts online abgeschlossen werden können, werden durch diese Vorschrift auch vor Ort erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit einbezogen.

Die Barrierefreiheitsanforderungen erstrecken sich zudem auch auf Identifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienstleistungen. Denn diese sind für die Abwicklung von Bankgeschäften mit Privatkunden erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Im Zusammenhang mit E-Books fallen unter den Begriff des Dienstleistungserbringers unter anderem auch Verleger und andere Wirtschaftsakteure, die am Vertrieb der E-Books beteiligt sind. Bei Zugang zu Inhalten, die durch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt sind, stoßen Menschen mit Behinderungen nach wie vor auf Barrieren. Diese Barrieren werden durch die vorliegende Regelung weiter abgebaut.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr gelten für den Online-Verkauf jeglicher Produkte oder Dienstleistungen. Damit erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf den Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung, die bereits für sich genommen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Daneben fallen auch jene Dienstleistungen in den Anwendungsbereich, die über Webseiten oder mobile Anwendungen in Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden, in den Anwendungsbereich. Dies erfasst zum Beispiel Dienstleistungen im Rahmen von privaten Verkehrsdiensten, wie etwa Taxifahrten oder den gebündelten Bedarfsfahrten, in den Anwendungsbereich. Dabei sind jedoch nur die Webseiten oder die mobilen Anwendungen der Dienstleistungserbringer erfasst, durch die den Verbrauchern die Angebote vorgestellt werden sowie Buchungen und Zahlungen getätigt werden können. Die Beförderung an sich fällt nicht unter den Anwendungsbereich des BFSG, sondern soll durch das neue Personenbeförderungsgesetz geregelt werden. Die Webseiten und mobilen Anwendungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden hiervon nicht erfasst.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt Ausnahmen für die Barrierefreiheitsanforderungen an Webseiten fest. Die Ausnahmen entsprechen denjenigen, die die Richtlinie (EU) 2016/2102 für öffentliche Stellen festgelegt hat und die

in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) ebenfalls zu finden sind. Die Vorschrift verhindert somit, dass für öffentliche Stellen und private Dienstleistungsanbieter unterschiedliche Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/882 um und nimmt aufgezeichnete, zeitbasierte Medien, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden, von dem Anwendungsbereich aus. Bei aufgezeichneten, zeitbasierten Medien handelt es sich um Medien, die unabhängig vom Raum der wiederholten Vorführung zugänglich sind, zum Beispiel Videos, Filme oder Tonaufzeichnungen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach unterfallen Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden, nicht dem Anwendungsbereich. Büro-Anwendungen sind Programme für Schriftverkehr und Präsentation in der Wirtschaft und öffentlichem Leben, auch Office-Software genannt. Ein Dateiformat ist die festgelegte Anordnung, beziehungsweise zugrundeliegende Struktur, nach der die in einer Datei enthaltenen Daten abgespeichert sind.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Online-Karten und Kartendienste vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden. Kartendienste umfassen dabei sowohl Online-Kartendienste, als auch solche, die offline zum Beispiel über eine Anwendung auf einem Mobiltelefon abgerufen werden können.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach fallen solche Inhalte von Dritten nicht in den Anwendungsbereich, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden noch dessen Kontrolle unterliegt.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Inhalte von Webseiten und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt, deren Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden, nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Zu Absatz 5

§ 1 Absatz 5 setzt Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um, nach dem die sogenannte Marrakesch-Richtlinie (EU) 2017/1564 sowie die Marrakesch-Verordnung (EU) 2017/1563 unberührt bleiben. Die Bestimmung stellt deshalb klar, dass die im Urheberrecht geregelten Befugnisse zugunsten von Menschen mit Behinderungen weiterhin Anwendung finden. Dies gilt sowohl für die Nutzungsbefugnisse von Menschen mit einer Seh- und Leseseheinderung nach den §§ 45b bis 45d des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) als auch für die sonstigen Nutzungsbefugnisse von Menschen mit Behinderungen gemäß § 45a UrhG.

Auch die §§ 95a bis § 96 UrhG bleiben unberührt. Daher sind die urheberrechtlichen Maßgaben für technische Schutzmaßnahmen auch im Anwendungsbereich des BFSG zu beachten. Wenn also ein Rechtsinhaber eine technische Schutzmaßnahme einsetzt, die der

Barrierefreiheit entgegensteht, darf dieser technische Schutz nicht im Wege der Selbsthilfe umgangen werden. Die von den Wirtschaftsakteuren im Abschnitt 3 (§§ 6 ff. BFSG, insbesondere § 14 Absatz 4 BFSG) geforderten Korrekturmaßnahmen beschränken sich in diesem Falle darauf, vom Rechtsinhaber (zum Beispiel dem Verlag) zu verlangen, die Dienstleistung in barrierefreier Form bereitzustellen (zum Beispiel in einem barrierefreien E-Book-Format). Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Begriffsbestimmungen des Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die hier verwendete Definition von „Menschen mit Behinderungen“ beruht auf der Definition des Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention und entspricht wörtlich der in § 3 des Ehindertengleichstellungsgesetzes(BGG) genutzten Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Nummer 2 erster Halbsatz enthält die Definition von „Produkt“. Produkt ist danach ein Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der beziehungsweise die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist. Der zweite Halbsatz legt fest, dass Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen, keine Produkte im Sinne dieses Gesetzesentwurfs sind. Die Definition des Produktes stellt somit insbesondere auf die Herstellung durch einen Fertigungsprozess ab. Der zweite Halbsatz stellt zusätzlich klar, dass vom BFSG ausschließlich sogenannte Non-Food-Produkte erfasst werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 und greift die Definition des Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/123/EG auf. Danach ist Dienstleistung jede von Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Gemäß Artikel 50 AEUV sind Dienstleistungen insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert „Dienstleistungserbringer“ als jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die eine Dienstleistung auf dem Unionsmarkt erbringt oder anbietet, eine solche Dienstleistung für Verbraucher in der Union zu erbringen. Die Definition stellt die Verbraucherorientierung des Gesetzes klar.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Sie bezieht sich für die Begriffsbestimmung von „audiovisuellen Mediendiensten“ auf die Definition in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU, die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geändert worden ist. Audiovisuelle Mediendienste sind danach Dienstleistungen, für die ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Dabei handelt es sich entweder um Fernsehprogramme oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach sind „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“ Geräte, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten. Die Definition stellt klar, dass ein solches Gerät nicht ausschließlich den Zweck haben muss, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten, sondern daneben auch noch anderen Zwecken dienen kann, solange diese für die Zweckbestimmung des Geräts nicht entscheidend sind.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Unter Telekommunikationsdiensten werden danach elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/197 verstanden, nämlich Internetzugangsdienste, interpersonelle Kommunikationsdienste und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und führt neu die Definition von „Text in Echtzeit“ ein. Eine Definition des Begriffs ist erforderlich, da er mehrfach in der Beschreibung der Barrierefreiheitsanforderungen verwendet wird, zum Beispiel bei den Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste eingesetzt werden (Anhang I Abschnitt I Buchstabe o iii der Richtlinie (EU) 2019/882). Text in Echtzeit ist danach eine Form der textbasierten Kommunikation in Punkt-zu-Punkt-Verbindungen oder bei Mehrpunktverbindungen, wobei der eingegebene Text so versendet wird, dass die Kommunikation vom Nutzer Zeichen für Zeichen als kontinuierlich wahrgenommen wird. Dies ist insbesondere für Menschen mit Hörbehinderungen zum Beispiel im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen wichtig, da sie damit die gesprochenen Worte ohne zeitliche Verzögerung direkt mitlesen können.

Bei einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung wird eine direkte Verbindung zwischen zwei Netzknoten oder Stationen hergestellt. Eine solche Direktverbindung kann eine Verbindung zwischen zwei Komponenten eines Netzwerks sein, oder auch eine Ende-zu-Ende-Verbindung zwischen zwei Endgeräten. Punkt-zu-Punkt-Verbindungen gibt es in drahtgebundenen Netzwerken, in der optischen Übertragungstechnik, der Funktechnik, im Richtfunk und im Anschlussbereich. Eine Mehrpunktverbindung hingegen stellt eine Datenkommunikationsverbindung zwischen mehr als zwei Standorten her.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift übernimmt wortgleich die Definition des Artikels 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Zugleich folgt der Begriff des „Inverkehrbringens“ der in anderen Gesetzen (zum Beispiel im ProdSG (dort: § 2 Nummer 15) und im Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (dort: § 3 Nummer 10) gebräuchlichen und von daher vertrauten Definition.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert den Begriff um die rechtsfähige Personengesellschaft, die selber Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Nummer 12 Buchstabe a erfasst zudem noch den Quasi-Hersteller, also denjenigen, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Kennzeichens an einem Produkt als Hersteller ausgibt. Da der betreffende Wirtschaftsakteur sich als Hersteller geriert, ist es auch sachgemäß, dass ihn dieselben Pflichten wie den Hersteller treffen.

Nach Nummer 12 Buchstabe b gilt auch derjenige als Hersteller, der ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Barrierefreiheitseigenschaften des Produkts beeinflusst. Denn dadurch wird dieser de facto zum Hersteller eines neuen Produkts.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert die dortige Begriffsbestimmung um die rechtsfähige Personengesellschaft.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert die dortige Begriffsbestimmung um die rechtsfähige Personengesellschaft.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert die dortige Begriffsbestimmung um die rechtsfähige Personengesellschaft.

Zu Nummer 15

Der Begriff „Wirtschaftsakteur“ ist ein Oberbegriff und fasst die Begriffe Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler und Dienstleistungserbringer zusammen. Er entspricht der Definition des Artikels 3 Nummer 21 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 16

Die Vorschrift enthält eine Definition für den Begriff Verbraucher. Dabei orientiert sie sich an der Begriffsbestimmung in § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nach der Definition des BGB ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Diese Definition erweitert damit die Begriffsbestimmung von Artikel 3 Nummer 22 Richtlinie (EU) 2019/882, da unter Verbraucher auch diejenigen natürlichen Personen fallen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sofern die geschäftliche Nutzung nicht überwiegt. Die Anwendung des erweiterten Verbraucherbegriffs ist wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung an dieser Stelle erforderlich.

Zu Nummer 17 und Nummer 18

Die Vorschriften setzen Artikel 3 Nummer 23 und Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Die Definition geht zurück auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36 vom 20.05.2003 beziehungsweise Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)), ABl. L 187 vom 26.06.2014).

Zu Nummer 19

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Mit der Aufnahme der Vermutungsklausel für harmonisierte Normen in § 4 ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Begriff zu definieren. Die Definition selbst entspricht europäischen Vorgaben.

Zu Nummer 20

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 26 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Dabei wird auf die Definition des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verwiesen. Danach ist eine technische Spezifikation ein Schriftstück, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, die ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung oder ein System zu erfüllen hat und das mehrere im Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a bis d aufgeführten Punkte enthalten muss. Nummer 21 enthält die einschränkende Klarstellung, dass die technische Spezifikation im Sinne des BFSG ein Mittel zur Erfüllung der für ein Produkt oder eine Dienstleistung geltenden Barrierefreiheitsanforderungen darstellen muss.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift definiert die CE-Kennzeichnung als die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind.

Zu Nummer 22

Die Vorschrift legt fest, dass Marktüberwachungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes jede Behörde ist, die nach Landesrecht für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist. Die Länder führen die Marktüberwachung als eigene Angelegenheit aus und bestimmen in eigener Zuständigkeit, welche Behörden die Aufgabe übernehmen sollen.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Dabei orientiert sie sich an § 491 BGB und erfasst damit auch Verbraucherdarlehensverträge über 75.000 Euro. Damit geht sie über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Dies ist erforderlich, um Widersprüche mit dem bereits geltenden Recht zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Damit sind „Dienste“ Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU und Nebendienstleistungen gemäß Anhang I Abschnitt B Nummern 1, 2, 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um und definiert „Zahlungsdienste“ damit im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Damit werden „Dienste für ein Zahlungskonto“ gemäß Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2014/92/EU definiert als alle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die unter Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2007/64/EG fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. E-Geld wird danach gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG definiert als jeder elektronisch, — darunter auch magnetisch, — gespeicherte monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2007/64/EG durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Zu Nummer 25

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 26

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ als Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung bezeichnet „Dienstleistung der Telemedien“ dabei, dass die Dienstleistung erbracht wird, ohne dass die Parteien gleichzeitig anwesend sind. Eine solche Ferndienstleistung gilt dann als „elektronisch erbracht“, wenn die Dienstleistung mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und vollständig über Draht, über Funk, auf optischen oder anderem elektronmagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird.

Anstatt des Begriffs „Ferndienstleistungen“ wird der in Deutschland gebräuchlichere Begriff der „Telemedien“ verwendet.

Zu Nummer 27

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 28

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 29

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die in Artikel 3 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 enthaltenen „Eisenbahndienstleistungen“ werden dabei noch um „Eisenbahnfahrten“ ergänzt. Diese Ergänzung ist erforderlich, da Artikel 3 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 verweist und diese Verordnung neben den Eisenbahndienstleistungen auch explizit die Eisenbahnfahrten umfasst.

Zu Nummer 30

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 31

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ als Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsbahn, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer, auch grenzüberschreitenden, Region abzudecken.

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2012/34/EU, auf die sich Artikel 3 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht. Sie wurde jedoch auf die Verkehrsmittel beschränkt, die Artikel 3 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/882 aufzählt. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/34/EU bezieht sich ausschließlich auf den Eisenbahnverkehr, sodass die Umsetzung in nationales Recht auch nur für diesen Bereich erfolgt ist. Es existiert insoweit keine nationale Norm, auf die an dieser Stelle hätte verwiesen werden können. Statt „Trolleybus“ wurde der in Deutschland gebräuchlichere Begriff „Oberleitungsbahn“ verwendet und statt „Verkehrsträger“ das Wort „Verkehrsmittel“.

Zu Nummer 32

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert Regionalverkehrsdienste als Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsbahn, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer, auch grenzüberschreitenden, Region abzudecken.

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2012/34/EU, auf die sich Artikel 3 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht. Sie wurde jedoch auf die Verkehrsmittel beschränkt, die Artikel 3 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2019/882 aufzählt. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/34/EU bezieht sich ausschließlich auf den Eisenbahnverkehr, sodass die Umsetzung in nationales Recht auch nur für diesen Bereich erfolgt ist. Es existiert insoweit keine nationale Norm, auf die an dieser Stelle hätte verwiesen werden können. Statt „Trolleybus“ wurde der in Deutschland gebräuchlichere Begriff „Oberleitungsbahn“ verwendet und statt „Verkehrsträger“ das Wort „Verkehrsmittel“.

Zu Nummer 33

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 37 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Assistive Technologien stellen einen positiv wirkenden Kontextfaktor (Förderfaktor) im Sinne der ICF, beziehungsweise des ihr zugrunde liegenden bio-psycho-sozialen Modells der Weltgesundheitsorganisation dar.

Zu Nummer 34

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 35

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 36

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 40 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 37

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 38

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 39

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 40

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 41

Die Vorschrift definiert „Ingebrauchnahme“ als die erstmalige Eröffnung der Nutzungsmöglichkeit eines Selbstbedienungsterminals und stellt somit klar, dass nicht erst der tatsächliche Gebrauch des Selbstbedienungsterminals als „Ingebrauchnahme“ gilt.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an die Barrierefreiheit)

Zu § 3 (Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 1 bis Absatz 3 und Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 1 bis Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert die grundsätzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen. Dabei stellt die Definition der Barrierefreiheit sowohl für Produkte als auch für Dienstleistungen darauf ab, dass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Dazu gehört neben der Barrierefreiheit des Produkts oder der Dienstleistung selbst auch, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den für sie erforderlichen Informationen haben. In Bezug auf Produkte kann dies zum Beispiel eine Gebrauchsanweisung, Sicherheitsinformationen oder Kontaktangaben des Herstellers sein. In Bezug auf Dienstleistungen sind dies Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung. Die Definition von Barrierefreiheit entspricht der Definition des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes. Satz 2 stellt klar, dass die Barrierefreiheitsanforderungen, die in der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden, maßgeblich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu schaffen. Dies dient der Umsetzung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 enthaltenen konkreten Anforderungen. Die Umsetzung des Anhangs I ist für Bund und Länder verpflichtend. Eine Regelung der sehr technischen und detaillierten Bestimmungen des Anhangs I im BFG selbst hätte das Gesetz überfrachtet. Satz 2 gibt zudem die Möglichkeit zur Anpassung der Barrierefreiheitsanforderungen im Verordnungswege, nachdem die Europäische Kommission gegebenenfalls im Wege von gelegierten Rechtsakten die Barrierefreiheitsanforderungen in Anhang I nach Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie näher ausgeformt

und präzisiert hat, wegen delegierten Rechtsakten der Kommission. Es ist sinnvoll, im Rahmen des BFSG Vorsorge für eine Umsetzung solcher Präzisierungen auf der Unionsebene durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht damit insgesamt ein schlankeres und verständlicheres Gesetz.

Das BMAS erlässt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Für Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie im Gesundheitswesen sind Anforderungen zur Erfüllung der Barrierefreiheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassen.

Festlegungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen umfassen dabei auch entsprechende Bestimmungen für digitale Produkte und Dienstleistungen im Pflege- und Rehabilitationsbereich.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen nicht für Kleinstunternehmen gelten. Damit wird zugunsten der Kleinstunternehmen abweichend von den kleinen und mittleren Unternehmen die gesetzliche Vermutung ausgesprochen, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen für die Kleinstunternehmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Kleinstunternehmen unterscheiden sich von allen anderen Unternehmen durch ihre begrenzten Humanressourcen, ihren begrenzten Jahresumsatz oder ihre begrenzte Jahresbilanz. Die Belastung durch die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen beansprucht für Kleinstunternehmen daher einen größeren Anteil ihrer Finanz- und Humanressourcen als bei anderen Unternehmen; es ist daher wahrscheinlicher, dass dies einen unverhältnismäßig großen Anteil der Kosten darstellt. Ein erheblicher Anteil der Kosten entsteht für Kleinstunternehmen durch das Erstellen oder Führen von Dokumenten und Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung der verschiedenen Anforderungen im Unionsrecht. Zwar sollten alle Wirtschaftsakteure, die unter diese Richtlinie fallen, in der Lage sein, die Verhältnismäßigkeit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß dieser Richtlinie zu bewerten und nur dann zur Einhaltung verpflichtet sein, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind (§§ 16 und 17), doch würde die Forderung einer solchen Beurteilung von Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, an sich bereits eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Die Anforderungen und Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz sollten daher nicht für Kleinstunternehmen gelten, die Dienstleistungen innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erbringen. Kleinstunternehmen, die Produkte herstellen oder vertreiben, sind hingegen nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst.

Die Vorschrift setzt zudem Artikel 4 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass das BMAS Leitlinien für Kleinstunternehmen erarbeitet, um diesen die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Das BMAS ist berechtigt, Dritte mit der Erstellung dieser Leitlinien zu beauftragen.

BFSG

Zu § 4 (Konformitätsvermutung auf der Grundlage harmonisierter Normen)

Die Vorschrift formuliert die Vermutungswirkung harmonisierter Normen. Sie erleichtert die Bewertung der Konformität mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen.

Zu § 5 (Konformitätsvermutung auf der Grundlage technischer Spezifikationen)

Die Vorschrift formuliert die Vermutungswirkung technischer Spezifikationen.

Zu Abschnitt 3 (Pflichten der Wirtschaftsakteure)

Um ein hohes Niveau bei der Herstellung und dem Schutz der Barrierefreiheit zu gewährleisten und um einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sicherzustellen, müssen den einzelnen Wirtschaftsakteuren zumutbare Pflichten aufzuerlegen. Je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess sind die Wirtschaftsakteure dafür verantwortlich, dass die von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Produkte, beziehungsweise die von ihnen angebotenen Dienstleistungen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Zur Übersichtlichkeit werden diese Pflichten unter der Überschrift des jeweiligen Wirtschaftsakteurs genannt.

Zu § 6 (Pflichten des Herstellers)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt die Pflicht des Herstellers aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss der Hersteller sicherstellen, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Produkte den Barrierefreiheitsanforderungen des Gesetzes entsprechen.

Der Hersteller kennt den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten. Unter den in diesem Gesetz genannten Wirtschaftsakteuren ist er deshalb für die Durchführung der gesamten Konformitätsbewertung am besten geeignet. Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anlage 2 ist der Hersteller verpflichtet eine technische Dokumentation zu erstellen, anhand derer es möglich ist, die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen aus einer nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung zu bewerten. Der Hersteller muss zudem alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Produkte mit der technischen Dokumentation und den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährleisten. Schließlich ist der Hersteller dazu verpflichtet, eine schriftliche EU-Konformitätserklärung auszustellen und an jedem Produkt eine CE-Kennzeichnung anzubringen. Damit dokumentiert der Hersteller auch nach außen, dass sein Produkt mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung übereinstimmt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2019/882 um. Er legt einen Zeitraum von fünf Jahren für die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung als Herstellerpflicht fest. Die Frist beginnt mit dem Inverkehrbringen des Produkts.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach ist der Hersteller verpflichtet, durch geeignete Verfahren (zum Beispiel Qualitätssicherungsmaßnahmen) die Konformität der durch ihn hergestellten Geräte mit den Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen. Dabei sind alle Einflussgrößen, die die Konformität beeinträchtigen können, angemessen zu berücksichtigen. Die genannten Änderungen, nämlich Änderungen am Entwurf oder den Merkmalen eines Produkts, sowie Änderungen von harmonisierten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen sind beispielhaft genannt und stellen keine abschließende Aufzählung dar. Das Wort angemessen stellt klar, dass nicht durch jede Änderung die Konformität eines Produkts betroffen sein muss.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Soweit der Hersteller Kenntnis davon oder Anhaltspunkte dafür hat, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, ist er verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Soweit Korrekturmaßnahmen an dem nicht

konformen Produkt nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne möglich sind, muss der Hersteller dieses Produkt vom Markt nehmen oder zurückrufen. Wenn der Hersteller feststellt, dass das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, hat er die Pflicht, unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, auf deren Märkte er das Produkt bereitgestellt hat, zu informieren. Im Rahmen dieser Information hat der Hersteller insbesondere anzugeben, welche Art der Nichtkonformität vorliegt und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 8 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet den Hersteller dazu, ein Verzeichnis derjenigen Produkte zu führen, über deren Nichtkonformität mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen er die Marktüberwachungsbehörde informiert hat und der diesbezüglichen Beschwerden. Das Verzeichnis muss der Hersteller schriftlich oder elektronisch führen.

Zu § 7 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 5 bis 7 und Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach ist der Hersteller dazu verpflichtet, seine Produkte mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zu ihrer Identifikation zu versehen. Kann er diese Informationen aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht auf dem Produkt selber anbringen, so muss er die zur Identifikation erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in dem Produkt beigefügten Unterlagen angeben.

Mit dieser Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass Produkte zweifelsfrei identifiziert werden können. Für den Fall der Nichtkonformität können so unverzüglich zielgerichtete Maßnahmen zur Beseitigung der Barrieren ergriffen werden. Dies ist insbesondere bei Rückrufen von besonderer Bedeutung, da hierdurch die Anzahl der betroffenen Produkte eingegrenzt werden kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Durch die Angabe der Herstellerinformationen soll gewährleistet werden, dass eine leichte Identifikation des Herstellers und eine schnelle Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen kann. Die Kontaktdaten sollen dabei in lateinischen Buchstaben verfasst sein, damit sie von den Verbrauchern leicht gelesen werden können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Die bestimmungsgemäße und sichere Nutzung eines Produkts hängt wesentlich von einer geeigneten Gebrauchsanleitung sowie konkreten Informationen zum sicheren Umgang mit dem Produkt ab. Absatz 3 verpflichtet daher den Hersteller, diese Informationen dem Produkt beizufügen. Sowohl Gebrauchsanleitung als auch Sicherheitsinformationen müssen in deutscher und leicht verständlicher Sprache verfasst sein.

Zu Absatz 4

Alle Kennzeichnungen, die der Hersteller anzubringen hat, sowie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen nach den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung klar, verständlich und deutlich sein.

Zu Absatz 5

Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 übernommen. Danach trifft den Hersteller eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde, wenn diese es verlangt. Hierbei handelt es sich um eine umfassende Verpflichtung des Herstellers auf Erteilung von Auskünften und Informationen und auf die Bereitstellung von Unterlagen. Sämtliche Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Marktbehörde leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Auf die strikte Forderung, Informationen und Unterlagen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Marktüberwachungsbehörde auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll im Einzelfall unnötiger Übersetzungsaufwand beim Hersteller vermieden werden.

Daneben ist der Hersteller verpflichtet, die Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und der Herstellung der Konformität zu unterstützen.

Zu § 8 (Bevollmächtigter des Herstellers)

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen des Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt es dem Hersteller frei, einen Bevollmächtigten zu benennen. Entscheidet sich der Hersteller für diese Option, so hat die Benennung schriftlich zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass der Bevollmächtigte die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen und in dessen Namen wahrnimmt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt das Mindestmaß an Pflichten, die der Hersteller dem Bevollmächtigten übertragen muss. Dies sind die Aufbewahrungspflichten gemäß § 6 Absatz 2, die Pflicht nach § 7 Absatz 5 Satz 1, der Marktüberwachungsbehörde alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen und die Pflicht nach § 7 Absatz 5 Satz 2, mit der Marktüberwachungsbehörde zur Beseitigung von nicht eingehaltenen Barrierefreiheitsanforderungen zu kooperieren, soweit die Produkte zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, dass der Hersteller die Pflichten aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen darf. Dies bezieht sich auf die ureigene Herstellerpflicht, für die Herstellung eines barrierefreien Produkts zu sorgen und die entsprechende technische Dokumentation zu erstellen. Da sich diese Pflichten auf den Fertigungsprozess beziehen, sind sie aus der Natur der Sache heraus nicht auf den Bevollmächtigten übertragbar.

Zu § 9 (Allgemeine Pflichten des Einführers)

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen des Artikel 9 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt entsprechend der Rollenverteilung in der Lieferkette die allgemeinen Pflichten des Einführers fest.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) Absatz 1 um. Er normiert analog zur Pflicht des Herstellers aus § 6 Absatz 1 die Hauptpflicht des Einführers, nur Produkte in den Verkehr zu bringen, die die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Pflichten des Einführers aus Artikel 9 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2019/882. Der Einführer selbst kann seinen Pflichten aus Absatz 1 nur nachkommen, wenn sich zuvor der Hersteller rechtskonform verhalten hat. Daher muss der Einführer nach § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3, 4 und 5 sicherstellen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen nach den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes auch wirklich erfüllt hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Er legt die Pflichten des Einführers fest, die diesen treffen, wenn er weiß oder Grund zur Annahme hat (zum Beispiel fehlende CE-Kennzeichnung), dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt. Der Einführer darf in diesem Fall das Produkt erst dann auf den Markt bringen, wenn die Konformität hergestellt wurde. Er ist zudem verpflichtet, den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörde über die Nichtkonformität des Produktes zu informieren, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2019/882 und verpflichtet den Einführer, dafür Sorge zu tragen, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach diesem Gesetz nicht beeinträchtigen. Er muss mithin zum Beispiel für eine sachgerechte Verpackung und einen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen sorgen. Die Verpflichtung gilt, solange sich das Produkt im Verantwortungsbereich des Einführers befindet.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Pflichten des Einführers bezüglich der Produkte, die er bereits in den Verkehr gebracht hat. Hat der Einführer Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass solche Produkte nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen, ist er verpflichtet, unverzüglich entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität des Produktes herzustellen. Sind solche Korrekturmaßnahmen an den nichtkonformen Produkten innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, ist der Einführer verpflichtet, sie zurückzunehmen oder zurückzurufen. Bei tatsächlicher Nichtkonformität des Produktes ist der Einführer zudem verpflichtet, die zuständige Marktüberwachungsbehörde sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat, zu informieren. Dabei muss der Einführer insbesondere angeben, welche Art der Nichtkonformität vorlag und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat. Schließlich hat der Einführer die Pflicht, ein Verzeichnis der Produkte zu führen, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen sowie der diesbezüglichen Beschwerden. Das Verzeichnis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden.

Zu § 10 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers)

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 4, 5, 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet den Einführer, seine Kontaktdaten auf dem Produkt anzugeben. Ist dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich, muss er die Kontaktdaten auf der Verpackung oder einer dem Produkt beigelegten Unterlage angeben. Die Kontaktdaten sollen dabei in lateinischen Buchstaben abgefasst werden, damit sie von den Verbrauchern leicht verstanden werden können. Durch die zusätzliche Angabe der Kontaktdaten des Einführers wird sichergestellt, dass die zuständige Marktüberwachungsbehörde stets einen Ansprechpartner innerhalb der EU hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass der Einführer sicherstellen muss, dass dem Produkt sowohl eine Gebrauchsanleitung als auch Sicherheitsinformationen in deutscher, für die Verbraucher leicht verständlicher Sprache beigelegt sind. Dem Einführer wird hiermit dieselbe Pflicht auferlegt wie dem Hersteller. Diese doppelte Kontrolle dient der Sicherstellung, dass die Verbraucher das Produkt bestimmungsgemäß und sicher nutzen können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882. Er verpflichtet den Einführer, für die Dauer von fünf Jahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörde vorzuhalten. Er muss die Kopie der EU-Konformitätserklärung mithin so aufbewahren, dass er sie der Marktüberwachungsbehörde unmittelbar zur Verfügung stellen kann. Hinsichtlich der technischen Unterlagen ist der Einführer - im Gegensatz zum Hersteller - hingegen nur dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er diese auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde vorlegen kann. Das bedeutet, dass der Einführer die technischen Unterlagen nicht selber aufbewahren muss. Vielmehr muss er in der Lage sein, sie im Bedarfsfall zur Vorlage bei der Marktüberwachungsbehörde zu besorgen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach trifft den Einführer genauso wie den Hersteller eine umfassende Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde. Insbesondere muss der Einführer der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen aushändigen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind. Daneben ist der Einführer auch dazu verpflichtet, die Marktüberwachungsbehörde bei allen Maßnahmen zur unterstützen, um die Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen eines von ihm in den Verkehr gebrachten Produktes zu beseitigen.

Zu § 11 (Pflichten des Händlers)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, welche Pflichten den Händler treffen. Unter Berücksichtigung seiner Rolle in der Liefer- und Vertriebskette sind die Pflichten des Händlers dabei gegenüber denen des Herstellers und des Einführers entsprechend abgestuft.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss der Händler dafür Sorge tragen, dass auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung aufgebracht ist und dass dem Produkt die erforderliche Gebrauchsanleitung und konkrete Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Des Weiteren darf der Händler ein Produkt nur dann auf den Markt bringen, wenn sowohl Hersteller als auch Einführer ihren Kennzeichnungs- und Informationspflichten nachgekommen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882. Soweit der Händler weiß oder Grund zur Annahme hat, dass ein Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, darf er dieses Produkt erst dann auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität hergestellt worden ist. Wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, muss der Händler den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörde darüber informieren, damit diese gegebenenfalls weiteren Maßnahmen einleiten können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Der Händler ist ebenso wie der Einführer dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen nicht beeinträchtigen. Gemeint ist auch hier insbesondere die Sorge für eine fachgerechte Verpackung der Produkte und der Schutz vor Witterungseinflüssen. Diese Pflicht gilt für den Zeitraum, in welchem sich das Produkt im Verantwortungsbereich des Händlers befindet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 und legt die Pflichten des Händlers fest, die ihn treffen, wenn er weiß oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt. Ist dies der Fall, so muss der Händler sicherstellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produktes herzustellen. Im Gegensatz zum Hersteller oder Einführer muss der Händler also nicht selber die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass solche Maßnahmen ergriffen werden. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um Konformität herzustellen, so muss der Händler dafür sorgen, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Wenn das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, ist der Händler verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zu informieren, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben. Der Händler muss dabei Angaben insbesondere zu der Art der Nichtkonformität des Produkts und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen machen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach trifft auch den Händler eine umfassende Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde. So muss der Händler der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die zum Nachweis der Konformität eines Produktes erforderlichen Auskünfte erteilen, die erforderlichen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen aushändigen. Daneben ist der Händler verpflichtet, bei allen Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde zu kooperieren, die darauf abzielen, die Nichtkonformität eines von ihm auf dem Markt bereitgestellten Produktes zu beseitigen.

Zu § 12 (Einführer oder Händler als Hersteller)

Die Vorschrift setzt Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und nennt zwei Fälle, in denen Einführer oder Händler die Pflichten eines Herstellers treffen können. Diese sind in § 12 in Nummer 1 und 2 aufgezählt.

Zu Nummer 1

Nach dieser Vorschrift sind die Pflichten aus den §§ 6 und 7 dann entsprechend anzuwenden, wenn ein Einführer oder ein Händler ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in den Verkehr bringt. Da der Einführer oder der Händler sich in diesem Fall quasi als Hersteller geriert, ist es nur konsequent, wenn ihn auch die Pflichten eines Herstellers treffen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift erfasst den Fall, wenn der Einführer oder der Händler ein bereits in den Verkehr gebrachtes Produkt so ändert, dass dessen Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen beeinträchtigt werden kann. Denn durch die Änderung entsteht de facto ein neues Produkt, so dass der Einführer oder der Händler als Hersteller angesehen werden kann.

Zu § 13 (Angabe der Wirtschaftsakteure, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/882. Die Vorschrift ist erforderlich, um Produkte durch die Liefer- und Vertriebskette zurückverfolgen zu können und damit eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet alle Wirtschaftsakteure, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft zu geben, von wem sie ein Produkt bezogen haben und an wen sie ein Produkt abgegeben haben. Aufgrund dieser Auskünfte kann die Marktüberwachungsbehörde die Lieferketten leichter nachvollziehen und schneller zielgerichtete Maßnahmen ergreifen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet den Wirtschaftsakteur, die Angaben nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Bezugs des Produkts oder der Abgabe des Produktes die Angaben nach Absatz 1 vorlegen zu können. Der Wirtschaftsakteur kann zur Erfüllung dieser Pflicht beispielsweise ein Verzeichnis über diejenigen Wirtschaftsakteure führen, von denen er ein Produkt bezogen hat und an die er ein Produkt abgegeben hat.

Diese Auskunftspflicht ermöglicht ein schnelles und effektives Handeln der Marktüberwachungsbehörde.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit welcher der in Absatz 3 genannte Zeitraum so verlängert werden kann, dass er im Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer des betreffenden Produkts steht.

Zu § 14 (Pflichten des Dienstleistungserbringers)

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen des Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Pflichten der Dienstleistungserbringer.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach ist die Hauptpflicht des Dienstleistungserbringers, dafür zu sorgen, dass seine Dienstleistung sowohl in der Gestaltung als auch in der Erbringung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass der Dienstleistungserbringer die in Anlage 3 genannten Informationen erstellen und diese Informationen für die Allgemeinheit in schriftlicher und akustischer Form bereitstellen muss.

Zu diesen Informationen gehören nach Anlage 3 neben den Anforderungen an die Verbraucherinformationen gemäß der Richtlinie 2011/83/EU eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung im barrierefreien Format, Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind und eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt.

Diese vom Dienstleister zu erstellenden Informationen entsprechen weitgehend der Barrierefreiheitserklärung, wie sie § 12 b BGG vorsieht. Die Richtlinie (EU) 2019/882 sieht allerdings nicht vor, dass der Dienstleistungserbringer in seinen Informationen auch angibt, welche Teile seiner Dienstleistung nicht barrierefrei sind und wie die Nichtkonformität begründet wird. Dies ist nicht erforderlich, da der Dienstleistungserbringer grundsätzlich verpflichtet ist, vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Kann er dies nicht leisten, so muss er sich auf einen der Ausnahmetatbestände der § 16 oder 17 berufen und in diesem Rahmen erklären, welche Teile seiner Dienstleistung nicht barrierefrei gestaltet oder erbracht werden können und auch die Gründe hierfür angeben.

Der Dienstleistungserbringer muss die genannten Informationen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise der Allgemeinheit in schriftlicher und akustischer Form zugänglich machen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 gibt vor, dass die Informationen in „mündlicher Form“ bereitgestellt werden müssen. Da im deutschen Rechtsverständnis mündliche Form jedoch eine unmittelbare Kommunikation zwischen mehreren Personen bedeutet, wäre es dem Dienstleistungserbringer gar nicht möglich, die Allgemeinheit entsprechend zu informieren. Die Richtlinie (EU) 2019/882 wird daher dahingehend ausgelegt, dass „mündliche Form“ als Gegensatz zum nur geschriebenen Wort verstanden werden muss. Daher genügt es, wenn der Dienstleistungserbringer die Informationen auch in einer nur akustisch wahrnehmbaren Form, zum Beispiel als Audio-datei, zugänglich macht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass der Dienstleistungserbringer die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 so lange aufbewahren muss, wie er die Dienstleistung anbietet oder erbringt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 und formuliert die Pflicht, Veränderungen gebührend Rechnung zu tra-

gen. Diese Pflicht betrifft Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die bei Barrierefreiheitsklärung verwiesen wird. Damit wird sichergestellt, dass die Barrierefreiheitsanforderungen beispielsweise auch bei der Verwendung neuer Tools oder Software auf einer Webseite berücksichtigt werden und nicht Barrierefreiheit im Rahmen von Aktualisierungen wieder abgebaut wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt die Handlungs- und Informationspflichten des Dienstleistungserbringers für den Fall der Nichtkonformität seiner Dienstleistung fest. Weiß oder vermutet der Dienstleistungserbringer, dass die Gestaltung oder Erbringung der Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht, so muss er ohne schuldhaftes Zögern die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität der Dienstleistung herzustellen. Ist die Dienstleistung tatsächlich nicht konform mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen, so muss der Dienstleistungserbringer zudem ohne schuldhaftes Zögern die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen die Dienstleistung erbracht wird. Im Rahmen dieser Informationen hat der Dienstleistungserbringer insbesondere ausführliche Angaben dazu zu machen, worin die Nichtkonformität bestand und welche Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach treffen den Dienstleistungserbringer ebenso wie die anderen Wirtschaftsakteure umfassende Mitwirkungs- und Kooperationspflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde. So muss er auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde alle Informationen aushändigen, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung erforderlich sind. Daneben ist er verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Konformität mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind, mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenzuarbeiten.

Zu § 15 (Beratungsangebot der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach sind für die Kleinstunternehmen Instrumente vorzusehen, die diesen die Anwendung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie erleichtern. Ein Beratungsangebot stellt ein solches Instrument dar. Das Beratungsangebot richtet sich unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 72 der Richtlinie (EU) 2019/882 sowohl an Kleinstunternehmen, die Produkte herstellen oder vertreiben, als auch an Kleinstunternehmen im Bereich der Dienstleistungen, die nach § 3 Absatz 3 grundsätzlich von der Pflicht zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind. Damit sollen Kleinstunternehmen entlastet und dabei unterstützt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie ihr Wachstumspotenzial im Binnenmarkt zu steigern. Zugleich wird eine Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen in einem größtmöglichen Umfang erweitert erreicht. Das Beratungsangebot ist dabei nicht auf eine Erstberatung im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 beschränkt.

Zu Abschnitt 4 (Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure)

Abschnitt 4 setzt Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Dieser Artikel trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und berücksichtigt die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Kleinstunternehmen, die Produkten herstellen oder damit Handel betreiben. Die beiden Schwerpunkte des Artikel 14 - grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure - wurden der besseren

Übersichtlichkeit wegen in jeweils einem eigenen Paragraphen geregelt. Für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gelten dabei die Begriffsbestimmungen der § 2 Nummer 17 und 18.

Zu § 16 (Grundlegende Veränderungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt den Grundsatz des Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/882, dass die Barrierefreiheitsanforderungen nur dann gelten sollen, wenn ihre Einhaltung nicht zu einer solchen Veränderung der Produkte oder Dienstleistungen führt, dass die Produkte oder Dienstleistungen in ihrem Wesenskern verändert würden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, etwa durch den Einsatz einer neuen Technologie oder Software, die Leistungsfähigkeit des Produktes in einem solchen Ausmaß beeinflussen würde, dass es nicht mehr den intendierten Zweck erreichen kann.

Die Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine solche grundlegende Veränderung bedeuten würde, nimmt der Wirtschaftsakteur selber vor. Im Rahmen der Beurteilung sind grundsätzlich nur berechnigte Gründe zu berücksichtigen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten nicht als berechnigte Gründe. Angesichts des angestrebten Nutzens für Menschen mit Behinderungen ist zudem ein sehr strenger Maßstab an die Beurteilung anzulegen.

Da es der Hersteller ist, der direkten Einfluss auf die Gestaltung des Produkts hat, ist davon auszugehen, dass diese Ausnahmeregelung in Bezug auf Produkte in der Regel nur ihn, nicht aber den Einführer oder Händler betrifft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die formellen Anforderungen, die an eine solche Selbstbeurteilung nach Absatz 1 zu stellen sind und bestimmt, dass der Wirtschaftsakteur die Beurteilung dokumentieren und die Beurteilung fünf Jahre lang nach Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung aufbewahren muss. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde muss er ihr eine Kopie der Beurteilung vorlegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss ein Wirtschaftsakteur, der geltend macht, die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen führe zu einer grundlegenden Änderung des Produkts oder der Dienstleistung, die Marktüberwachungsbehörde darüber informieren. Er muss zudem auch die Marktüberwachungsbehörden derjenigen EU-Mitgliedstaaten über seine Berufung auf die Ausnahmeregelung informieren, in denen das Produkt in den Verkehr gebracht oder die Dienstleistung angeboten oder erbraucht wird. Diese Regelung ist unverzichtbar, um eine effektive Marktüberwachung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift normiert eine Ausnahme zu Absatz 2. Kleinunternehmen, die mit Produkten befasst sind, müssen die Beurteilung nicht dokumentieren. Dementsprechend treffen sie auch keine Aufbewahrungspflichten. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde müssen sie statt einer Kopie der Dokumentation nur die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten übermitteln. Diese Ausnahme soll dazu dienen, den Verwaltungsaufwand von Kleinunternehmen zu verringern.

Die Ausnahme richtet sich explizit an Kleinunternehmen, die mit Produkten befasst sind, da Kleinunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, bereits nach

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 nicht der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen unterliegen.

Zu § 17 (Unverhältnismäßige Belastungen, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung des zweiten Grundsatzes aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach sind die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nur insoweit einzuhalten, als sie für die Wirtschaftsakteure keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Eine unverhältnismäßige Belastung kann dann vorliegen, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellt und es dem Wirtschaftsakteur nach vernünftigem Ermessen nicht möglich wäre, eine oder mehrere der Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes vollumfänglich anzuwenden. Die Beurteilung, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, erfolgt gemäß den Vorgaben in Anlage 4. Im Rahmen der Beurteilung sind grundsätzlich nur berechnete Gründe zu berücksichtigen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten nicht als berechnete Gründe. Angesichts des angestrebten Nutzens für Menschen mit Behinderungen ist zudem eine enge Auslegung des Begriffs „unverhältnismäßige Belastung“ vorzunehmen. Gilt die unverhältnismäßige Belastung nur für Teile des Produkts oder der Dienstleistung, sind die Barrierefreiheitsanforderungen für die übrigen Teile uneingeschränkt einzuhalten.

Zu Absatz 2

Absätze 1 und 2 konkretisieren die formellen Anforderungen, die an eine solche Selbstbeurteilung nach Absatz 1 zu stellen sind und bestimmen, dass der Wirtschaftsakteur die Beurteilung dokumentieren und die Beurteilung fünf Jahre lang nach Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung aufbewahren muss. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde muss er ihr eine Kopie der Beurteilung vorlegen. Absatz 2 Satz 3 enthält dieselbe Ausnahme zu Absatz 2 Satz 1 und 2 wie § 16 Absatz 3. Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind, müssen die Beurteilung nicht dokumentieren. Dementsprechend treffen sie auch keine Aufbewahrungspflichten. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde müssen sie, statt einer Kopie der Dokumentation, nur die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten übermitteln. Diese Ausnahme soll dazu dienen, den Verwaltungsaufwand von Kleinstunternehmen zu verringern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach müssen Dienstleistungserbringer, die keine Kleinstunternehmen sind und sich auf die Ausnahmeregelung des Absatz 1 Satz 1 berufen, die Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, für jede Dienstleistungskategorie oder -art mindestens alle fünf Jahre vornehmen. Eine solche Beurteilung muss unabhängig von diesem Fünf-Jahre-Turnus stets dann erfolgen, wenn die angebotene Dienstleistung verändert wird oder der Dienstleistungserbringer von der Marktüberwachungsbehörde hierzu aufgefordert wird. Eine Veränderung der Dienstleistung wird bei kleineren redaktionellen Änderungen oder zum Beispiel Updates, die die Dienstleistung an sich nicht berühren, regelmäßig nicht vorliegen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Wirtschaftsakteure, die öffentliche oder private Mittel zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten, sich nicht auf die Ausnahmeregelung des Absatz 1 berufen dürfen. Diese Einschränkung gilt nicht für Kredite, die der Wirtschaftsakteur erhält, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach sind die Wirtschaftsakteure, die sich bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf die Ausnahmeregelung des Absatz 1 berufen, dazu verpflichtet, die zuständige Marktüberwachungsbehörde oder die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das betreffende Produkt in den Verkehr gebracht beziehungsweise die betreffende Dienstleistung erbracht wird, darüber zu informieren. Diese Regelung ist unverzichtbar, um eine effektive Marktüberwachung sicherzustellen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für das BMAS, durch eine entsprechende Rechtsverordnung die Kriterien zur Beurteilung des Vorliegen seiner unverhältnismäßigen Belastung zu ergänzen und zu präzisieren.

Zu Abschnitt 5 (CE-Kennzeichnung)

Abschnitt 5 setzt Artikel 16, 17 und 18 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die darin enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nur auf Produkte, nicht auf Dienstleistungen.

Zu § 18 (EU-Konformitätserklärung für Produkte)

Die Vorschrift setzt Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und enthält die Regelungen zur EU-Konformitätserklärung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass der Hersteller dazu verpflichtet ist, eine EU-Konformitätserklärung auszustellen, bevor er ein Produkt, dessen Übereinstimmung mit der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nachgewiesen wurde, in den Verkehr bringt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882, dass aus der EU-Konformitätserklärung hervorgehen muss, dass die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nachweislich erfüllt sind. Hat ein Wirtschaftsakteur sich auf die Ausnahmeregelungen der § 16 oder 17 berufen, so muss in der EU-Konformitätserklärung angegeben werden, welche Barrierefreiheitsanforderungen hiervon betroffen sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass die EU-Konformitätserklärung dem Aufbau nach dem Muster im Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates zu entsprechen hat. Dies dient der gleichförmigen Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten. Die EU-Konformitätserklärung muss die in Anlage 2 genannten Elemente enthalten und ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch zum Beispiel Veränderungen in den Fertigungsprozessen oder den einschlägigen Normen des Unionsrechts Rechnung getragen wird.

Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Den Kleinstunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen dürfen durch die Anforderungen an

die technische Dokumentation gemäß den Regelungen der Anlage 2 kein übermäßiger Aufwand entstehen.

Absatz 3 Satz 4 legt fest, dass die EU-Konformitätserklärung in deutsche Sprache übersetzt werden muss. Dies erleichtert die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden im Inland.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und dient der Vereinfachung der Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörden. Um für einen wirksamen Zugang zu Informationen für Marktüberwachungszwecke zu sorgen, sollen die für Ermittlung aller geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. Damit wird auch der Verwaltungsaufwand der Wirtschaftsakteure verringert, da sie alle relevanten individuellen Konformitätserklärungen in eine einzige EU-Konformitätserklärung aufnehmen können und nicht für jedes einzelne Produkt eine eigene Erklärung ausstellen müssen.

Zu § 19 (CE-Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt anzubringen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, wie genau die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt oder dessen Datenplakette anzubringen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthalten, weshalb auf diese verwiesen wird. Im Falle einer Änderung dieser Grundsätze gelten diese dann unmittelbar, ohne dass es einer Änderung dieses Gesetzes bedarf.

Zu Abschnitt 6 (Marktüberwachung von Produkten)

Zu § 20 (Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 (Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) 765/2008) um. Die Länder müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen ausstatten. Hierzu gehören ausreichende haushalts- und sonstige Ressourcen, wie qualifiziertes und kompetentes Personal in ausreichender Anzahl. Auch müssen Verfahren und andere Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Marktüberwachungsaufgaben vorhanden sein. Die Länder haben eine effiziente Kooperation ihrer Marktüberwachungsbehörden auf nationaler und auf EU-Ebene sicher zu stellen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und bestimmt, dass die Länder eine Marktüberwachungsstrategie erstellen müssen. Die Länder

übermitteln ihre Marktüberwachungsstrategie der zentralen Verbindungsstelle. Die zentrale Verbindungsstelle ist die Schnittstelle zum Unionsnetzwerk für Produktkonformität. Die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wahr.

Zu § 21 (Marktüberwachungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Marktüberwachung von Produkten anhand der von den Ländern entwickelten Marktüberwachungsstrategie und den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verweist für die Marktüberwachungsmaßnahmen auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, 3 und 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g und Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/1020 um. Die Vorschrift bestimmt zudem, dass die Marktüberwachungsbehörden die Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, b, e und j der Verordnung (EU) 2019/1020 haben, mit der Einschränkung, dass die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 nur zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten bestehen. Diese Befugnis umfasst die behördlichen Betretens- und Besichtigungsrechte; es handelt sich nicht um eine Ermächtigung zur Vornahme von Durchsuchungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Prüfpflichten der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass sich ein Wirtschaftsakteur auf die Ausnahmeregelungen der §§ 16 und 17 beruft. Danach muss die Marktüberwachungsbehörde prüfen, ob der Wirtschaftsakteur die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung durchgeführt hat. Die Marktüberwachungsbehörde muss zudem die durchgeführte Beurteilung daraufhin überprüfen, ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurde und insbesondere, ob die in Anlage 4 genannten Kriterien ordnungsgemäß angewandt wurden. Schließlich muss die Marktüberwachungsbehörde prüfen, ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden. Diese Vorschrift gibt der Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Kompetenzen, um eine missbräuchliche Berufung auf die Ausnahmeregelungen der §§ 16 und 17 zu verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt den Zugang der Verbraucher zu den der Marktüberwachungsbehörde vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch einen bestimmten Wirtschaftsakteur und gegebenenfalls über die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2. Die Informationen müssen dem Verbraucher in einer für diesen wahrnehmbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde dazu, dem Verbraucher bei Bedarf die Informationen in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern. Sollte dies dem Verbraucher nicht ausreichen, so ist die Behörde gemäß Satz 3 verpflichtet, die Informationen in Leichter Sprache zu erläutern. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Informationen über die Barrierefreiheit eines Produkts oder einer Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen auch zugänglich sind.

Diese Vorschrift ist eine Konkretisierung des allgemeinen Informationszugangsrechts. Anspruchsberechtigt sind hier ausschließlich Verbraucher und der Anwendungsbereich be-

schränkt sich auf Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eines Produkts oder einer Dienstleistung sowie gegebenenfalls die Beurteilung eines Wirtschaftsakteurs, weshalb er bei einem bestimmten Produkt oder einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhalten kann. Die Informationen werden nur auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Einschränkung, die sich aus Satz 4 ergibt, dient dem Grundsatz der Vertraulichkeit und schützt Berufs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

Zu Absatz 45

Die Vorschrift stellt klar, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, im Verfahren nach Absatz 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren, wobei die Kosten für die Kommunikationshilfen von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen sind. Satz 3 verweist auf § 5 der Kommunikationshilfenverordnung.

Zu Absatz 4 6

Die Vorschrift bestimmt, dass die §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes auch im Rahmen des Informationsverfahrens nach Absatz 5 und 6 gelten.

Zu § 212 (Vorgehensweise bei Produkten, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, Anhaltspunkten nachzugehen und zu überprüfen, ob ein in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallendes Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Dabei muss sie sämtliche Barrierefreiheitsanforderungen, die sich aus der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung ergeben, berücksichtigen. Zur Beurteilung, ob alle geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt sind, benötigt die Marktüberwachungsbehörde gegebenenfalls Informationen von den betroffenen Wirtschaftsakteuren. Diese müssen zu dem Zwecke umfassend mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenarbeiten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 bis Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Kommt die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass das betreffende Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, so ordnet sie gegenüber dem Wirtschaftsakteur unverzüglich an, innerhalb einer der Art der Nichteinhaltung angemessenen Frist alle geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Der betreffende Wirtschaftsakteur ist vor Erlass der Maßnahme anzuhören, wobei die Anhörungsfrist nicht kürzer als zehn Tage sein darf. Diese Anhörung ist gegebenenfalls unverzüglich nachzuholen und die Maßnahme dann entsprechend zu überprüfen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet den Wirtschaftsakteur dazu, die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf sämtliche betroffene Produkte zu erstrecken, die er unionsweit bereitgestellt hat.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass der Wirtschaftsakteur seiner Verpflichtung, die Konformität des betreffenden Produktes durch geeignete Korrekturmaßnahmen herzustellen, nicht nachkommt. In diesem Fall trifft die Marktüberwachungsbehörde geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produktes auf dem deutschen Markt einzuschränken oder zu untersagen. Sie sorgt gegebenenfalls dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur, der mit dem Produkt befasst ist, im Binnenmarkt ansässig, so können die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden, der die Weitergabe des Produkts im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt. Auch im Rahmen dieser Maßnahmen ist der betreffende Wirtschaftsakteur anzuhören. Die Anhörungsfrist darf nicht kürzer als 10 Tage sein. Unterbleibt die Anhörung vor Einleitung der Maßnahmen, so muss sie unverzüglich nachgeholt und die Maßnahme entsprechend der Stellungnahme des Wirtschaftsakteurs überprüft werden.

Zu Absatz 45

Die Vorschrift regelt für den Fall, dass die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung ist, dass die Nichtkonformität des Produkts sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt, den Widerrufsvorbehalt der Maßnahme. Dieser Widerrufsvorbehalt ist deshalb notwendig, da die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission das Recht haben, Einwände gegen die ergriffene Maßnahme zu erheben und die Maßnahme dann gegebenenfalls aufzuheben ist.

Zu § 23 (Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Produkten)

Die Vorschrift setzt Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde bei formaler Nichtkonformität von Produkten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 erster Halbsatz der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörde bei einem Fall von formaler Nichtkonformität den betreffenden Wirtschaftsakteur auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist die geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um Konformität herzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 a bis g der Richtlinie (EU) 2010/882 um und zählt abschließend auf, wann formale Nichtkonformität vorliegt.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 a und b der Richtlinie (EU) 2010/882 um und bestimmt, dass formale Nichtkonformität vorliegt, wenn die CE-Kennzeichnung nicht oder nicht richtig, das heißt, unter Nichteinhaltung der Vorgaben des § 19 angebracht wurde.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 c und d der Richtlinie (EU) 2010/882 um. Danach liegt formale Nichtkonformität vor, wenn die EU-Konformitätserklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 e der Richtlinie (EU) 2010/882 um und legt fest, dass formale Nichtkonformität dann vorliegt, wenn die technischen Unterlagen nicht vorhanden oder unvollständig sind.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 f) der Richtlinie (EU) 2010/82. Danach liegt formale Nonkonformität dann vor, wenn die Angaben des Hersteller nach § 7 Absatz 2 oder die des Einführers nach § 10 fehlen, falsch oder unvollständig sind.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 g) der Richtlinie (EU) 2010/82 und bestimmt, dass formale Nonkonformität vorliegt, wenn eine andere formale Verpflichtung nach den §§ 6, 7, 9 oder 10 nicht erfüllt ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2010/82 um und legt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall fest, dass der Wirtschaftsakteur innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um Konformität herzustellen. Ist dies der Fall, so kann die Marktüberwachungsbehörde entweder Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt zu beschränken oder die Bereitstellung auf dem Markt untersagen oder sicherstellen, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Satz 2 stellt klar, dass auch in diesem Fall der betroffene Wirtschaftsakteur anzuhören ist, wobei die Anhörungsfrist mindestens 10 Tage betragen muss. Sollte die Anhörung unterbleiben, ist sie so schnell wie möglich nachzuholen und die von der Marktüberwachungsbehörde getroffenen Maßnahme zu überprüfen.

Zu § 24 (Pflichten der Marktüberwachungsbehörde und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Nichtkonformität von Produkten, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken)

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 2 und Absatz 4 bis Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2010/82 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich die BAuA unterrichten muss, wenn sie der Auffassung ist, dass die beanstandeten Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden. Nichtkonformität bezieht sich hierbei sowohl auf die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung als auch auf die formale Nichtkonformität im Sinne des § 23. Die BAuA muss diese Information unverzüglich an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterleiten. Durch diese Regelung wird eine effektive Weitergabe von Informationen aus den Bundesländern über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Union und die übrigen EU-Mitgliedstaaten gewährleistet. Denn die BAuA kann Informationen zu einem Produkt, die ihr gegebenenfalls aus mehreren Bundesländern zugehen, bündeln und zusammenfassen. Die Europäische Kommission und die übrigen EU-Mitgliedstaaten erhalten die Informationen somit aus einer Hand.

Die BAuA teilt der Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten auch das Ergebnis der Prüfung der nach § 22 Absatz 1 mit und die Maßnahmen, die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde, die BAuA unverzüglich über nach § 22 Absatz 4 getroffene Maßnahmen zu informieren und benennt den Umfang und den Inhalt, dem diese Unterrichtung genügen muss.

Die Vorschrift bestimmt zudem, dass die Information Angaben dazu enthalten muss, ob die harmonisierten Normen oder die technischen Spezifikationen mangelhaft sind. Die Anwendung und Zugrundlegung von harmonisierten Normen beinhaltet nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/882 lediglich die Vermutungswirkung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Wenn sich, etwa durch häufige Meldungen, zeigt, dass die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden, ist die Norm fehlerhaft. Dann greift das Schutzklauselverfahren nach Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882. Daher ist es möglich, dass trotz Einhaltung der harmonisierten Standards die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die ihr von den Marktüberwachungsbehörden zugeleiteten Informationen lediglich auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit; eine inhaltliche Prüfung erfolgt nicht. Sie leitet die Informationen sodann unverzüglich an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der EU weiter.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikel 20 Absatz 7 und Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 und regelt, wann der Widerrufsvorbehalt aus § 22 Absatz 5 aufzuheben ist. Wenn die Europäische Union und die übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen die gemeldeten Maßnahmen erheben, gelten die Maßnahmen als gerechtfertigt, so dass der Widerrufsvorbehalt aufzuheben ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Europäische Kommission ausdrücklich festgestellt hat, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Zu Absatz 5

Stellt die Europäische Kommission fest, dass die nach § 22 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, muss die Marktüberwachungsbehörde diese widerrufen.

Zu § 25 (Unterstützungsverpflichtung)

Die Vorschrift schafft ein gegenseitiges Unterrichts- und Informationssystem der zuständigen Behörden und BAuA. Da die BAuA als Zwischenstelle zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union agiert, ist eine gegenseitige Unterstützung und Information unerlässlich.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin einander zu unterstützen und sich gegenseitig über die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren haben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass die BAuA die Marktüberwachungsbehörden über Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen EU-Mitgliedstaates informiert.

Zu § 26 (Pflichten der Marktüberwachungsbehörde bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, bei Produkten, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für den Fall, dass andere Mitgliedstaaten Maßnahmen in Bezug auf Produkte ergriffen haben, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen. Auch hier fungiert die BAuA als Zwischenstelle, um eine möglichst schnelle und effektive Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten mit den Marktüberwachungsbehörden zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die sich aus Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 ergebende Handlungspflicht. Um im Falle einer markteinschränkenden Maßnahme durch einen anderen Mitgliedstaat der Pflicht des Artikel 20 Absatz 4 und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 nachkommen zu können, muss die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich prüfen, ob die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme rechtmäßig ist. Um die erforderlichen Informationen für eine umfassende Beurteilung zu erlangen, macht die Marktüberwachungsbehörde die durch den anderen Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme auf geeignete Weise öffentlich bekannt und gibt eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Kommt die Marktüberwachungsbehörde in der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so muss sie unverzüglich die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über ihre Einwände informieren.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde, unverzüglich geeignete Maßnahmen nach § 22 Absatz 4 zu treffen, wenn gegen die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldeten Maßnahmen innerhalb der Frist von drei Monaten keine Einwände erhoben wurden. Die Marktüberwachungsbehörde macht die Maßnahmen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen des Absatz 3 auch für den Fall gelten, dass die Kommission die Maßnahme festgestellt hat, dass die Maßnahme des anderen Mitgliedstaates gerechtfertigt ist.

Zu § 27 (Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle)

Die zentrale Verbindungsstelle ist die Schnittstelle zum Unionsnetzwerk für Produktkonformität. Die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Dies entspricht der Umsetzung der Verordnung 2019/1020 (EU), die ab 16. Juli 2021 für die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten gilt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die zentrale Verbindungsstelle der Europäischen Kommission die von den Ländern übermittelte Marktüberwachungsstrategie und die Marktüberwachungsbehörden und deren Zuständigkeit mitteilt. Hierfür greift sie auf das Informations-

und Kommunikationssystem ICSMS zurück. Die Länder sind verpflichtet, der zentralen Verbindungsstelle die hierfür erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass die zentrale Verbindungsstelle stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategie zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, dass die zentrale Verbindungsstelle in Abstimmung mit den betroffenen Bundesministerien die Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a, f, g und m der Verordnung (EU) 2019/1020 im Hinblick auf die Marktüberwachung von Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte nach der Richtlinie (EU) 2019/882 wahrnimmt.

Zu Abschnitt 7 (Marktüberwachung von Dienstleistungen)

Zu § 28 (Marktüberwachung von Dienstleistungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf die Überwachung von Dienstleistungen. Diese entsprechen im Umfang und Aufbau weitgehend den Aufgaben, Befugnissen und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf Produkte. Wo sich Unterschiede aus der Natur der Sache heraus ergaben, wurden die Aufgaben, Befugnisse oder Pflichten entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörde tätig werden muss, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass eine Dienstleistung nicht die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt. Sie muss dann eine Untersuchung der betreffenden Dienstleistung vornehmen. Dies gilt für alle Dienstleistungen, einschließlich der nicht elektronisch erbrachten Dienstleistungen, wie zum Beispiel bestimmte Bankdienstleistungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörde Dienstleistungen auch ohne konkreten Anlass im Rahmen von Stichproben überprüft. In Bezug auf Dienstleistungen, die auf Webseiten oder mobilen Anwendungen erbracht werden, bestimmt die Vorschrift, dass die Marktüberwachungsbehörde anhand angemessener Stichproben kontrollieren muss, ob und inwiefern Dienstleistungen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen. Um festzustellen, ob eine Dienstleistung die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, sind die Vorgaben der Anlage 1 Nummer 1 und Nummer 2 heranzuziehen

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 23 Absatz 1 a in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall fest, dass sich ein Dienstleistungserbringer auf die Ausnahmeregelungen der § 16 und § 17 berufen hat. Im Gleichklang zu der Regelung aus § 19 muss die Marktüberwachungsbehörde in einem solchen Fall überprüfen, ob der Dienstleistungserbringer die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung durchgeführt hat. Weiterhin muss sie diese Beurteilung anhand der in Anlage 4 genannten Kriterien überprüfen. Schließlich muss sie auch noch überprüfen, ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden. Diese Vorschrift dient wie auch die entsprechende Vorschrift bei den mit Produkten befassten Wirtschaftsakteuren dazu, ein missbräuchliches Berufen auf die Ausnahmeregelungen zu verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt den Zugang der Verbraucher zu den der Marktüberwachungsbehörde vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch einen bestimmten Wirtschaftsakteur und gegebenenfalls über die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2. Die Informationen müssen dem Verbraucher in einer für diesen wahrnehmbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Absatz 4 Satz 2 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde dazu, dem Verbraucher bei Bedarf die Informationen in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern. Sollte dies dem Verbraucher nicht ausreichen, so ist die Behörde verpflichtet, die Informationen in Leichter Sprache zu erläutern. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Informationen über die Barrierefreiheit einer Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen auch zugänglich sind.

Diese Vorschrift ist eine Konkretisierung des allgemeinen Informationszugangsrechts. Anspruchsberechtigt sind hier ausschließlich Verbraucher und der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen einer Dienstleistung sowie gegebenenfalls die Beurteilung eines Wirtschaftsakteurs, weshalb er bei einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhalten kann. Die Informationen werden nur auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Einschränkung, die sich aus Satz 4 ergibt, dient dem Grundsatz der Vertraulichkeit und schützt Berufs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, im Verfahren nach Absatz 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren, wobei die Kosten für die Kommunikationshilfen von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen sind. Satz 3 verweist auf § 5 der Kommunikationshilfenverordnung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift legt fest, dass §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Verfahren nach Absatz 4 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend gelten.

Zu § 29 (Maßnahmen der Marktüberwachung bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/882 und regelt die Vorgehensweise der Marktüberwachungsbehörde bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen. Sie sieht zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein abgestuftes Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde vor, um die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Fall, dass die Marktüberwachungsbehörde bei der Prüfung nach § 29 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht. Ist dies der Fall, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat. Die Marktüberwachungsbehörde fordert den Dienstleistungserbringer dann erneut auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und droht dem Dienstleistungserbringer zugleich für den Fall der Unterlassung an, die Einstellung der Dienstleistungserbringung anzuordnen.

Zu Absatz 3

Kommt der Dienstleistungserbringer auch der Aufforderung nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Nichtkonformität der Dienstleistung abzustellen. Dies kann insbesondere auch die Anordnung an den Dienstleistungserbringer umfassen, das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einzustellen. Diese Anordnung ist wieder aufzuheben, sobald der Dienstleistungserbringer der Marktüberwachungsbehörde nachweist, dass er die Konformität der Dienstleistung hergestellt hat. Hinsichtlich der Personenbeförderungsdienste ist hierbei stets auf das konkrete Element nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 abzustellen, welches nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht und nicht etwa auf die eigentliche Beförderungsdienstleistung als solche.

Zu § 30 (Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/882 und regelt spiegelbildlich zu § 24 das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen.

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift muss die Marktüberwachungsbehörde den Dienstleistungserbringer auffordern, die formale Nichtkonformität zu korrigieren, wenn sie eine solche festgestellt hat. Hierfür setzt sie dem Dienstleistungserbringer eine angemessene Frist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, dass formale Nichtkonformität vorliegt, wenn der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Informationen nach Anlage 3 nicht oder nicht vollständig erstellt hat. Diese Informationen müssen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen enthalten sowie eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format, Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind und eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Diese Informationen müssen auf der Webseite oder der mobilen Anwendung des Dienstleistungserbringers in Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angegeben werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat. Die Marktüberwachungsbehörde fordert den Dienstleistungserbringer dann erneut auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und droht dem Dienstleistungserbringer zugleich für den Fall der Unterlassung an, die Einstellung der Dienstleistungserbringung anzuordnen.

Zu Absatz 4

Kommt der Dienstleistungserbringer auch der Aufforderung nach Absatz 3 nicht nach, so kann die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Nichtkonformität der Dienstleistung abzustellen. Dies kann insbesondere auch die Anordnung an den Dienstleistungserbringer umfassen, das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einzustellen. Diese Anordnung ist wieder aufzuheben, sobald der Dienstleistungserbringer der Marktüberwachungsbehörde nachweist, dass er die Konformität der Dienstleistung hergestellt hat. .

Zu § 31 (Veröffentlichung von Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Die Marktüberwachungsbehörde muss die Öffentlichkeit über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen informieren. Dies muss in geeigneter Weise erfolgen. Eine Möglichkeit ist die Veröffentlichung im Internet, zum Beispiel auf der Webseite der Marktüberwachungsbehörde.

Zu Absatz 2

Auf Antrag muss die Marktüberwachungsbehörde die genannten Informationen in einer für den Antragstellenden wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, ist sie verpflichtet, dem Antragsteller die Informationen in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern. Gegebenenfalls soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen.

Zu Abschnitt 8 (Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe, Schlichtung)

Abschnitt 8 dient der Umsetzung der Artikel 29, 30 und 32 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu § 32 (Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und sieht vor, dass der Verbraucher seine Rechte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend machen kann. Dies hat für den Verbraucher gegenüber dem zivilrechtlichen Weg den Vorteil, dass er mit dem Verwaltungsverfahren eine Zwischenebene zur Verfügung hat, auf welcher die Verwaltungsbehörde ihr eigenes Handeln überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Schließt sich an das Verwaltungsverfahren ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an, so gilt hier im Gegensatz zu den Zivilgerichten der Untersuchungsgrundsatz nach § 86 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Dies bietet den Vorteil einer umfassenden Prüfung durch das Gericht, ohne dass der Verbraucher selbst alle erheblichen Tatsachen darlegen und beweisen müsste.

Zu Absatz 1

Verstößt ein Wirtschaftsakteur gegen eine Pflicht dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung und kann ein Verbraucher daher das Produkt oder die Dienstleistung nicht oder nur in eingeschränkter Weise nutzen, so kann der Verbraucher von der Marktüberwachungsbehörde verlangen, Maßnahmen nach Abschnitt 7 oder Abschnitt 8 dieses Gesetzes gegen den Wirtschaftsakteur vorzunehmen. Hierfür räumt diese Vorschrift dem Verbraucher ein entsprechendes Recht gegenüber der Marktüberwachungsbehörde ein. Der Verbraucher kann auch einen nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im

Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes damit beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle tätig zu werden. Die Vorschrift ermöglicht dem Verbraucher somit, sich durch die o.g. Verbände oder Einrichtungen vertreten zu lassen oder sie zu ermächtigen, an seiner Stelle tätig zu werden.

Zu Absatz 2

Ein nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes hat die Möglichkeit, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, die Einleitung eines Verfahrens nach Absatz 1 zu beantragen, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörde über einen Antrag nach Absatz 1 oder 2 durch Bescheid entscheidet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Barrierefreiheit des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 und Absatz 2. Sie bestimmt, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, im Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Marktüberwachungsbehörde muss die Kosten für solche Kommunikationshilfen tragen. § 5 der Kommunikationshilfeverordnung gilt entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend für das Verfahren nach dieser Vorschrift gelten.

Zu § 33 (Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift regelt die Rechte der Verbraucher sowie bestimmter Verbände und Einrichtungen in Bezug auf die Rechtsbehelfe. Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass der Verbraucher sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von einem nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes vertreten lassen kann. Der Verbraucher kann die genannten Verbände und Einrichtungen auch beauftragen, an seiner Stelle tätig zu werden. Für die Klagebefugnis des Verbrauchers selbst ist § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung maßgeblich. Absatz 1 unterscheidet zwei Fälle: die Vertretungsbefugnis (fremdes Recht in fremdem Namen) und die Prozessstandschaft (fremdes Recht in eigenem Namen). Im Verhältnis zu § 67 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist Absatz 1 hinsichtlich der Vertretungsbefugnis die speziellere Norm. Das bedeutet, dass für anerkannte Verbände und qualifizierte Einrichtungen die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gilt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt ein Verbandsklagerecht für die nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände und die qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes. Ein Verbandsklagerecht ermöglicht anerkannten Verbänden und qualifizierten Einrichtungen ein Tätigwerden unabhängig von einer eigenen Betroffenheit oder der persönlichen Betroffenheit Einzelner. Gerade bei Menschen mit Behinderungen ist festzustellen, dass diese bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden individuellen Rechte zurückhaltend sind und teilweise keine Hilfe bei der Durchsetzung von Rechten in Anspruch nehmen. Ein Verbandsklagerecht gewährleistet daher im Interesse dieser benachteiligten Personengruppen einen weiteren Schutz, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit in der Praxis auch überprüft und durchgesetzt werden können.

Zu § 34 (Schlichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Weg zur Schlichtungsstelle nach § 16 BGG. Eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG ermöglicht eine fachkompetente, sachnahe und kostenfreie Schlichtung und erhöht so die Akzeptanz zur Schlichtung insbesondere auf Seiten der Wirtschaftsakteure. Der Verbraucher hat nach Absatz 1 die Möglichkeit, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Zudem kann er gleichzeitig die Hinzuziehung der Marktaufsichtsbehörde beantragen. Eine Klärung, auch in der Dreieckskonstellation, ist sinnvoll, weil die Schlichtungsstelle helfen kann, sich in die Perspektiven aller Beteiligten hineinzudenken und zwischen den Beteiligten zu vermitteln.

Zu Absatz 2

Soweit gleichzeitig auch der Verbrauchervertrag Gegenstand des Konflikts ist, wird der Schlichtungsstelle BGG auch die Zuständigkeit für die Schlichtung dieser Streitigkeit eröffnet. Die Schlichtungsstelle BGG kann bei Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag auch andere Schlichtungsstellen wie etwa die Universalschlichtungsstelle des Bundes hinzuziehen, wenn dies aus ihrer Sicht geboten erscheint. Insbesondere kann die Schlichtungsstelle BGG von diesen zum Beispiel Stellungnahmen einholen oder diese auch zu einzelnen Schlichtungsgesprächen hinzuziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht ein Verbandsschlichtungsverfahren unter den dort genannten Voraussetzungen. Die Erfahrung mit Verbandsschlichtungsverfahren zeigt, dass diese deutlich häufiger genutzt werden als das Verbandsklageverfahren. Oft sind Verbandsschlichtungsverfahren erfolgreich und Verbandsklagen können so vermieden werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass ein Verfahren nach § 32 Absatz 1 oder § 32 Absatz 2 im Falle eines Schlichtungsverfahrens bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens auszusetzen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst abgewartet wird, ob über die Schlichtung eine Klärung erreicht werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit des § 16 Absatz 4 bis 7 des BGG für das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle.

Zu Abschnitt 9 (Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure)**Zu § 35 (Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure)**

Satz 1 legt fest, dass die Wirtschaftsakteure verpflichtet sind, der Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden erforderlich sind. Satz 2 normiert für alle im Gesetz vorgesehenen Auskunftspflichten das Recht, die Auskunft zu verweigern, wenn die zu erteilende Auskunft sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gilt das Auskunftsverweigerungsrecht für alle nach dem Gesetz bestehenden Auskunftspflichten. Das Auskunftsverweigerungsrecht ist notwendig, weil nach dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten. Satz 3 sieht eine Belehrungspflicht für die Marktüberwachungsbehörde vor.

Zu Abschnitt 9 (Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen)**Zu § 35 (Berichterstattung an die Europäische Kommission)**

Die Vorschrift dient der Vorbereitung von Berichten der Bundesregierung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Die Vorschrift setzt Artikel 33 Absatz 3 in Verbindung mit den Vorgaben des Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet die Länder auf Anforderung, die Informationen, die für einen Bericht der Europäischen Kommission gemäß Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 erforderlich sind, an das BMAS auf elektronische Wege zu übermitteln. Das BMAS kann eine in seinem Geschäftsbereich liegende Behörde benennen, die dann für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Informationen bei den Bundesländern anfordert und an welche die Informationen auch von den Ländern zuzuleiten sind.

Zu § 36 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und benennt die Sanktionen gegen die Wirtschaftsakteure bei Verstößen gegen dieses Gesetz. In Kapitel 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 sind die Pflichten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Wirtschaftsakteure eindeutig benannt und gegeneinander abgegrenzt worden. Damit ist die für eine Bußgeldbewehrung erforderliche Konkretisierung und Adressierung der Pflichten erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bewehrt Verstöße gegen die primären Pflichten der Wirtschaftsakteure mit Geldbußen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die verschiedenen Ordnungswidrigkeitstatbestände fest. Dabei können Verstöße gegen die Hauptpflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure sowie Verstöße gegen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Die übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Abstufung der Höhe der Geldbußen berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der festgelegte Bußgeldrahmen ist erforderlich, um für eine nachhaltige Einhaltung der in diesem Gesetz normierten Pflichten der Wirtschaftsakteure zu sorgen und die Durchsetzung der Marktüberwachungsmaßnahmen abzusichern. Bei der Festsetzung wurde zudem berücksichtigt, dass Wirtschaftsakteure von etwaigen Pflichtverstößen abgeschreckt werden sollen.

Bei der Verhängung des Bußgeldes ist insbesondere der Umfang des Verstoßes (unter anderem dessen Ernsthaftigkeit und Zahl der betroffenen nichtkonformen Produkte beziehungsweise Dienstleistungen) sowie die Zahl der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Die Einnahmen fließen gemäß § 90 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den jeweiligen Landeskassen zu, die den Bescheid erlassen haben.

Zu § 37 (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Übergangsbestimmungen, die für Dienstleistungserbringer gelten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und ermöglicht es den Dienstleistungserbringern während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren bei der Erbringung ihrer Dienstleistung weiterhin Produkte einzusetzen, die sie vor dem 28. Juni 2025 bereits zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt haben. Dies gibt den Dienstleistungserbringern ausreichend Zeit, um ihre Dienstleistung an die neuen Barrierefreiheitsanforderungen anzupassen und verringert für sie sowohl den Aufwand als auch die Kosten. Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer während dieses Zeitraums ein Produkt ersetzt, das er für die Erbringung der Dienstleistung einsetzt. Denn ab dem 28. Juni 2025 gelten die Barrierefreiheitsanforderungen für alle in diesem Gesetz genannten Produkte (§ 1 Absatz 2), sodass der Dienstleistungserbringer ohne zusätzlichen Aufwand ein den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechendes Produkt für die Erbringung seiner Dienstleistung erwerben kann.

Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über Dienstleistungen dürfen nach Absatz 1 Satz 2 bis zu dem Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen sind, allerdings nicht länger als bis zum Ende des Übergangszeitraums am 27. Juni 2030 unverändert fortbestehen. Bis dahin müssen die Vertragsparteien ihre bestehenden Verträge entweder durch Änderungen an die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes anpassen oder sie beenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 um. Danach gilt für Selbstbedienungsterminals ein erweiterter Übergangszeitraum. Angesichts der Kosten und der langen Lebensdauer von solchen Selbstbedienungsterminals dürfen diese bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, längstens aber fünfzehn Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme weiterhin eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese Selbstbedienungsterminals bereits vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt wurden.

Zu Anlage 1 ((zu § 28) Überwachung von Dienstleistungen)

Anlage 1 regelt die Modalitäten der Überwachung von Dienstleistungen.

Zu Anlage 2 (zu § 6, § 9, § 18 und § 19) Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte) Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte

Anlage 2 setzt Anhang IV der Richtlinie (EU) 2019/882 um und enthält die Bestimmungen für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Zu Anlage 3 (zu § 14 und § 28) Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen

Anlage 3 setzt Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Anlage 4 (zu § 17, § 21 und § 28) Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung)

Anlage 4 setzt Anhang VI der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Bildung der Landesausschüsse für Jugendarbeitsschutz wird in das Ermessen der Länder gestellt. Künftig soll es der zuständigen obersten Landesbehörde obliegen zu entscheiden, ob ein Jugendarbeitsschutzausschuss eingerichtet werden soll.

Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass die Landesausschüsse für Jugendarbeitsschutz den Berichten der meisten Länder zufolge nur selten tagen beziehungsweise kaum Impulse geben. Daher ist es sinnvoll, die Bildung entsprechender Ausschüsse fakultativ auszugestalten. Die Länder werden auf diese Weise verwaltungstechnisch entlastet. Ein bedarfsorientiertes Einsetzen der Ausschüsse wird damit möglich. Die Länder können das Instrument der Ausschüsse folglich flexibler nutzen und im größerem Maße davon profitieren. Denn es ist zu erwarten, dass die Ausschüsse dort, wo sie explizit eingerichtet werden, tatsächlich tagen, Vorschläge erarbeiten und so Impulse geben können, die zur Förderung des Jugendarbeitsschutzes beitragen.

Die Neuregelung stärkt damit auch die Souveränität der Länder. Zwar können die Länder gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG im Rahmen ihrer Eigenverwaltung für die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren schon heute von der bestehenden Regelung Abweichungen treffen. Dazu müssen sie jedoch ein Gesetz erlassen. Die Länder können nun die Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei Bedarf bilden. Dies sorgt für eine Vereinfachung für die Länder.

Die §§ 55 Absatz 2 bis 8 und 56 Absatz 2 bis 3 bleiben unverändert, sodass die Vorgaben zur Zusammensetzung und Organisation der Ausschüsse bestehen bleiben. Jedoch können die Länder von diesen Vorgaben nach Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG durch Gesetz abweichen.

Zu Nummer 2

Die Bildung der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde wird in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt. Künftig soll es der Aufsichtsbehörde obliegen, zu entscheiden, ob ein Jugendarbeitsschutzausschuss bei ihr eingerichtet werden soll.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 Satz 1 setzt Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Artikel 3 Satz 2 regelt, dass Artikel 1 § 3 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 6 sowie Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (NKR-Nr. 5777, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand:	510 Stunden (12.750 Euro)
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	61,9 Mio. Euro 3,2 Mio. Euro 212,3 Mio. Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,5 Mio. Euro 13.000 Euro 4,9 Mio. Euro 24.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
KMU-Betroffenheit	Kleinstunternehmen sind ausgenommen. Der Bund unterstützt Kleinstunternehmen (90% davon im Bereich Software und IT) bei der Umsetzung der Vorgaben durch ein Beratungsangebot bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und durch die Erstellung von Leitlinien.

Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Kommission wird die Richtlinie auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Der Bericht der Bundesregierung wird so erstellt, dass für Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse vorliegen. Durchsetzung der Barrierefreiheit bei digitalen Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt z.B. Verfügbarkeit/ Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen, Technologische Lock-in-Effekte (Kundenbindung wegen hoher Wechselkosten), Innovationshemmnisse aufgrund höherer Kosten u.a. Statistiken der Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Durch die Vorgabe der Barrierefreiheit werden Menschen mit Behinderungen eine breitere Produktpalette zur Auswahl haben und nicht länger auf den Kauf teurer Spezialprodukte angewiesen sein. Für die privaten Anbieter kann sich ein breiterer Markt eröffnen.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben setzt das Ressort die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen um. Durch die Umsetzung der europäischen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass auch private Anbieter bei der Entwicklung mobiler Anwendungen (z.B. Apps, E-Books), Bankdienstleistungen für Verbraucher und Webseiten bzw. E-Commerce-Plattformen die Barrierefreiheitsanforderungen für ein inklusives Design beachten. Von den Bestimmungen sind auch bestimmte Hardware-Systeme und deren Betriebssysteme erfasst, darunter Desktop-Computer, Notebooks, Tablets, Smartphones, Router, Ticketautomaten und Zahlungsterminals. Dabei sollen die Barrierefreiheitsanforderungen nur angewendet werden, solange sie keine wesentliche Veränderung der Produkte und Dienstleistungen erfordert bzw. dem Unternehmen keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt. Unternehmen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, müssen dies anhand der genannten Kriterien schriftlich begründen. Kleinstunternehmen – d.h.

Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro bzw. maximal 2 Mio. Euro Jahresumsatz – sind ausgenommen. Dennoch sollen Kleinstunternehmen beraten werden und Unterstützung in Form einer Leitlinie erarbeiten, um die Kleinstunternehmen vorzusehen, um ihnen die Anwendung zu erleichtern und sie zur Herstellung von barrierefreien Produkten anzuhalten.

Geregelt wird auch, wie die Marktüberwachungsbehörden in Fällen vorgehen sollen, wenn nichtkonforme Produkte und Dienstleistungen entdeckt werden. Verbraucher erhalten mehr Möglichkeiten, Informationen zu erhalten und ihre Rechte durchzusetzen, u.a. auch mit der Möglichkeit einer Verbandsklage. Bei der Schlichtungsstelle, die bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt ist, wird mit einem entsprechend höheren Aufkommen an Schlichtungsverfahren nach § 34 dieses Gesetzes gerechnet.

In der Summe sollen die Vorgaben sicherstellen, dass sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen auf dem Binnenmarkt insgesamt verbessert und den Unternehmen ein breiterer Markt eröffnet wird.

Aus der Aufnahme einer Kann-Regelung im Bereich des Jugendarbeitsschutzes kann sich im Saldo eine jährliche Entlastung für die Verwaltung der Länder ergeben, wenn diese ihre Jugendarbeitsschutzausschüsse (sofern vorhanden) bedarfsorientierter einsetzen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Bürgerinnen und Bürger erhöht sich um **ca. 510 Stunden**. Diese Aufwände ergeben sich aus zwei Vorgaben. Es entstehen:

- i) 310 Stunden durch Auskunftsanträge über die Barrierefreiheit eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Dienstleistung bei der Marktüberwachungsbehörde. Die Dauer des formlosen Antragsverfahrens wurde nach den standardisierten Zeitwerten des Leitfadens geschätzt (Einzelfalldauer 39 Minuten, 600 Fälle jährlich),
- ii) 120 Stunden durch die Anträge auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens. Auch hier wurde die Einzelfalldauer auf Basis der standardisierten Zeitwerte des Leitfadens geschätzt (Einzelfalldauer 39 Minuten, 185 Fälle jährlich)

Wirtschaft

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Wirtschaft erhöht sich um **ca. 61,9 Mio. Euro**.

Davon entfallen 55,2 Mio. Euro (ca. 90%) auf die Vorgabe, die Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten und Dienstleistungen zu erfüllen (Fallzahl 48.000, Einzelfalldauer 2.000 Minuten, Lohnsatz 34,50 Euro). Für die Schätzungen dieses und anderer Aufwände wurden Zahlen des Verbands Bitkom sowie Zeitwerte von Standardaktivitäten und Lohnsätze aus dem Leitfaden herangezogen. Die übrigen 6,7 Mio. Euro verteilen sich auf sieben Vorgaben wie folgt:

- i) 2,4 Mio. Euro entstehen durch die Pflicht zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens für die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen des jeweiligen Produktes (Fallzahl 12.000, Einzelfalldauer 300 Minuten, Lohnsatz 40,70 Euro pro Stunde). Für die Schätzung wurde von sechs neu entwickelten Produkten oder Dienstleistungen pro Unternehmen ausgegangen, deren Konformität jährlich von den ca. 2.000 Unternehmen im Bereich IT-Hardware zu bewerten ist,
- ii) 2 Mio. Euro entstehen durch die Pflicht, ein Verzeichnis durch über Herstellungs- und Vertriebswege der neu in den Markt eingeführten Produkte zu führen (Fallzahl 492.000, Einzelfalldauer 7 Minuten, Lohnsatz 34,50 Euro pro Stunde). Bei den 492.000 geschätzten Produkten jährlich entfallen 480.000 Produkte auf Importe (Anzahl der Importeure: 80.000, durchschnittlich 6 Modelle pro Produktreihe),
- iii) 1,1 Mio. Euro entstehen durch die Pflicht, die Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit schriftlich zu begründen, um in von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu dürfen (5.300 Fälle jährlich, Einzelfalldauer 360 Minuten, Lohnsatz 34,50 pro Stunde),
- iv) 855.000 Euro jährlich entstehen durch die barrierefreie Bereitstellung der Informationen bei Dienstleistungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fallzahl 36.000, Einzelfalldauer 30 Minuten, Lohnsatz 47,50 Euro pro Stunde),
- v) 236.000 Euro entstehen durch die Pflicht zur Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung für fünf Jahre bei der Einfuhr von Produkten (Fallzahl 480.000, Einzelfalldauer eine Minute, Lohnsatz 29,50 Euro),
- vi) 63.000 Euro entstehen durch die Informationsbereitstellung und Mitwirkungspflicht des Händlers, des Importeurs und des Herstellers bei den Kontrollen der Marktüberwachungsbehörden (Fallzahl 1.575, Einzelfalldauer 70 Minuten, Lohnsatz 34,50 Euro),
- vii) 11.000 Euro entstehen durch die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung der Unverhältnismäßigkeitsbeurteilung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Überwachungsbehörde und die zuständige nationale Behörde (Fallzahl 5.300, Einzelfalldauer zwei Minuten, Lohnsatz 34,50 Euro, Sachkosten ein Euro pro Einzelfall).

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** der Wirtschaft liegt bei 212,3 Mio. Euro.

Mit geschätzten 210 Mio. Euro entsteht der einmalige Aufwand fast vollständig durch die Vorgabe, die Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten und Dienstleistungen ab dem 28. Juni 2025 zu erfüllen (Fallzahl 14.000, Einzelfallsachkosten 15.000 Euro pro Terminal). In der Schätzung enthalten ist der Austauschbedarf bei Selbstbedienungsterminals wie Fahrkarten- und Ticketautomaten, von denen es 70.000 Terminals im Jahr 2015 in ganz Deutschland gab. Von den Terminals, die nach dem Jahr 2015 in Betrieb genommen wurden, haben 14.000 die Nutzungsdauer überschritten und müssen ausgetauscht werden.

Der restliche Erfüllungsaufwand von ca. 2,3 Mio. Euro ergibt sich aus der Informationspflicht für die IT-Dienstleister, eine Erklärung zur Barrierefreiheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen barrierefrei auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen (Fallzahl 6.000, Einzelfalldauer 480 Minuten, Lohnsatz 47,50 Euro).

Verwaltung

Bund

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Verwaltung des Bundes erhöht sich um erhöht sich um **ca. 1,5 Mio. Euro**.

Davon entfallen ca. 530.000 Euro auf die Einführung einer Schlichtungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (180 Schlichtungsverfahren pro Jahr, 31 Stunden pro Schlichtungsverfahren; Personalkosten: 426.000 Euro bei Aufgabenerfüllung durch 3 Vollzeitkräfte, davon 2 im höheren Dienst bis A 15 und eine im gehobenen Dienst A 9; zzgl. Sachkosten in Höhe von 104.000 Euro).

Zum anderen entfallen 519.000 Euro auf die Beratung von Kleinstunternehmen durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (6.200 Stunden bzw. vier Vollzeitäquivalente, davon drei im gehobenen Dienst bis E 10 und eine im höheren Dienst E 14, zzgl. Sachkosten in Höhe von 127.000 Euro).

Drittens ergibt sich jährlicher Aufwand von 481.000 Euro aus der regelmäßige Berichterstattung des Bundes an die Kommission auf Basis der Daten der Länder (2 VZÄ A12/ E12 gehobener Dienst, 1 VZÄ A 15, zzgl. Sachkosten für die Berichterstellung von ca. 64.000 Euro).

Der Verwaltung des Bundes entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** von 13.000 Euro. Dieser ergibt sich aus der Erstellung von Leitlinien für Kleinstunternehmen, damit diese die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen leichter umsetzen können (zwei Monate Aufwand, Lohnsatz 38,80 Euro pro Stunde).

Länder

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Verwaltung der Länder erhöht sich um **ca. 4,9 Mio. Euro**.

Mit 3,8 Mio. Euro ergibt sich der Großteil des Aufwands für die Behörden der Länder aus der Vorgabe, Stichprobenkontrollen, Wiederholungs- und Anlasskontrollen von Dienstleistungen auf deren Barrierefreiheit durchzuführen (Fallzahl 1.575, Zeitaufwand 6 Stunden im Einzelfall, Lohnsatz 40,30 Euro).

Weitere 725.000 Euro jährlich ergeben sich aus der Vorgabe, Produkte bei Verdacht auf Verstoß gegen die Barrierefreiheits-Anforderungen zu überprüfen (300 Fälle jährlich, Einzelfalldauer 3.600 Minuten, Lohnsatz 40,30 Euro pro Stunde).

Die übrigen 323.000 Euro des jährlichen Verwaltungsaufwands der Länder entfallen auf die folgenden Vorgaben:

- 161.000 Euro für die Bereitstellung aller Unterlagen zur Barrierefreiheit eines Produkts oder einer Dienstleistung auf Antrag seitens der Marktüberwachungsbehörde (600 Fälle jährlich, Einzelfalldauer 80 Minuten, Lohnsatz 40,30 Euro pro Stunde)
- 76.000 Euro für die Bearbeitung von Anträgen auf Einleiten eines Verwaltungsverfahrens (Fallzahl 185, Einzelfalldauer 610 Minuten, Lohnsatz 40,30 Euro pro Stunde),
- 44.000 Euro für die Prüfung der Maßnahmen anderer EU-Staaten und die Kommunikation dieser Maßnahmen in geeigneter Weise (Fallzahl 1.300, Einzelfalldauer 50 Minuten, Lohnsatz 40,30 Euro pro Stunde),
- 36.000 Euro für das Angebot einer barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung bei Marktüberwachungsmaßnahmen. Quantifiziert wurden die Kosten für die Heranziehung eines Gebärdendolmetschers zur Kommunikation für die Dauer eines Verfahrens bei geschätzten 8 Fällen jährlich und einem Sachaufwand 4.500 Euro pro Einzelfall,
- 4.000 Euro für die Mitteilungspflicht der zuständigen nationalen Behörde an die Auslands-Behörde über beanstandete Produkte, die ins EU-Ausland exportiert werden sowie 2.000 Euro Mitteilung über angeordnete Nachbesserungsmaßnahmen (Fallzahl Beanstandungsmittelteilungen: 300, Fallzahl Nachbesserungsmittelteilungen: 150, Zeiteinsatz und Lohnsatz jeweils 20 Minuten/ 40,30 Euro).
- Aus der Aufnahme einer Kann-Regelung im Bereich des Jugendarbeitsschutzes kann sich im Saldo eine jährliche Entlastung für die Verwaltung der Länder ergeben, wenn diese ihre Jugendarbeitsschutzausschüsse (sofern noch vorhanden) bedarfsorientierter einsetzen. Die Höhe der Entlastung ist davon abhängig, ob die entsprechenden Aus-

schüsse nach der Gesetzesänderung weitergeführt oder nur noch bei Bedarf einberufen werden.

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** der Verwaltung der Länder erhöht sich um **ca. 24.000 Euro**. Dieser Aufwand ergibt sich aus der Verpflichtung der Marktüberwachungsbehörden, die Öffentlichkeit über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, Aufgaben und die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme barrierefrei zu informieren (16 Bundesländer, Einzelfalldauer acht Stunden, Lohnsatz 40,30 Euro pro Stunde, Sachkosten 1.200 Euro für einen Programmierstag).

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Das Ressort setzt die EU-Regelungen 1:1 um und hat den einmaligen Investitionsbedarf dafür geschätzt.

II.4. Evaluierung

Die Kommission wird die Richtlinie auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Der Bericht der Bundesregierung wird so erstellt, dass in Bezug auf Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse vorliegen.

Indikatoren sind u.a. die Durchsetzung der Barrierefreiheit bei digitalen Produkten im Binnenmarkt, die Verfügbarkeit/ das Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen, Technologische Lock-in-Effekte (Kundenbindung wegen hoher Wechselkosten), Innovationshemmnissen aufgrund höherer Kosten. Die Datengrundlage ergibt sich aus Auswertungen aus den Statistiken der Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer.

II.5. Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Durch die Vorgabe der Barrierefreiheit werden Menschen mit Behinderungen eine breitere Produktpalette zur Auswahl haben und nicht länger auf den Kauf teurer Spezialprodukte angewiesen sein. Für die privaten Anbieter kann sich ein breiterer Markt innerhalb der EU eröffnen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin